

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

6. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1981)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1982

6. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
1981

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

6. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1981)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
WIEN 1982

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1982 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A - 1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b;
Verfasser: Dr. Elmar Samsinger, Institutsassistent
Druck: RWF-Werbe-gesellschaft, Wattens
ISBN: 3 7003 03548

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

EINLEITUNG	11
A) FÖDERALISMUSPOLITIK	13
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	21
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	27
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	32
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	34
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN	38
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	42
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	46
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	54
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	57

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) <i>Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 Begleitnote und Auszug aus dem Text</i>	63
2) <i>Förderungsprogramm des Bundes 1981 Begleitnote und Text</i>	67
3) <i>Förderungsprogramm des Österreichischen Gemeindebundes 1981</i>	84
4) <i>Förderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes 1981</i>	86
5) <i>Vorschlag des Bundeskanzlers über einen 1981 realisierbaren Forderungskatalog</i>	103
6) <i>Vorschläge zur Reform des österreichischen Bundesrates</i>	109

7) Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörde (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	112
8) Parlamentarische Enquete über den Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte in der österreichischen Bundesverfassung	115
9) Katalog von Zielvorstellungen über den Ausbau der Minderheits- und Kontrollrechte in den Landtagen	129
10) Zuständigkeit der Volksanwaltschaft (Auszüge aus den stenographischen Protokollen von National- und Bundesrat)	133
11) Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	141
12) Aktivitäten von Bürgerinitiativen	144
 B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	 147
C) AUFSTELLUNG DER IM JAHRE 1981 KUNDGEMACHTEN STAATSVERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN	154
D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1981 ERGANGENEN LANDESGESETZE	155
E) KURZBESPRECHUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1981 ERGANGENEN BUNDESGESETZE	188
F) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	202
G) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1) Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch	216
2) Österreichische Raumordnungskonferenz Veröffentlichungen und Forschungsaktivitäten	220
3) Umfassende Landesverteidigung Koordinierte Führung	223
 III. LITERATURVERZEICHNIS	 224

V O R W O R T

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus,
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 alljährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 6. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1981) in der vorliegenden Fassung am 12. Dezember 1982 genehmigt.

Die seit dem 3. Föderalismusbericht (1978) bestehende Grundkonzeption und Gliederung wurde beibehalten, vermieden wurden jedoch Wiederholungen, die durch Teilung in einen Kurzbericht und eine erweiterte Fassung entstanden sind. Dies machte eine völlig neue Gestaltung des "Besonderen Teiles" notwendig, in dem sich nunmehr auch eine Zusammenstellung der wichtigsten, föderalistisch relevanten "Dokumente" aus dem Jahr 1981 befindet. Der 6. Föderalismusbericht wird dadurch übersichtlicher und enthält darüber hinaus den Wortlaut zahlreicher-zum Teil unveröffentlichter-Materialien. Die im Allgemeinen Teil in Klammer gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Seitennumerierung im Besonderen Teil.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe darf den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung und Sektion V-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Sektion V, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer gedankt werden.

Besonders hervorgehoben sei die dankenswerte Mitarbeit von HR Dr. MEIRER und Univ.Ass.Dr. WEBER.

I.
ALLGEMEINER TEIL

E I N L E I T U N G

1. Wie in vielen anderen Staaten zeigen auch in Österreich Bevölkerung und Massenmedien, aber auch die Politik im allgemeinen wenig Interesse für die eigene Verfassung, welche immerhin die rechtliche Grundlage des Staatswesens darstellt. Eine Ausnahme davon bildete im Jahr 1980 die Tatsache des 60jährigen Bestandes unserer Republik, die den Anlaß bot, sich eingehender mit der österreichischen Bundesverfassung auseinanderzusetzen. Im Jahre 1981 ist jedoch wieder der politische Alltag mit seinem weitgehenden Desinteresse an Verfassungsfragen eingeleitet.

Viele der zum Teil überschwenglichen Bekenntnisse zu Föderalismus und Bundesstaat sind in Vergessenheit geraten. Nur sehr wenige der auf zahlreichen Veranstaltungen - etwa der parlamentarischen Enquete "Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit" - bekundeten Reformabsichten wurden in der praktischen Politik überhaupt weiterverfolgt. Das Jahr 1981 brachte ebensowenig wie die Jahre zurück bis 1975 eine substantielle Verbesserung der Stellung der Bundesländer. Artikel 2 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes, der von Österreich als Bundesstaat und von den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien spricht, harret nach wie vor seiner durchgreifenden Verwirklichung.

2. Dabei ist nicht zu übersehen, daß Begriffe wie "Föderalismus" oder "Bundesstaat" für breite Kreise der Bevölkerung keine gänzlich unbekannten mehr sind. Feststellbar ist darüber hinaus auch ein steigendes Landesbewußtsein, wobei jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen.

Sichtbares Zeichen für diese Entwicklung im Jahr 1981 sind Aktivitäten von Bürgerinitiativen wie "Pro Vorarlberg" und "Pro Tirol" (S.144), aber auch wissenschaftliche Untersuchungen, etwa eine im Jahrbuch für Politik 1981 veröffentlichte Repräsentativumfrage zum Thema "Das österreichische Nationalbewußtsein in der öffentlichen Meinung". Dabei vertraten beispielsweise 60 % der Befragten die Ansicht, daß die Bundesländer und die Landesregierungen mehr Rechte und Kompetenzen benötigten, eigenartiger Weise zugleich aber auch, daß die Stärke Österreichs im "Überwiegen des Bundeseinflusses vor dem der Länder liege".

3. Eine solche Widersprüchlichkeit der Meinungen zum Thema Bundesstaat und Föderalismus findet sich auch in der "großen Politik". Erwartete man zu Beginn des Jahres 1981 wenigstens einen teilweisen Durchbruch in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 - Landeshauptmann WALLNÖFER meinte etwa in seiner traditionellen Neujahrsansprache, daß die bisherigen Gespräche mit dem Bundeskanzler zwar keine weltbewegenden Erfolge erwarten ließen, wohl aber zu hoffen sei, daß einige Fortschritte erzielt werden können -, konnten die Länder demgegenüber am Jahresende keine wesentlichen Ergebnisse in ihren Bestrebungen nach Abbau der Bevormundung durch den Bund, Vereinfachung der Verwaltung, Erlangung einer gewissen Steuerhoheit und Stärkung des Bundesrates verzeichnen. Es ist ganz im Gegenteil trotz kleinerer Verbesserungen auf einigen Gebieten insgesamt zu einer weiteren Schwächung der Länderrechte und Aushöhlung der bundesstaatlichen Struktur gekommen.

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Unter dem Eindruck massiver Kompetenzänderungen zu-
lasten der Länder in der Zeit des Wiederaufbaus Öster-
reichs nach dem 2. Weltkrieg erarbeiteten Landeshaupt-
männer- und Landesamtsdirektorenkonferenzen seit 1956
ein "Förderungsprogramm der Bundesländer" (S. 63), das
dem Bund erstmalig 1964, dann überarbeitet 1970 und zu-
letzt 1976 überreicht wurde (dazu grundlegend PERN-
THALER, Das Förderungsprogramm der Bundesländer, 1980).
Ziel dieses Programms, das über Parteigrenzen hinweg
von allen neun Ländern getragen wird, ist es, dem in
der österreichischen Verfassung verankerten bundes-
staatlichen Prinzip endlich zum Durchbruch zu verhel-
fen und damit der geschichtlichen Entwicklung und den
Eigenheiten der Länder Rechnung zu tragen.

Trotz langwieriger Verhandlungen und trotz Erfüllung
einzelner Länderwünsche, etwa durch die Bundes-Ver-
fassungsgesetznovelle 1974, sind viele und sehr wich-
tige Forderungen unberücksichtigt geblieben. Erst
Mitte 1980 - unter dem Eindruck der von der Bürgerini-
tiative "Pro Vorarlberg" ausgelösten Volksabstimmung
über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder)
und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bun-
desstaates - zeigten sich von seiten des Bundes An-
zeichen, die Verwirklichung wenigstens eines Teiles
des Förderungsprogrammes unter der Bedingung ins Auge
zu fassen, daß auch verschiedene Gegenforderungen des
Bundes berücksichtigt werden.

Nachdem die Länder diese an sich unsachliche Koppelungs-
strategie zur Kenntnis nehmen mußten, rechnete man im
Jahr 1981 allseits mit einem raschen und erfolgreichen
Abschluß der Verhandlungen.

2. Mittelpunkt föderalistischer Bestrebungen, aber auch wichtiges Gesprächsforum zwischen Bund und Ländern waren wie in den Vorjahren Landeshauptmännerkonferenzen. Diese in der Bundesverfassung nicht vorgesehene Einrichtung, in der die Regierungschefs aller neun Bundesländer ungeachtet ihrer verschiedenen Parteizugehörigkeit zusammenarbeiten, hat sich seit ihrer Gründung zu einem bedeutsamen Instrument der Länder gegen Zentralismusbestrebungen des Bundes entwickelt, zumal der Bundesrat aus vielen Gründen nicht in der Lage ist, die Interessen der Gliedstaaten im Bundesparlament wirkungsvoll zu vertreten.

Unter Vorsitz der Landeshauptmänner WALLNÖFER und Dr. KESSLER wurden im Berichtszeitraum zwei Konferenzen abgehalten; die für 26. Februar 1981 vorgesehene Frühjahrssitzung fand wegen Säumigkeit des Bundes bei der Vorlage des schriftlichen Gegenforderungsprogrammes erst am 10. Juni 1981 in Innsbruck, die zweite am 10. Dezember 1981 in Bregenz statt. Vorbereitet und weitergeführt wurden diese Sitzungen durch eine Reihe weiterer Konferenzen auf Politiker- und Beamtenebene; erwähnt seien hier insbesondere die der Finanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. Daneben erwiesen sich auch Expertengespräche und Arbeitsgruppen - beispielsweise zur Reform des Bundesrates -, vor allem aber direkte Kontakte führender Landespolitiker mit Bundeskanzler Dr. KREISKY und anderen Mitgliedern der Bundesregierung als sehr zweckmäßig und nutzbringend. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang auch die verdienstvolle Tätigkeit der von Hofrat Dr. KORN geleiteten Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, angemerkt die konziliante Verhandlungsführung des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK und des Leiters des

Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt Sektionschef
Dr. ADAMOVICH.

3. Ziel all dieser Bemühungen war die Verwirklichung eines ersten Teilpakets von Forderungen, um endlich auch konkrete Verhandlungserfolge vorweisen zu können. Darin sollten alle jene Punkte aus dem Länder-Forderungsprogramm 1976 und den Gegenforderungen des Bundes (S. 67), die Bundeskanzler Dr. KREISKY Anfang April 1981 präsentiert hatte, zusammengefaßt werden, die zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines politischen Kompromisses zur Beschlußfassung reif erschienen.

In diesem Teilpaket sollten auch erfüllbare Wünsche der ebenfalls im April vorgestellten Forderungskataloge des Städte- und des Gemeindebundes (S. 84/86) berücksichtigt werden. Unter Berufung auf einen dreistufigen Staatsaufbau und mit der Begründung, dem Föderalismus in Österreich auch auf der untersten Ebene zum Durchbruch verhelfen zu wollen, zielen diese beiden Programme, die sich gleichermaßen an Bund und Länder wenden, auf eine wesentliche Stärkung der in der Verfassung verankerten Gemeindeautonomie. Vor allem streben sie aber eine dauerhafte Lösung der großen finanziellen Probleme an, die durch tiefgreifende Änderungen im Stellenwert der Gemeinden und Städte entstanden sind. In ihren Auswirkungen gehen beide Forderungskataloge überwiegend zulasten der Länder.

Ein Schreiben von Bundeskanzler Dr. KREISKY an Landeshauptmann WALLNÖFER vom 4. Juni 1981 (S. 103) umriß den Umfang einer möglichen Einigung; die Verhandlungen zeigten bald die Kernpunkte, zugleich aber auch Grenzen der geplanten Teilpaketlösung: Zum einen die Aufwertung der Länderkammer im Parlament, zum anderen den

Verzicht auf Länderkompetenzen beim Immissionsschutz,
beim Landarbeiterrecht und bei der Erwachsenenbildung.
Alle vier Materien sind aus bundesstaatlicher Sicht
von großer Tragweite, am wesentlichsten vielleicht
die geplante Aufwertung des Bundesrates.

4. Zur Diskussion stand eine Reform der Geschäftsordnung
des Bundesrates und die Schaffung des Rechtes der Lan-
deshauptmänner, an den Sitzungen des Bundesrates teil-
zunehmen und zu Angelegenheiten ihrer Länder das Wort
zu ergreifen. Kernpunkt der beabsichtigten Neuregelung
war jedoch, daß bestimmte wichtige Gesetze nur dann
Gültigkeit erlangen sollten, wenn auch die zweite
Kammer im Parlament - der Bundesrat - diesen mit quali-
fizierter Mehrheit zustimmt. Ob davon nur Bundesver-
fassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in ein-
fachen Gesetzen betroffen sein sollten, welche die
Zuständigkeitsverteilung ändern, oder aber alle (Ver-
fassungs-)Gesetze, die in irgendeiner Weise das Rechts-
verhältnis zwischen Bund und Ländern modifizieren,
konnte im Berichtszeitraum nicht geklärt werden. Es
schien jedoch darüber eine Einigung ebenso möglich
zu sein wie über die Ermächtigung der Landtage, im
Wege des Bundesrates Gesetzesvorschläge an den Natio-
nalrat zu stellen, was als Erfüllung des Punktes A/16
(S. 65) des Forderungsprogrammes 1976 anzusehen wäre.
Dem viel weiterreichenden Punkt A/1 (S. 65) würde
durch das geplante Einspruchsrecht der Länderkammer
im Parlament allerdings nur sehr oberflächlich ent-
sprochen, die Grundforderung wäre nach wie vor offen.
- So sehr Reformpläne, wie etwa ein vom stellvertretenden
Vorsitzenden des Bundesrates Univ.Prof.Dr. SCHAMBECK
erarbeitetes und von den ÖVP-Landeshauptmännern gut-
geheißenes 20-Punkte-Papier (S.109) zu begrüßen sind,

so ist doch Bundesrat Dr. SCHWAIGER beizupflichten, der feststellte, daß ein Umdenken im Bundesrat selbst notwendig sei. Die Mitglieder des Bundesrates müßten sich primär als Vertreter ihres Bundeslandes betrachten und erst in zweiter Linie als Mitglieder der Fraktion einer Partei. Dies wäre die eigentliche Voraussetzung für eine Aufwertung des österreichischen Zwei-Kammer-Systems in der Bundesgesetzgebung. Im Lichte der heutigen parteipolitischen Spielregeln werden daher Föderalismusbestrebungen auf diesem Gebiet in der Praxis wahrscheinlich auf der Strecke bleiben.

- 4.1. Nachdem der Bund schon im Entwurf eines Umweltschutzgesetzes 1975 weitgehende Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes verlangt hatte, wurden die diesbezüglichen Gegenforderungen des Bundes (dazu 5. Föderalismusbericht, S. 18) im Berichtszeitraum eingeschränkt und präzisiert. Durch eine Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG - "Maßnahmen zur Feststellung, Abwehr und Beseitigung von gefährlichen Belastungen der Umwelt" - beehrte der Bund nunmehr die ausschließliche Zuständigkeit für den Immissionschutz. Demgegenüber blieben die Länder bei ihrem schon früher formulierten Standpunkt, daß Zuständigkeitsverlagerungen zum Bund nur sinnvoll seien, wenn sich nach Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten, vor allem von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, die Notwendigkeit dazu ergäbe. Die Landeshauptmännerkonferenz beschloß am 10. Juni 1981 in diesem Sinne, daß die Beratungen über den Bereich Umweltschutz mit dem Ziel fortgesetzt werden sollen, die Fragen möglichst mit Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zu lösen. Für Notfälle, in denen wegen krisenhafter Immissionslagen unmittelbar einzugreifen ist (Um-

weltalarm), wurde von Länderseite die Schaffung einer Bundeskompetenz angeboten. Dies sah der Bund jedoch nicht als ausreichend an, sodaß es im Berichts-jahr zu keiner Übereinstimmung kam.

In diesem Zusammenhang ist auch die 1981 verabschiedete Novelle zum Bundesministeriengesetz von Interesse, die eine Aufwertung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz brachte (S.194).

- 4.2. Schwierig gestalteten sich die Verhandlungen auch bei der Forderung des Bundes nach Übertragung der Kompetenz auf dem Gebiet des Landarbeiterrechts. Begründet wurde diese Forderung einerseits mit der Notwendigkeit bundesweiter Vereinheitlichung der Rechtsmaterie, daneben mit der Absicht der Schaffung eigener Sozialgerichte, die u.a. teilweise an die Stelle der in den Landarbeitsordnungen vorgesehenen Einigungskommissionen treten würden. Da die betroffenen Interessenvertretungen im Berichtszeitraum mit dem Fragenkomplex noch nicht befaßt worden waren und sich auch einige Länder - vor allem Tirol, Oberösterreich und die Steiermark - nicht entschließen konnten, auf ihre letzte Zuständigkeit im Arbeitsrecht zu verzichten, kam es bei dieser Frage ebenfalls zu keiner Einigung. Daran konnte auch eine ins Auge gefaßte Zusicherung des Bundes, die Organisation der Landarbeiterkammern nicht antasten und die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen als Landesbehörden bestehen lassen zu wollen, nichts ändern.
- 4.3. Die dritte der föderalistisch besonders bedeutsamen Bundesforderungen betraf die Erwachsenenbildung. Nach eingehenden Verhandlungen zeichnete sich im Berichtszeitraum die grundsätzliche Bereitschaft der

Länder ab, der Normierung einer Bundeskompetenz hinsichtlich der Angelegenheiten der Fernschulen und jener Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die im gesamten Bundesgebiet gültige Bildungsabschlüsse vermitteln, zuzustimmen. Vorausgesetzt wurde jedoch, daß das übrige Volksbildungswesen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) falle und das landesgesetzlich zu regelnde Vermitteln von bloßen Fähigkeiten (Bergführer, Schischulen, Tanzschulen u.ä.) von der Bundeskompetenz nicht erfaßt werde. Ob die Zuständigkeit des Bundes nur die Gesetzgebung oder auch die Vollziehung umfassen solle blieb offen.

5. Da eine vorläufige Ausklammerung der strittigen Themenkomplexe nicht zu erreichen war, fand der von allen Seiten noch für das Jahr 1981 gewünschte Durchbruch nicht statt.
6. Eine abschließende Wertung der Vorgänge und eine gegenseitige Abwägung der im geplanten Teilpaket enthaltenen Punkte ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Dies in erster Linie deshalb, weil im Berichtszeitraum die Verhandlungen nicht abgeschlossen und bis auf wenige Ausnahmen endgültige Formulierungen nicht erarbeitet werden konnten. Dennoch seien aus föderalistischer Sicht einige grundsätzliche Anmerkungen gemacht:

Auch im Falle einer Einigung über das geplante Teilpaket bliebe jedoch die Stellung der Länder - gemessen am Standard anderer Bundesstaaten, aber auch an objektiv wissenschaftlichen Kriterien - äußerst schwach. Den Bundesländern fehlen entgegen Art. 2 B-VG, der von selbständigen Ländern spricht, aber auch entgegen den historischen Vorgängen bei der Begründung Österreichs 1918 und seiner Wiederherstellung 1945 wesentliche

Elemente der Staatlichkeit (dazu PERNTHALER, Die Staatsgründungsakte der Bundesländer, 1979).

Beschränkt man sich jedoch darauf, nur zu prüfen, welche Punkte des Forderungsprogrammes 1976 durch die angepeilte Reform erfüllt würden, zeigt sich, daß vor allem Teil C des Forderungsprogrammes 1976 mit wesentlichen Forderungen in Finanzangelegenheiten (Stichworte wie Steuerhoheit, Finanzausgleich, Förderungswesen seien genannt) und wichtige finanzpolitische Fragen (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung) nach wie vor einer Lösung im föderalistischen Geist bedürften.

Angesichts der jahrzehntelangen Schwächung der Länderrechte ist auch die Vorgangsweise, Länderforderungen nur im Tauschweg erfüllen zu wollen, gänzlich abzulehnen. Einen durchgreifenden Fortschritt in den föderalistischen Bestrebungen darf man sich auf diese Art auch in Zukunft nicht erwarten.

7. Abschließend sei noch auf die im Jänner 1981 abgehaltene parlamentarische Enquete "Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte in der österreichischen Bundesverfassung" (S.115) und auf einen von der Landeshauptmännerkonferenz genehmigten Katalog von Zielvorstellungen über den Ausbau dieser Rechte in den Landtagen hingewiesen (S.129). Dies zum einen deshalb, weil das Thema ganz allgemein von grundsätzlicher staatspolitischer Bedeutung ist, zum anderen aber, weil Punkt 6 der Gegenforderungen des Bundes den Ausbau dieser Rechte auf einen österreichweiten "Mindeststandard" fordert. Dieser Aspekt wurde sowohl im Rahmen der Enquete selbst als auch bei der parlamentarischen Behandlung des 4. Berichts der Volksanwaltschaft (S.133) ausführlich diskutiert.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes wurde auch erwogen, bundes-verfassungsrechtlich - und zwar durch Abänderung des Art. 13 B-VG - eine gegenseitige Informationspflicht der Gebietskörperschaften in bezug auf ihre Haushaltserstellung und Haushaltsführung vorzusehen. Dies mit dem Ziel, ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, das allerdings nicht näher umschrieben wurde, zu erreichen.

Seitens der Länder hegte man Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, da eine lückenlose und sinnvolle Information über Haushaltsgestaltung und Haushaltsvollzug, insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der Gemeinden, problematisch bzw. unmöglich wäre und jedenfalls einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Länder sprachen sich aber nicht grundsätzlich gegen diese beabsichtigte Verfassungsänderung aus; vielmehr wollten sie nur sichergestellt wissen, daß die Budgethoheit der einzelnen Gebietskörperschaften dadurch nicht eingeschränkt und unnötiger Verwaltungsaufwand soweit wie möglich vermieden werde. Die Beratungen über den Entwurf für ein Bundeshaushaltsgesetz sowie über die genannte Verfassungsänderung wurden im Jahre 1981 nicht abgeschlossen.

2. Verfassungsfragen berührt auch das Förderungsprogramm der Bundesländer 1976, Teil C (Finanzfragen). Dies ist deshalb zu erwähnen, weil über diesen Teil der Länderforderungen aus 1976 Beratungen auf politischer Ebene bis Ende des Jahres 1980 noch nicht einmal begonnen hatten.

Am 16. März 1981 fand darüber die erste Aussprache mit dem neuen Bundesminister für Finanzen Dr. SALCHER statt.

Dabei wurde in einer, wenn auch nicht zentralen so doch grundsätzlichen finanzverfassungsrechtlichen Frage ein Fortschritt erzielt: Der Bundesminister für Finanzen gab die Verwendungszusage, um die Behebung der Verfassungswidrigkeit bemüht zu sein, die darin bestand, daß derselbe Besteuerungsgegenstand gleichzeitig mit einer ausschließlichen (Bundesmineralölsteuer) und einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Mineralölsteuer) belastet war. Dies geschah sodann auch durch die Zusammenlegung der beiden Steuern mit dem Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBI.Nr.597.

Die weiteren verfassungsrechtlichen Begehren der Länder, insbesondere nach Aufhebung der Kostentragungsbestimmung des Art. 104 Abs. 2 B-VG mit dem Ziele, dem Grundsatz des § 2 F-VG 1948 auch bei der sogenannten Auftragsverwaltung zum Durchbruch zu verhelfen, und nach einer wirkungsvollen, mit Sanktion ausgestatteten Schutzklausel sind nach wie vor offen. Das zuletzt erwähnte verfassungsrechtliche Manko wird allerdings dadurch gemildert, daß sich das Bundesministerium für Finanzen - nicht immer mit Unterstützung der übrigen Bundesressorts - bemüht, dann Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern zu führen, wenn die Tatbestände des § 5 FAG 1979 (derzeitige Schutzklausel) erfüllt sind.

3. Zum grundsätzlichen finanzverfassungsrechtlichen Anliegen der Länder, den Bund nicht nur bei Abänderungen des jeweiligen Finanzausgleiches, sondern auch bei Gestaltung eines neuen Finanzausgleichsgesetzes zu Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern zu ver-

pflichten, zeigte der Bundesminister für Finanzen - offenbar auf Grund seiner landespolitischen Erfahrungen - Verhandlungsbereitschaft und Verständnis. Als Voraussetzung dafür sieht der Bund jedoch an, daß die Vertretungsbefugnis der Interessenvertretungen der Gemeinden eindeutig geklärt werde. Dieses Problem wurde seinerzeit durch die Klage der Stadtgemeinde Schwechat wegen des sogenannten Polizeikostenbeitrages der Gemeinden und im Jahr 1981 durch die Klage der Gemeinde Waidhofen/Thaya-Land wegen des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in den Vordergrund gerückt. Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund bemühen sich daher bereits seit langem, ihr Verhandlungsmandat rechtlich abzusichern. Daß der Bund - bei aller Bereitschaft, den Gemeinden entgegenzukommen - für die Realisierung dieses Begehrens Schwierigkeiten sieht, geht auch aus folgendem Umstand hervor: Der Bund bekundete die Bereitschaft, einen Teil der Länderbegehren aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 dann zu erfüllen, wenn Gegenforderungen des Bundes und Forderungen des Österreichischen Städtebundes (S. 86) und des Österreichischen Gemeindebundes (S. 84) erfüllt würden. Der Bundeskanzler hat in seinem diesbezüglichen Schreiben vom 4. Juni 1981 (S.103) an den damaligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz dieses zentrale Begehren der beiden Interessenvertretungen der Gemeinden nach Legalisierung ihres Mandates jedoch nicht angeführt.

In den Beratungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 wurde die Möglichkeit erörtert, Steuerhoheiten und Ertragshoheiten durch die Bundesverfassung selbst zu verteilen.

Dieser Punkt fand aber im Forderungsprogramm keine

Berücksichtigung. Die diesbezügliche Kompetenz-Kompetenz liegt daher in Österreich eigenartiger Weise nach wie vor und bisher von den Ländern unbeeinträchtigt beim einfachen Bundesgesetzgeber. Die Länder halten es demnach für zweckmäßiger, den Bund in der vorparlamentarischen Phase auf dem Weg zu einem Finanzausgleichsgesetz zu Verhandlungen mit den FAG-Partnern politisch zu verpflichten.

Trotz der angedeuteten grundsätzlichen Gesprächsbereitschaft des Bundes, diese bundesstaatliche Lücke in der von den Ländern vorgeschlagenen Form zu schließen, steht dem als Hindernis das nicht ausreichend abgesicherte Verhandlungsmandat des Gemeindebundes und des Städtebundes entgegen. Aus diesem Grunde wurde in Beratungen im Jahre 1981 neuerdings der Vorschlag unterbreitet, ein zweistufiges Finanzausgleichssystem verfassungsgesetzlich einzurichten.

Danach wären - so wie in der Bundesrepublik Deutschland - der Bundesfinanzausgleich durch den Bundesgesetzgeber und die Landesfinanzausgleiche durch die Landesgesetzgeber zu regeln. Das dürfte die einzige Möglichkeit sein, die großen Verschiedenheiten der Gemeindestruktur länderspezifisch zu erfassen und es wäre vermutlich leichter, Interessenvertretungen der Gemeinden länderspezifisch mit einem besser abgesicherten Mandat auszustatten.

4. Zu den übrigen Begehren im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 zeigte der Bundesminister für Finanzen ebenfalls Gesprächsbereitschaft; zu bestimmten Begehren gab er eine Verwendungszusage, so im Zusammenhang mit dem Verlangen der Länder um möglichst rasche und einfache Abwicklung der vom Bundesminister dem Landeshaupmann gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragenen

Auftragsverwaltung und auch im Zusammenhang mit den sogenannten junktinierten Förderungen. Der Bundesminister für Finanzen stellte in Aussicht, sich in der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß vor der Inangriffnahme konkreter Förderungsvorhaben möglichst eine Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern gesucht werde, wobei jedoch die Entscheidung beim jeweiligen Ressortminister liege. Zum Verlangen der Länder nach Regelung der Finanzierung von Gemeindeverbänden vertrat der Bund die Auffassung, daß bereits nach der bestehenden Verfassungsrechtslage der Materiengesetzgeber befugt sei, Umlageregulungen zu treffen.

Zu dem im Länderforderungsprogramm enthaltenen Begehren nach Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung stellte der Bundesminister für Finanzen die Ausarbeitung eines Entwurfes in Aussicht, der in der Folge auch der Landeshauptmännerkonferenz vom Juni 1981 zur Verfügung stand. Der Bund bot darin wahlweise zwei Modelle zur Einführung von Normkosten in Krankenanstalten an. Die Länder und die übrigen Rechtsträger von Krankenanstalten kamen jedoch zur Auffassung, daß diese Variantenvorschläge des Bundes nicht ausreichend determiniert wären, um sie quantifizieren zu können und der Bund auch nicht höhere Leistungen an den Krankenanstaltenfonds (S. 46) anbiete. Zu einer Verbesserung der Krankenanstaltenfinanzierung vom Standpunkt der Krankenanstaltenträger kam es daher im Jahre 1981 nicht.

In Summe können jedoch die im Zuge der Beratungen über den Teil C des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 vom Bund gesetzten bzw. in Aussicht genommenen Maßnahmen als Teilschritte in Richtung auf

ein bundesstaatliches Finanzverfassungsgesetz hin
angesehen werden.

Eine Zusammenstellung weiterer wichtiger Aussagen
und Tabellen zum Kapitel "Finanzieller Föderalismus"
findet sich im Besonderen Teil (S.147).

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Auch im Jahr 1981 kam es zu keiner grundlegenden Reform der österreichischen Bundesverfassung, die zum einen wegen der herrschenden großen Unübersichtlichkeit und Zersplitterung, zum anderen aber auch aus der Notwendigkeit einer Anpassung der Verfassung an die heutige gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wirklichkeit dringend vonnöten wäre. Fortgeführt wurden jedoch Diskussionen und Expertengespräche, beispielsweise durch die "Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung", in der Vertreter aller Gebietskörperschaften zusammenarbeiten.

Mitte des Jahres präsentierte SPÖ-Klubobmann Dr. FISCHER ein 10 Punkte-Arbeitsprogramm zur Verfassungsreform mit den Schwerpunkten Haushalts- und Grundrechtsreform, Wiederverlautbarung der Bundes-Verfassung, Änderung des Bundespräsidentenwahlrechtes und des Parteiengesetzes (Offenlegung der Parteienfinanzierung), Auflösung von Parteien, die Verbotsgesetz und Staatsvertrag widersprechen, durch den Verfassungsgerichtshof, sowie Aufwertung des Staatssekretärs zu einem vollberechtigten Stellvertreter des Ministers bei dessen Verhinderung. Vom föderalistischen Standpunkt bemerkenswert sind die Punkte Aufwertung des Bundesrates, Kompetenzabtausch im Rahmen der Verhandlungen über das Länderförderungsprogramm, Reform der Bezirksverwaltungsbehörde (S.112) und Schaffung eines einheitlichen Mindeststandards der Kontroll- und Minderheitsrechte in den Landtagen.

Abgeordneter zum Nationalrat Dr. NEISSER begrüßte eine Reformdiskussion zu diesem Fragenkomplex. Er verwies

aber gleichzeitig auf weitere, von der ÖVP zum Teil bereits seit Jahren erhobene Forderungen: Stärkung des Föderalismus insbesondere bezüglich der Kompetenzverteilung, wirksamerer Kontrolle im Budgetvollzug durch einen ständigen Haushaltsausschuß, Wahl des Rechnungshofpräsidenten durch die Bundesversammlung mit qualifizierter Mehrheit und mehr direkte Demokratie durch Briefwahl, Volksbefragung auf Bundesebene sowie Herabsetzung der Unterschriftenzahl für Volksbegehren.

2. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Reihe von nicht in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Änderungen der österreichischen Bundesverfassung, und zwar durch Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst, durch Erlassung eines weiteren Bundesverfassungsgesetzes, von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und verfassungsändernder Staatsverträge.
- 2.1. Die wichtigste Änderung bildet zweifellos die Bundes-Verfassungsgesetznovelle vom 1. Juli 1981 (BGBl. Nr. 350/1981), die 36. seit 1945, mit der das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und ergänzt wurde. Sie betraf die Staatssymbole, eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes (dies machte auch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofsgesetzes 1953 notwendig - BGBl.Nr. 353/1981) und die Herabsetzung der Anzahl der Stimmberechtigten für ein vom Nationalrat zu behandelndes Volksbegehren (100.000 oder ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder); daneben brachte sie eine Verbesserung des Kontaktes zwischen Bundesrat und Nationalrat bei der Gesetzgebung durch Ausschaltung des Bundeskanzlers als ein rein weiterleitendes Organ bei der Befassung des Bundesrates sowie bei der Einbringung eines Einspruchs der Länderkammer

und eine Vereinfachung bei der Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates. Eine Ergänzung der Bundesverfassung erfolgte durch Übernahme der Regelungen betreffend Wiederverlautbarung in das Bundes-Verfassungsgesetz. Von föderalistischem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Prüfungs-kompetenz des Verfassungsgerichtshofes bei der Wiederverlautbarung von Landes- und Bundesgesetzen auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung.

Zu einer Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes kam es im Hinblick auf die vielen offenen Fragen auch 1981 nicht; abgesehen von der Frage der Zulässigkeit scheint eine Wiederverlautbarung aus sachlichen Gründen kaum mehr möglich.

Die - zeitlich nunmehr unbefristete - verfassungsrechtliche Verankerung der Volksanwaltschaft in einem neu eingefügten 7. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes unterstreicht Bedeutung und Zweckmäßigkeit dieser Kontrolleinrichtung. Eine weitere Neuerung, die das oftmals zu Recht kritisierte Anwachsen von Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen eingrenzen und die Teilnahme Österreichs am internationalen Verkehr erleichtern soll, stellt jene Regelung dar, wonach einzelne Hoheitsrechte (gegenüber der Regierungsvorlage - einer Länderforderung entsprechend - auf solche des Bundes beschränkt) durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können.

Föderalistisch bemerkenswert ist eine kleine Änderung des Art. 21 B-VG. Nach der bisherigen Rechtslage stand den Ländern das Personalvertretungsrecht

jener Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände kompetenzrechtlich nicht zu, die in Betrieben tätig sind. Die Neuregelung behält zwar - leider entgegen der Regierungsvorlage - die bestehende Rechtslage hinsichtlich der Landesbediensteten bei, unterstellt jedoch die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände künftig dem landesgesetzlichen Personalvertretungsrecht. Unangetastet bleibt die Bundeszuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz. Eine diesbezügliche Forderung der Länder (A/15) wurde ebensowenig erfüllt wie die Forderung nach einer Kompetenzübertragung beim Personalvertretungsrecht und beim Kollektivvertragsrecht.

Bessergestellt wurde durch die genannte Änderung die Bundeshauptstadt Wien, die ja gleichzeitig Bundesland und Gemeinde ist. Ihre Bediensteten unterliegen künftig dem landesgesetzlichen Personalvertretungsrecht, da der Bundesverfassungsgesetzgeber sie entgegen einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als Gemeinde- und nicht als Landesbedienstete angesehen hat.

- 2.2. Ein Bundesverfassungsgesetz betrifft die Änderung der Landesgrenzen zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg (BGBl.Nr. 193/1981 und LGB1. Nr. 66/81-Salzburg bzw. LGB1.Nr. 45/81-Oberösterreich).
- 2.3. Verfassungsbestimmungen enthalten einige der im Berichtszeitraum erlassenen (einfachen) Bundesgesetze. Genannt seien etwa die Novellierung des Bezügegesetzes, wodurch die Volksanwälte den Staatssekretären gleichgestellt werden (BGBl.Nr. 351/1981), und des Rundfunkgesetzes, wodurch die Gebarung des ORF der Rechnungshofkontrolle unterworfen wird

(BGBl.Nr. 352/1981). Lediglich Anpassungen technischer Art brachte die 2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981 (BGBl.Nr. 342/1981).

Erneut zu kritisieren sind die den sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetzen zugrundeliegenden (zwar zeitlich befristeten, aber regelmäßig verlängerten), von den Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes abweichenden Zuständigkeitsregelungen.

Dieser verfassungsrechtlich problematische Zustand sollte endlich im Rahmen von Verhandlungen beseitigt werden, da er letztlich eine faktische Verlagerung von Kompetenzen auf Kosten der Länder bewirkt.

Weitere Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen finden sich im Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 215/1981, und in der Novelle zum Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 344/1981.

- 2.4. Abschließend sei auf die im Besonderen Teil (S.154) verzeichneten Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen hingewiesen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Es ist für einen Bundesstaat von großer Bedeutung und darüber hinaus ein überzeugender Beweis für sein praktisches politisches Leben, wenn sich ein Gliedstaat auf seine (relative) Verfassungsautonomie (Art. 99 Abs. 1 B-VG) besinnt und eine neue, den geänderten gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen Rechnung tragende Landesverfassung erläßt. Setzt auch die österreichische Bundesverfassung den Landesverfassungsgesetzgebern - systemwidrigerweise - enge Grenzen (4. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes), so verbleiben dennoch gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, die von den Ländern bisher zum Teil viel zu wenig genützt wurden.
2. Eine erfreuliche Ausnahme von der wiederholt beklagten Uniformität der Landesverfassungen findet sich im Burgenland, wo im Berichtszeitraum zum 60jährigen Jubiläum der Zugehörigkeit zur Republik Österreich eine neue Landesverfassung beschlossen wurde (S.155). Sie bleibt dies, auch wenn man in Rechnung stellt, daß der manchen Regelungen zugrundeliegende politische Parteienkompromiß nur eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner ermöglichte und dadurch eine verfassungspolitisch befriedigendere Lösung verhindert hat (siehe WIMMER in der Festschrift für Hans R. Klecatsky, 1980).
Von besonderem Interesse sind neben den Artikeln über Staatsform, Staatsgewalt und Parteien vor allem jene neuen Bestimmungen, die an sich nicht zum traditionellen Bestand von Landesverfassungen gehören; die neue Verfassung trägt damit unserem heutigen Demokratieverständnis und dem geänderten Verhältnis

Bürger - Parlament - Regierung Rechnung. Sie enthält über die klassischen Kontroll- und Minderheitsrechte hinaus zeitgemäße Einrichtungen der politischen Beteiligung der Landesbürger am politischen Geschehen und eine wirksamere Kontrolle der Regierung. Erreicht wird dies im wesentlichen durch eine Aufwertung des Landtages, durch eine Stärkung der Oppositionsrechte und der Gebarungskontrolle sowie ganz allgemein durch die Förderung der Durchschaubarkeit von Regierung und Verwaltung.

Es bleibt zu hoffen, daß sich die Länder, angeregt durch dieses Beispiel, (noch) mehr als bisher der Bedeutung ihrer Landesverfassung bewußt werden. Mit einer zeitgemäßen Ausgestaltung könnten sie gerade heute Eigenstaatlichkeit und Selbständigkeit unter Beweis stellen und damit dem Föderalismusgedanken am besten dienen.

3. Vereinzelte Änderungen des Landesverfassungsrechtes erfolgten im Berichtszeitraum in Salzburg, Tirol, Niederösterreich und Oberösterreich. Das Burgenland erklärte im Jahre 1981 als 7. Bundesland mit Landesverfassungsgesetz die Volksanwaltschaft für den Bereich der Landesverwaltung für zuständig.
4. Daneben wurden in allen neun Bundesländern aufgrund von formellem Bundes- oder Landesverfassungsrecht oder in engem Zusammenhang mit diesem Landesgesetze und Verordnungen erlassen; beispielsweise angeführt seien Änderungen der Geschäftsordnungen der Landesregierungen und deren Ämter, Wahlordnungen, Verlautbarungsgesetze, Gesetze betreffend Einrichtung, Aufgaben und Verfahren von Unvereinbarkeitsausschüssen u.ä. Eine Aufstellung dieser und anderer wichtiger Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (S.155).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Im Berichtszeitraum erging eine Reihe föderalistisch nicht uninteressanter Bundesgesetze, die auf Gegebenheiten und Bedürfnisse der Bundesländer sehr verschiedenen Bedacht nehmen. Hier ist in erster Linie das neue Mietrechtsgesetz (BGBl.Nr. 520/1981) zu nennen. Im Zuge der Verhandlungen über dieses gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitisch tiefgreifende Rechtsvorhaben wurde von führenden Bundes- und Landespolitikern auf die unterschiedliche Wohnungssituation in den Bundesländern hingewiesen. Insbesondere wurde kritisiert, daß das geplante Gesetz zu sehr auf die Verhältnisse der Bundeshauptstadt Wien mit ihrem überwiegenden Althausbestand zugeschnitten sei und kaum Anreiz für den Neubau von Wohnungen biete. Für Bundesländer mit starkem Bevölkerungswachstum entstehen daraus große Probleme, Probleme, die wenigstens zum Teil vermieden werden könnten, wenn die Kompetenzen für Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung des Mietrechts den Ländern übertragen wären. Der Bundesminister für Justiz Dr. BRODA lehnte eine solche Zuständigkeitsaufteilung mit dem rechtsdogmatischen Hinweis ab, daß das Mietrecht ein wesentlicher Bestandteil des Zivilrechtes sei und damit in die Bundeskompetenz falle. Abgesehen davon, daß die diesbezügliche Bundeskompetenz im Lichte der Versteinerungstheorie restriktiv zu beurteilen ist, ging der Bundesminister für Justiz damit auf das rechtspolitische Anliegen der Länder gar nicht ein. Er verwies auch auf eine Reihe von berücksichtigten Länderwünschen, die diese im Begutachtungsverfahren geäußert hatten. Daneben wurden 1981 noch andere, nicht gerade födera-

lismusfreundliche Gesetze (Gewerbeordnungsnovelle 1981, BGBI.Nr. 619/1981, Katastrophenfondsgesetznovelle, BGBI.Nr. 571/1981, Landarbeitsgesetznovelle, BGBI.Nr. 355/1981 u.a.) beschlossen.

Umgekehrt seien jedoch auch einige länderfreundliche Bestimmungen, beispielsweise die Zusammenlegung der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer im Mineralölsteuergesetz 1981 (BGBI.Nr. 597/1981) vermerkt, wodurch Punkt C/5 des Forderungsprogrammes 1976 erfüllt wurde.

Eine Kurzbesprechung der föderalistisch wichtigsten Bundesgesetze findet sich im Besonderen Teil (S.188).

2. Im Zuge der Anhörung der Länder im Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzentwürfen wurden im Berichtszeitraum mehrfach die zum Teil viel zu knapp bemessenen Begutachtungsfristen bemängelt. Einige Bundesministerien haben zwar der langjährigen Länderkritik Rechnung getragen und die vom Bundeskanzleramt empfohlene Sechs-Wochen-Frist weitgehend eingehalten sowie vorbildlich aufbereitete Begutachtungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Andere, etwa das Bundesministerium für Finanzen oder das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind diesem Beispiel jedoch nicht gefolgt, wodurch eine eingehende Prüfung der Entwürfe durch die Länder erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht wurde. Zu hoffen bleibt, daß die genannten Bundesministerien in Zukunft der zwar unverbindlichen, in der Praxis jedoch sehr zweckmäßigen Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung und -verwaltung im Begutachtungsverfahren mehr bundesstaatliches Verständnis entgegenbringen. Dazu gehörte auch eine wesentlich stärkere inhaltliche Berücksichtigung der von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen.

Es könnte dadurch ein gewisser Ausgleich für die ungleiche Kompetenzverteilung in der Verfassung gefunden werden.

Erwähnenswert ist die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Zusammenhang mit einer Novelle zur Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1973. Das Bundesministerium hat das Begutachtungsverfahren nämlich mit einem Schreiben abgeschlossen, in dem kurz die wichtigsten Ergebnisse der Begutachtung und die Beweggründe des Bundesministeriums für die endgültige Fassung des kundgemachten Verordnungstextes dargestellt worden sind.

3. Die notorische Schwäche des österreichischen Bundesstaates zeigt sich sehr deutlich in Gegenstand und Umfang der Landesgesetzgebung. Aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung unterliegen die meisten und wichtigsten Regelungsbereiche dem Bundesgesetzgeber, den Landtagen verbleiben neben der Ausführungsgesetzgebung nur ganz wenige Gebiete, auf denen sie eigenverantwortlich gestaltend tätig werden können.

Und doch spiegeln diese vergleichsweise geringen Möglichkeiten die Bedeutung der Länder sowohl für den Gesamtstaat als auch für den einzelnen Bürger wider. Die Gliedstaaten tragen einen nicht unmaßgeblichen Teil der Verantwortung für die Bewältigung der Anforderungen unseres modernen Industrie- und Sozialstaates; Beweis dafür ist eine Reihe im Jahr 1981 ergangener Landesgesetze, vor allem auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Schwerpunkte finden sich auch im Bereich der Energiepolitik sowie des Natur- und Umweltschutzes, wo heute wichtige Entscheidungen für die Zukunft getroffen werden müssen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten, 1981 ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften zum Teil mit kurzen Anmerkungen und Zitaten findet sich im Besonderen Teil (S.155).

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN

1. Die inhaltliche Unbestimmtheit der Wendung "Gefährdung von Bundesinteressen" im Art. 98 Abs. 2 B-VG, die die Bundesregierung zu einem Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages berechtigt, hat in der Vergangenheit eine derartige Ausweitung erfahren, daß man nahezu von einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung sprechen kann. Punkt A/21 des Forderungsprogrammes der Bundesländer hat daher eine Beschränkung dieses - wenn auch nicht gänzlich unbegrenzten - Ermessens der Bundesregierung auf Fälle eines behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeit zum Ziel. Bundeskanzler Dr. KREISKY stellte eine Erfüllung dieser Länderforderung im Rahmen der bereits besprochenen "Teilpaketlösung" (S. 67) in Aussicht; dies allerdings nur unter der Bedingung, daß sich die Länder verpflichten, in bestimmten Fällen Landesgesetzentwürfe nicht nur dem Bund sondern auch den Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten.
2. Im Berichtszeitraum erfolgten in zwei Fällen Einsprüche gegen von Landtagen beschlossene Änderungen von Personalvertretungsgesetzen, nämlich des Tiroler Landes-Personalvertretungsgesetzes (LGB1.Nr. 61/1981) und des Niederösterreichischen Personalvertretungsgesetzes (LGB1.Nr. 2001-1), bei denen die Bundesregierung Bundesinteressen verletzt sah. Dies zum einen durch Mitwirkungsrechte der Tiroler Landes-Personalvertretung, die über den Standard auf Bundesebene reichen, zum anderen durch den erhöhten Aufwand des Landes bei der Zuteilung von Personal und durch die

großzügige Regelung bei Inlandsdienstreisen der niederösterreichischen Landes-Personalvertreter. Ein weiterer Einspruch betraf die 7. Novelle zur NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung (LGB1.Nr. 2440-8); begründet wurde dieser mit der Einräumung finanzieller Laufbahnvorteile gegenüber Bundesbediensteten.

In allen drei Fällen befürchtete der Bund unter Hinweis auf das Erfordernis einer gleichartigen Entwicklung des Dienst-, Gehalts- und Personalvertretungsrechtes der öffentlich Bediensteten (Art. 21 Abs. 4 B-VG) Beispielsfolgen und dadurch beträchtliche finanzielle Mehrbelastungen; dabei ist - wie in der Vergangenheit - eine recht enge Auslegung der gesamten Verfassungsbestimmung festzustellen.

Bei einem Einspruch gegen die vom Landtag beschlossene Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes (LGB1.Nr. 5000-4) sah die Bundesregierung einen Widerspruch mit dem Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (BGB1.Nr. 163/1955, i.d.F. BGB1.Nr. 87/1963), bei der Novelle zum Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz (LGB1.Nr. 38/1981) durch darin enthaltene zivilrechtliche Bestimmungen einen Verstoß gegen die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung. Beeinsprucht wurde des weiteren eine Änderung des Vorarlberger Spitalgesetzes (LGB1.Nr. 21/1981) wegen eines behaupteten unzulässigen Eingriffs in den - durch Art. 118 Abs. 2 B-VG garantierten - eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden bei der Besetzung bestimmter Leitungsfunktionen im Spitalsbereich. Nachdem die Landtage in allen Fällen Beharrungsbeschlüsse gefaßt hatten, war § 43 Abs. 6 des Vorarlberger Spitalgesetzes die einzige Bestimmung, deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof die Bundesregierung beantragte.

Umgekehrt wurden im Jahr 1981 in zwei Fällen Bundesgesetze durch Landesregierungen angefochten (gemäß Art. 14o Abs. 1 B-VG). Die Salzburger Landesregierung begehrte die Aufhebung gleichlautender Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Bauern- Sozialversicherungsgesetz, Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz; die steiermärkische Landesregierung focht die als Bundesgesetz geltende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1919 (Staatsgesetzblatt Nr. 241) wegen Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG an.

Im Jahre 1981 verweigerte der Bund in zwei Fällen (gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG) die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Der eine betraf die vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Innsbruck bei der Vollziehung des Tiroler Tierschutzgesetzes (LGB1. Nr. 45/1981), obgleich das Tierschutzgesetz LGB1. Nr. 6/1949 eine solche vorgesehen hatte. Zugestimmt wurde lediglich der Bestimmung, daß die Bundespolizeidirektion Innsbruck die von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen des Tierschutzgesetzes dem Magistrat der Landeshauptstadt Innsbruck anzuzeigen hat.

Die zweite Zustimmungsverweigerung bezog sich auf die vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des schon zitierten Vorarlberger Landschaftsschutzgesetzes (LGB1.Nr. 38/1981).

Beide Fälle führen wieder einmal die Unzweckmäßigkeit des in der Bundesverfassung vorgesehenen Zustimmungserfordernisses vor Augen, was umso schwerer

wiegt als es den Ländern untersagt ist, eigene Landeswachkörper zu unterhalten. Die oftmalige Verweigerung der Mitwirkung von Bundesorganen erschwert in vielen Fällen eine wirkungsvolle Vollziehung von Landesgesetzen und macht sie manchmal sogar unmöglich.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES*)

1. Mit Ausnahme der Beurteilung des Finanzausgleichsgesetzes hinsichtlich des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (Erkenntnis vom 30. November 1981, A 7/80) hatte der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum keine spektakulären oder grundsätzlich bedeutsamen Fragen des Bundesstaatsrechts zu klären. Anders als 1980 finden sich im Jahre 1981 so gut wie keine ausdrücklichen Bezugnahmen auf allgemeine bundesstaatliche Verfassungsprinzipien.

Die im Besonderen Teil dieses Berichtes dargestellten föderalistisch relevanten Judikate verfeinern zum Teil die in den letzten Jahren entwickelte Judikatur zur Verfassungsautonomie der Länder, des Vorranges des Art. 15 Abs. 1 B-VG, des Umfanges der Organisationsgewalt der Gebietskörperschaften usw., jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Begriffe und ihre bundesstaatliche Bedeutung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann vom Standpunkt der bundesstaatsbezogenen Judikatur der Berichtszeitraum als Jahr ohne föderalistische Höhe- oder Tiefpunkte bezeichnet werden, in dem sich der Verfassungsgerichtshof weitgehend im Rahmen seiner Vorjudikatur bewegte und expliziten Aussagen zum Bundesstaat vermied.

2. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes setzte im Berichtszeitraum die schon in den Jahren

*) Die hier nur kursorisch behandelte Judikatur wird im Besonderen Teil unter genauer Zitattierung der Entscheidungen ausführlich behandelt. (S. 202)

vorher zu beobachtende ungleichmäßige Auslegung des bundesstaatlichen Prinzips fort. So wird der Begriff der "Erforderlichkeit" des Art. 15 Abs. 9 B-VG weiterhin im Sinne des "Unumgänglich-Nötigen" zu- lasten der Länder ausgelegt, während der gleiche Begriff im Art. 11 Abs. 2 letzter Satz sehr großzügig zugunsten des Bundes ausgelegt wurde.

Weitergeführt wurde auch die Judikatur zum Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" in Landeswahlrechts- vorschriften. Danach bestimmt sich der Sinn dieses Begriffes nach dem Inhalt des § 2 Abs. 2 Wählerevi- denzgesetz. Dieser bundesrechtliche Begriffsinhalt ist nach dieser, dem bundesstaatlichen Prinzip nicht gerecht werdenden Judikatur auch für den Landesrechts- bereich bindend, während beispielsweise die bundes- rechtlichen Begriffe der Minderjährigkeit und Voll- jährigkeit des ABGB durchaus landesgesetzlich anders geregelt werden können (VfSlg. 7946/1976), ohne daß für diese unterschiedliche Judikatur eine bundes- staatstheoretische Begründung gefunden werden kann.

Im Berichtszeitraum wurde auch die "Gesichtspunkte- theorie" mit all den widersprüchlichen Auswirkungen, die auch schon in den letzten Berichten kritisch be- leuchtet wurden, fortgeführt (vgl. insbesondere 5. Föderalismusbericht, S. 30 und 115 f). Insbeson- dere die eigenartige Ermittlung der Kompetenz zur Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Grund- verkehrs durch Rückgriff auf den Sachverhalt wurde vom Verfassungsgerichtshof unbeirrt fortgesetzt.

3. Im Bereich der Kompetenzverteilung lassen sich in der Judikatur des Berichtszeitraumes die geringsten Veränderungen der Auslegung konstatieren. Hier baute die gesamte Judikatur auf Vorjudikatur auf, weshalb

auf die kritischen Erwägungen zur Versteinerung von Landeskompetenzen, zur Gesichtspunktetheorie sowie zur restriktiven Interpretation des Art. 15 Abs. 9 B-VG in den früheren Berichten verwiesen werden kann.

4. Der Verfassungsgerichtshof hatte im Berichtszeitraum in zwei Erkenntnissen über Rechtsfragen des Bundesrates zu entscheiden. In einem Fall der Übergehung eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates durch einen Landtag ließ der Verfassungsgerichtshof die wesentlichen Fragen der Rechtsstellung eines Ersatzmitgliedes weitgehend offen und "löste" das Problem durch eine Abgrenzung der Tatbestände der lit. a und c des Art. 141 Abs. 2 B-VG.

Im zweiten Erkenntnis hatte der Verfassungsgerichtshof über den Umfang des die Mitwirkung des Bundesrates ausschließenden Kompetenzbereiches des Bundesfinanzgesetzgebers zu entscheiden. In extensiver Interpretation des Art. 42 Abs. 5 B-VG erklärte der Verfassungsgerichtshof Normen über die Gliederung des Dienstpostenplanes nach Organisationseinheiten als zulässigen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes. Auffallend an diesem Judikat ist die völlige Außerachtlassung bundesstaatlicher Verfassungsprinzipien, deren Berücksichtigung eine restriktive Interpretation des Kompetenzumfanges des Art. 42 Abs. 5 B-VG geboten hätte.

5. Im Bereich der Finanzverfassung war das Erkenntnis zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel mit großer Spannung erwartet worden. Dogmatisch ist dieses nicht sehr ergiebig. Die Zulässigkeit, durch einfaches Bundesgesetz den abgestuften Bevölkerungsschlüssel in Ober- und Unterverteilung festzulegen, wurde

durch historische Interpretation (Versteinerungstheorie) ermittelt, die Konformität mit dem Gleichheitsprinzip bejahte der Verfassungsgerichtshof mit dem Hinweis auf den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers. Zudem sehe ja § 12 F-VG 1948 Korrekturmöglichkeiten vor.

Das Erkenntnis segnet letztlich die überaus problematische Finanzausgleichsstruktur mit all ihren "Asymmetrien" ab. Besonders bedenklich ist der Hinweis auf § 12 F-VG 1948, da gerade bei Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen das Verhalten der empfangenden Gebietskörperschaften durch Bedingungen und Auflagen beeinflussbar ist.

6. Daneben zeigten sich einige Entwicklungstendenzen, die vom föderalistischen Aspekt als sehr erfreulich bewertet werden müssen, obgleich es sich hier nur um Ansätze handelt, deren Weiterentwicklung noch nicht abzusehen ist. So wurde der verwaltungsrechtliche Vertrag als Rechtsgestaltungsinstrument anerkannt, es wurde die Bezirksgliederung als Ansatz einer Regionalisierung bezeichnet und die Gestaltung der Wahlkreiseinteilung bezüglich des Minderheitenschutzes wurde dem Zuständigkeitsbereich der Länder zugeordnet. Auch zeigten sich Ansätze einer entsprechenden Berücksichtigung der Landesverfassung als Beurteilungsgrundlage der Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Gemeinsame Einrichtungen

- 1.1. Im Berichtszeitraum fanden unter dem Vorsitz des neuen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zwei Sitzungen des KRANKENANSTALTENZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) statt, der auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG beruht. Beide Sitzungen brachten keine wesentlichen Fortschritte bei der Verwirklichung der in früheren Föderalismusberichten ausführlich behandelten Hauptanliegen der Länder. Insbesondere konnte das Problem der im Verhältnis zu den Krankenhauskosten wesentlich langsamer ansteigenden einnahmeabhängigen Leistungen der Sozialversicherungsträger nicht gelöst werden. Den Ländern erwachsen daraus jährlich immer noch größere finanzielle Belastungen. Das Bundesland Salzburg stellte daher die Aufkündigung der Vereinbarung über den Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds in Aussicht. Von Länderseite wurde einhellig die Auffassung vertreten, daß die Neuregelung der derzeit prekären Lage bei der Krankenanstaltenfinanzierung nur durch eine Vergrößerung der Finanzmasse gelöst werden könne, die jedoch nicht zulasten der Länder und der Gemeinden gehen dürfe. Eine Änderung der derzeitigen Kompetenzverteilung sei dagegen nicht erforderlich. Letztlich müsse man vom Prinzip der Abgangsdeckung zu einem mehr leistungsorientierten Zuschußsystem auf der Grundlage von Normkosten kommen. Von einiger Bedeutung dürften die im Berichtszeitraum aufgenommenen Kontakte des KRAZAF mit der

Energieverwertungsagentur sein. Geprüft wurde dabei insbesondere die Möglichkeit der Einführung einer Energiebuchhaltung im Krankenanstaltenwesen, die erhebliche Einsparungen bringen soll. Zur Erfassung von Grunddaten wurde gemeinsam ein Energie-statistik-Erhebungsformular erarbeitet, das den zuschußempfangenden Krankenanstalten im Berichts-zeitraum allerdings noch nicht übermittelt worden ist.

- 1.2. Die ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK), eine der wichtigsten gemeinsamen Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden, trat am 29. Juni 1981 unter dem Vorsitz von Vizekanzler Dr. SINOWATZ zu ihrer 12. Sitzung zusammen. Das wesentlichste Arbeitsergebnis war die Beschlußfassung betreffend das Österreichische Raumordnungskonzept, das den ersten Versuch eines umfassenden, von allen Gebietskörperschaften gemeinsam getragenen Konzeptes für die Entwicklung der räumlichen Struktur Österreichs darstellt.

Im Berichtszeitraum konnten daneben mehrere weitere wichtige Projekte abgeschlossen werden oder standen knapp vor ihrer Fertigstellung. So wurde etwa der Dritte Raumordnungsbericht vorgelegt, der neben wichtigen Angaben über die räumliche Entwicklung Österreichs Berichte der Gebietskörperschaften und Interessenvertretungen über Aktivitäten auf dem Gebiet der Raumordnung enthält. Ein Verzeichnis aller im Jahre 1981 im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe herausgegebenen Werke findet sich im Besonderen Teil (S.220).

- 1.3. Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt in seinem Art. 9a die UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG zur gemeinsamen Staatsaufgabe von Bund und Ländern.

Der Landesverteidigungsrat, das höchste Gremium auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung, hat dem endlich dadurch Rechnung getragen, daß zu den acht Sitzungen der Unterkommission zur Beratung des Entwurfes des Landesverteidigungsplanes auch Vertreter der Bundesländer beigezogen wurden. Sitzungen der Landeskoordinationsausschüsse fanden im Berichtszeitraum in der Steiermark, in Kärnten und in Salzburg statt, wobei im wesentlichen Fragen der koordinierten Führung (S.223) und des Konzeptes der Raumverteidigung, bezogen auf das jeweilige Bundesland, behandelt wurden.

Kontakte zwischen den Gebietskörperschaften gab es auch auf dem Gebiet des Schutzraumbaus. Eine Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen ist derzeit erst in einigen Ländern verankert; die Realisierung eines breit angelegten Bauprogrammes wird wegen der großen technischen und finanziellen Probleme einer einvernehmlichen Lösung bedürfen. Um diesbezügliche Erfahrungen zu sammeln bzw. Richtlinien zu erarbeiten wurden in Zusammenarbeit von Bund und dem jeweiligen Land Musterstudien für Steyr/OÖ, Ampass/T und einen Stadtteil von Wien erstellt.

Die Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinsichtlich eines Warn- und Alarmsystems wurden auch im Jahre 1981 fortgeführt.

- 1.4. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf den Gebieten der ROHSTOFFFORSCHUNG UND ROHSTOFFSICHERUNG, deren Bedeutung ständig steigt, erfolgte

in bewährter Weise in den in allen Bundesländern bestehenden Koordinationskomitees. An Einzelprojekten gelangten im Jahre 1981 insgesamt 32, davon 5 Fortsetzungsprojekte, zur Durchführung. Im Rahmen der allgemeinen systematischen Untersuchungen des Bundesgebietes wurden die Arbeiten für eine elektromagnetische und radiometrische Vermessung weitergeführt, die geochemische Untersuchung, mit der 1978 begonnen worden war, gelangte im Berichtszeitraum zum Abschluß.

Wegen der Rohstoffabhängigkeit Österreichs und unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Landesverteidigung kommt Aktivitäten bei der Nutzung von Alt- und Abfallstoffen gesteigerte Bedeutung zu. Im Jahre 1981 wurde eine Reihe diesbezüglicher Projekte fortgeführt und zum Teil auch abgeschlossen; die öffentliche Hand stellte nicht unwesentliche Förderungsmittel zur Entwicklung neuer Technologien zur Verfügung. Im Oktober 1981 fand in Innsbruck die 4. Arbeitstagung im Rahmen der Bundesländerkooperation statt, bei der neben bundesweiten Problemen der Rohstoffforschung auch länderspezifische Anliegen behandelt wurden.

1.5. Neben diesen Kontakten zwischen den Gebietskörperschaften fanden im Berichtszeitraum zahlreiche EXPERTENGESPRÄCHE über unterschiedliche Problemkreise statt. Ein großer Teil derselben wurde in Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle der Bundesländer abgehalten.

2. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes

2.1. Eines der wesentlichsten Elemente des Bundesstaates

ist die gleichberechtigte Mitwirkung der Länder an der Bildung des politischen Gesamtwillens im Bund. Diese Mitwirkung eröffnet den Gliedstaaten Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten in all den Materien, die nach der Kompetenzverteilung vom Bund zu besorgen sind.

Im österreichischen Bundesstaat erfolgt die Aufteilung der Staatsgewalt auf die Gebietskörperschaften sehr ungleich. Dies zeigt sich zum einen an der unausgewogenen Verteilung der Kompetenzen zugunsten des Bundes, zum anderen an der schwachen Stellung des BUNDESRATES. In der politischen Praxis kommt noch dazu, daß das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Bundesrates in erster Linie an der Parteizugehörigkeit orientiert ist. Ausdruck dafür ist, daß der Bundesrat in den insgesamt 13 Sitzungen des Jahres 1981 (405. bis 417.) keinen einzigen Einspruch gegen einen Beschluß des Nationalrates erhob, obwohl die Wahrung der Länderinteressen dies mehr als einmal erfordert hätte (siehe dazu S.188). Bedenkt man, daß der letzte Einspruch der Länderkammer im Jahr 1978 (!) erfolgte, so wurde damit auch 1981 eine Übung fortgesetzt, die der 2. Kammer im Parlament nicht gerade zur Ehre gereicht. Daran ändern auch mehrfach abgelegte Bekenntnisse zu Bundesstaat und Föderalismus von seiten einzelner Mitglieder des Bundesrates beider Parteien wenig.

Von föderalistischem Interesse sind dagegen zwei im Bundesrat 1981 eingebrachte Entschließungsanträge betreffend die Kontrolleinrichtungen in den Ländern (S.133). Der von ÖVP-Bundesräten eingebrachte Antrag bezweckte die Befreiung der Eingaben an volksanwaltschaftsähnliche Einrichtungen

in den Ländern von Stempelgebühren. Der zweite, von SPÖ-Bundesräten eingebrachte Antrag zielte auf Unterstellung der Landesverwaltungen von Tirol und Vorarlberg unter die Kontrolle der Volksanwaltschaft. Symptomatischerweise fand der erste Entschließungsantrag, der die Beseitigung einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung von Länderkontrollenrichtungen gegenüber der (Bundes) Volksanwaltschaft forderte, nicht die notwendige Mehrheit.

- 2.2. Von der Möglichkeit, zu Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates auch "Ländervertreter" heranzuziehen, wurde im Berichtszeitraum im Vergleich mit vergangenen Jahren zwar vermehrt, jedoch noch lange nicht im wünschenswerten Ausmaß Gebrauch gemacht. Gemäß § 40 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates haben nach den Unterlagen des Instituts in vier Fällen Länderexperten als Sachverständige, und zwar bei Beratungen von Unterausschüssen des Verfassungs- und Handelsausschusses, des Finanz- und Budgetausschusses teilgenommen.

Dabei wurden die Regierungsvorlagen über eine Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), über ein Zustellgesetz und über ein Energiesicherungsgesetz sowie ein Initiativantrag betreffend das Glücksspielgesetz behandelt.

3. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander

- 3.1. Im Berichtszeitraum kam es weder zum Abschluß einer allgemeinen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG noch zum Abschluß einer solchen zwischen einem

einzelnen Bundesland und dem Bund. Das ist umso bedauerlicher, als dieses Instrument dem Wesen des Bundesstaates ganz besonders entspräche. Anstatt von den Ländern immer wieder Kompetenzen zu fordern sollte der Bund vielmehr - wie dies die Länder auch immer wieder anregen - versuchen, eine koordinierte Vorgangsweise mittels Vereinbarung zu erreichen. Dies gilt insbesondere für den Umweltschutz. Hier wurde etwa die seit Jahren unterzeichnungsreife Vereinbarung über die Begrenzung des höchstzulässigen Schwefelgehaltes im Heizöl wegen angeblich fehlender "formeller Voraussetzungen" auf Seite des Bundes auch 1981 nicht abgeschlossen.

- 3.2. Wie bereits im vorjährigen Föderalismusbericht angemerkt, haben die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg im Jahr 1980 die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Diesem Gliedstaatsvertrag sind im Berichtszeitraum die Länder Niederösterreich, Salzburg und Wien beigetreten. Ziel der Vereinbarung ist es, die Festsetzung, Einschränkung und Aufhebung von Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengeln einvernehmlich zu regeln. Daneben sind auch Kostenbeitrags- und Informationspflichten vereinbart. Der Wortlaut der Vereinbarung ist im Besonderen Teil abgedruckt (S.216).
- 3.3. Wertvolle Arbeit leisteten im Berichtszeitraum Einrichtungen, die aufgrund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG bestehen. Genannt seien beispielsweise die Schulbuchkommission der Länder (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Niederöster-

reich, Vorarlberg), die in insgesamt vier Sitzungen 73 Begutachtungen durchführte und die Gemeinsame Filmbewertungskommission, an der alle neun Bundesländer beteiligt sind und die 1981 unter anderem einen Tätigkeitsbericht über 20 Jahre Filmbewertung in Österreich herausgab.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Wie in den vergangenen Jahren haben die Länder die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit ihren ausländischen Nachbarn fortgeführt und vertieft. Diese Kontakte sind bedauerlicherweise auf rechtlich unverbindliche Absprachen oder allenfalls auf privatrechtliche Verträge beschränkt, da es die Bundesverfassung den Ländern verwehrt, selbst im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Daran wird auch das Europäische Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nichts ändern, das von Österreich zwar unterzeichnet, im Berichtszeitraum aber noch nicht ratifiziert wurde. Auf Betreiben der österreichischen Vertreter wurde nämlich eine Bestimmung aufgenommen, die den ausdrücklichen Vorrang des innerstaatlichen Verfassungsrechts anerkennt.
- 2.1. Die Regierungschefs der acht in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) zusammenwirkenden Länder und Regionen hielten am 19. Juni 1981 in Feldkirch/Vorarlberg ihre 12. Sitzung ab. Die Regierungschefs begrüßten die Bemühungen des Europarats, einen "Rat der Alpenregionen" zu schaffen; dieser sollte nach ihrer Meinung auf Regierungsebene eingerichtet werden. Für die weitere Arbeit der Arge Alp wurden die Bildung einer Kommission V/ Wirtschaft und die Verstärkung der Kontakte zur Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria beschlossen. Auf dem Gebiet des Verkehrs wurde die Erstellung von Flachbahnen für dringlich erachtet. Auf Antrag der Kommission II/Berggebiete nahmen die Regierungschefs das gemeinsame Leitbild für die Ent-

wicklung und Sicherung des Alpengebietes mit Zustimmung zur Kenntnis. Auf kulturellem Gebiet wurden unter anderem die Veröffentlichung des Bollettino XIII durch das Land Vorarlberg, Tagungen von Historikern und Museumsfachleuten, ein Künstler-symposium, eine Konferenz von Experten für Erwachsenenbildung sowie die Herausgabe eines Kulturpasses vorgesehen. Die von der Kommission IV/Gesundheitswesen und Familienpolitik ausgearbeiteten Berichte und Darstellungen, insbesondere über die medizinische Versorgung im Alpenraum wurden von den Regierungschefs zustimmend zur Kenntnis genommen. An der Konferenz der Regierungschefs nahm auch ein Vertreter der Regierung des Kantons St. Gallen als Beobachter teil.

Die Kommissionen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten hielten im Berichtsjahr mehrere Sitzungen ab.

- 2.2. Die Regierungschefs der neun (Bayern und Salzburg als aktive Beobachter) in der Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE-ALPEN-ADRIA) zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften hielten ihre Vollversammlung am 21. September 1981 in Venedig ab. Dabei wurde die Region Trient-Südtirol als 10. Mitglied aufgenommen und es wurden verstärkte Kontakte zur Arge Alpenländer beschlossen.

Des weiteren kam man überein, die bereits bestehende Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten und Nachrichtenagenturen, der Universitäten und vor allem auch jene auf wirtschaftlichem Gebiet zu vertiefen. Der Auftrag zur Ausarbeitung einer Karte betreffend Fremdenverkehrsrouten wurde erteilt, ein Vorschlag zur Erstellung einer Dokumentation

über Verkehrswege und Verkehrsaussichten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft erarbeitet. Ferner wurden Vorbereitungen für die Abhaltung einer gemeinsamen Sportveranstaltung unter dem Titel "Alpen-Adria-Spiele" getroffen.

Für das Jahr 1982 wurde eine Reihe kultureller Veranstaltungen zum Thema "Zwei Jahrhunderte Kultur im Alpen-Adria-Raum" in Aussicht genommen, um Aspekte der Geschichte, Kunst und Literatur sowie des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens der letzten 200 Jahre zu behandeln. Begonnen wurde eine Untersuchung über historische Zentren in der Arbeitsgemeinschaft sowie über Möglichkeiten ihrer Erhaltung. Erwähnt seien noch die Initiativen der Arbeitsgemeinschaft auf den Gebieten des Umweltschutzes und des tierärztlichen Sektors.

Die als vorbereitendes und koordinierendes Organ fungierende Kommission der leitenden Beamten und die Arbeitsgruppen hielten im Jahre 1981 mehrere Sitzungen ab.

- 2.3. Fortgeführt wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch in einer Reihe anderer Institutionen. Genannt seien vor allem die Bodensee-Konferenz (Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau), Quadrigon (Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien), die Ständige Kommission für regionale Zusammenarbeit zwischen dem Land Steiermark und Slowenien, die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg), die Gesprächsgruppen zwischen Burgenland und den benachbarten ungarischen Komitaten bzw. slowenischen Regionen (Győr/Sopron), Vas, Kroatien, Slowenien) und die Österreichisch-deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK).

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Wie in den vergangenen Jahren entfaltete das von den Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg getragene INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG umfangreiche Aktivitäten. Zum einen wurden die Bemühungen bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Föderalismus- und Bundesstaatsgedankens fortgeführt, zum anderen auch Akzente bei der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit gesetzt.

- 1.1. In der Schriftenreihe des Instituts erschienen im Jahr 1981 neben dem 5. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1980) drei Veröffentlichungen:

Band 20 "Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund" beinhaltet u.a. Ergebnisse einer im Jahre 1979 unter der Leitung von HR DDr. Wilhelm KUNDRATITZ (Hrsg.) durchgeführten Befragung von Schülern der 8. Schulstufe zur politischen Bildung mit dem Schwerpunkt Föderalismus.

Band 21 "Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer". Diese Studie von Univ. Prof. Dr. Siegbert MORSCHER bringt eine Rechtsvergleichung über die Kompetenzlage der in einem Bundesstaat zusammengeschlossenen Bundesländer Österreichs mit jener der Provinz Bozen als einem Teil des dezentralisierten Einheitsstaates Italien.

Band 22 "Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung". Dr. Wolfgang PESENDORFER untersucht

im Anschluß an die ebenfalls in der Schriftenreihe des Instituts als Band 11 erschienene Arbeit "Der Landesamtsdirektor" Reichweite und Funktionsbereich des Inneren Dienstbetriebes im Amt der Landesregierung.

- 1.2. Am 9. Oktober 1981 veranstaltete das Institut im Kongreßzentrum Igls/Innsbruck ein Seminar zum Thema "Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung". Neben drei theoretischen Grundsatzreferaten der Universitätsprofessoren BADELT, MATZNER und PERNTHALER zu politischen, ökonomischen und verfassungsrechtlichen Aspekten wurden - vor allem anhand praktischer Erfahrungsberichte - Bedeutung und Vorteile von autonomen und bürgernahen Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten aufgezeigt. Das Seminar ist Grundlage für den unter demselben Titel 1982 erschienenen Band 23 der Schriftenreihe des Instituts.

Auf Einladung des Instituts hielt Dr. DILLERSBERGER, Bürgermeister der Stadt Kufstein und Abgeordneter zum Tiroler Landtag, am 3. Juni 1981 einen Vortrag zum Thema "Föderalismus aus der Sicht des Landtages und der Gemeindeautonomie". Daneben hielten auch Institutsdirektor Univ.Prof.Dr.PERNTHALER und Institutsassistent OR Dr.STAMPFER auf verschiedenen Veranstaltungen Referate und erstatteten Diskussionsbeiträge.

Das vom Institut herausgegebene Informationsblatt (IFö) erschien im Jahr 1981 insgesamt sechsmal, davon zweimal als Doppelnummer. Wie in der Vergangenheit wurde in diesem aktuelle, aber auch grundsätzliche Fragen unter föderalistischen Aspekten behandelt; Buchbesprechungen, Veranstaltungsberichte, Föderalismuszitate etc. ergänzten

den Inhalt. Das Informationsblatt erschien in einer Auflage von ca. 1700 Exemplaren und wurde an Interessenten im In- und Ausland versandt.

- 1.3. Aufrechterhalten bzw. vertieft wurden die Kontakte des Instituts mit anderen auf dem Gebiet des Föderalismus und Regionalismus tätigen europäischen und außereuropäischen Organisationen und Wissenschaftern. 1981 wurden die Arbeiten an einem gemeinsamen Forschungsprojekt mit dem ÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR POLITISCHE BILDUNG in Mattersburg (Burgenland) auf dem Gebiet der politischen (Erwachsenen) Bildung zum Thema Föderalismus fortgeführt.
2. Das wachsende Interesse für Fragen des Föderalismus zeigte sich im Berichtszeitraum durch eine größere Anzahl von Veranstaltungen.
 - 2.1. Beispielsweise genannt sei das Symposium "Föderalismus als Ordnungsprinzip der Freiheit", das am 21. Oktober 1981 in der Salzburger Residenz abgehalten wurde. Veranstaltet wurde es von der STUDIENGESellschaft FÜR POLITIK UND VERFASSUNGSENTWICKLUNG GRAZ, der EUROPÄISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FÖDERALISMUS (bei der auch das Institut für Föderalismusforschung Mitglied ist) und dem AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG. Ziel des Symposiums, bei dem Landesamtsdirektor Dr. EDELMAYER, Landesamtspräsident Dr. TROPPER sowie die Universitätsprofessoren DDr. KOJA, Dr. NEIDHART und Dr. SUTTER die Grundsatzreferate hielten, war es, die Frage zu untersuchen, inwieweit ein föderatives System zur Erhaltung und Ausgestaltung der Freiheit des einzelnen Menschen und der Gestaltung seines engeren Lebensraumes beitragen kann. An der anschließenden Diskussion nahmen zahlreiche Wissen-

schafter und Praktiker aus dem In- und Ausland teil.

- 2.2. Auch das von der wissenschaftlichen Kommission des THEODOR-KÖRNER-STIFUNGSFONDS und des LEOPOLD-KUNSCHAK-PREISES ZUR ERFORSCHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESCHICHTE DER JAHRE 1918 BIS 1938 am 12./13. November 1981 in Wien abgehaltene Seminar befaßte sich mit Föderalismusfragen. Die Veranstaltung stand unter dem Thema "Föderalismus in Österreich 1918 bis 1938". Neben anderen prominenten Vortragenden hielt auch Univ.Prof.Dr.PERNTHALER ein Referat über die Praxis des Bundesrates in der Ersten Republik.
- 2.3. Die bei diesen zwei Seminaren gehaltenen Vorträge von Landesamtsdirektor Dr.EDELMAYER, Univ.Prof. Dr.HANISCH und Univ.Prof.DDr.KOJA wurden mit einem Vorwort von Landeshauptmann Dr.HASLAUER als Band Nr. 59 der Schriftenreihe des Landespressebüros (Serie "Salzburg Dokumentationen") unter dem Titel "Beiträge zur Föderalismusdiskussion" veröffentlicht.

II.
BESONDERER TEIL

A 1

=====

FORDERUNGSPROGRAMM DER BUNDESLÄNDER 1976*)

BEGLEITNOTE UND AUSZUG AUS DEM TEXT

=====

Wien, im November 1976

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Am 20. Oktober 1970 haben die Bundesländer der Bundesregierung ein Forderungsprogramm überreicht und dabei auch eine Begründung für dieses Forderungsprogramm gegeben.

Die Bundesregierung hat dankenswerter Weise diesem Programm teilweise Rechnung getragen, indem sie dem Parlament entsprechende Regierungsvorlagen zuleitete. So ist insbesondere die Bundes-Verfassungsgesetsznovelle 1974 zustande gekommen, die einen bedeutsamen Akt des kooperativen Föderalismus darstellt.

Es war von vornherein klar, daß mit dem Forderungsprogramm 1964 ein Prozeß eingeleitet wurde, der auch mit einer vollständigen Erfüllung nicht zum Abschluß gelangen konnte. Dies zeigt unter anderem die gerade in letzter Zeit allenthalben kräftig in Erscheinung getretene Diskussion über die Erneuerung der Österreichischen Bundesverfassung. In der Bundesverfassung von 1920 haben die Länder eine Stellung erhalten, die im Vergleich mit anderen Bundesstaaten, insbesondere mit den klassischen Bundesstaaten Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland, als schwach bezeichnet werden muß. Die seit 1920 und auch noch nach 1945 eingetretene Entwicklung hat das Übergewicht des Bundes weiter verstärkt. Aber auch seit Überreichung des Forderungsprogramms 1970 haben mehrere Verfassungsänderungen zum Nachteil der Länder stattgefunden. Dieser Zustand widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Gewaltenteilung, er widerspricht auch einer überschaubaren und volksnahen Verwaltung.

Die Länder haben sich entschlossen, von den noch nicht erfüllten Punkten des Forderungsprogramms 1970 einige ganz

oder teilweise fallenzulassen, dafür jedoch einige neue Punkte aufzunehmen, die weniger dahin zielen, neue Kompetenzen zu erhalten als vielmehr eine ungerechtfertigte Bevormundung der Länder durch den Bund abzubauen, die Verwaltung zu vereinfachen und das Mitspracherecht der Länder in Angelegenheiten, die für sie von Wichtigkeit sind, zu verstärken.

Zum bisher noch nicht erfüllten Teil des Forderungsprogramms 1970 müssen die Länder insbesondere auf die finanzrechtlichen Forderungen hinweisen, deren Erfüllung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben von besonderer Wichtigkeit ist.

Dieses Forderungsprogramm enthält nur gewisse grundsätzliche finanzielle Forderungen. Hiedurch sollen die durch die wirtschaftliche Entwicklung notwendig werdenden Maßnahmen, insbesondere Finanzausgleichsverhandlungen nicht präjudiziert sein.

Der noch aufrechterhaltene Teil des Forderungsprogramms 1970 mit den erwähnten Ergänzungen wird hiemit als "Forderungsprogramm 1976" mit der Bitte überreicht, mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß die Wünsche in möglichst naher Zukunft und zwar jedenfalls ohne Zusammenhang mit der geplanten Gesamtreform der Bundesverfassung, ihre Erfüllung finden.

Die Länder erlauben sich in diesem Zusammenhang, an die beim Festakt "30 Jahre Erste Länderkonferenz" am 26. September 1975 zum Ausdruck gebrachten Gedanken zu erinnern und auch darauf zu verweisen, daß anlässlich der Verabschiedung der Bundes-Verfassungsgesetzesnovelle 1974 von Sprechern aller Parteien der Wunsch ausgesprochen wurde, diese Novelle möge einen Wendepunkt in der künftigen Entwicklung des österreichischen Bundesstaates bedeuten.

Für die Bundesländer:

Kery	Wagner	Maurer	Wenzl	Lechner
Niederl	Wallnöfer	Kessler	Gratz	

AUSZUG AUS DEM FORDERUNGSPROGRAMM
DER BUNDESLÄNDER 1976**)

A.

FORDERUNGEN ZUR BUNDESVERFASSUNG:

1. Grundsätzliche Verfassungsfrage:

Grundsätzlich muß verlangt werden, die Bundesverfassung dahin zu ergänzen, daß Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die Rechte der Länder beschränkt werden, erst kundgemacht werden dürfen, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben.

Grund:

Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit schon jetzt einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung; ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten.

Durchführung:

Dem Art. 48 B-VG ist als Abs. 2 anzufügen:

"(2) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder zu ihren Ungunsten verändert werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben."

.....

16. Das Recht, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu stellen, soll auch jedem Landtag zustehen.

Grund:

Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat einbringen. Der Sinn die-

ser Bestimmung kann nur darin erblickt werden, daß auch den Ländern das Recht der Gesetzesinitiative - wenn auch indirekt - zukommen soll. Wie die Erfahrung zeigt, hat der Bundesrat von diesem Recht nie Gebrauch gemacht. Es ist jedoch zweifellos zweckmäßig, solche Initiativen zu ergreifen.

Durchführung:

Im Art. 41 Abs. 1 B-VG soll der zweite Satz lauten:

"Der Bundesrat oder ein Landtag können durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen."

.....

32. Vom Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat sollen die Überprüfungen der Länder und Gemeinden ausgenommen sein; desgleichen soll die Verpflichtung des Rechnungshofes, das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung in den Ländern auch der Bundesregierung mitzuteilen, entfallen.

Grund:

Bei der Überprüfung der Landesgebarung wird der Rechnungshof als Organ des Landtages tätig. In Angelegenheiten der Landesgebarung kommt weder dem Nationalrat noch der Bundesregierung eine Kontrollfunktion zu, was übrigens auch dem bundesstaatlichen Prinzip widersprechen würde. Diese Bestimmungen sind daher überflüssig.

Durchführung:

Im Art. 126 d B-VG ist nach den Worten "im vorausgegangenen Jahr" einzufügen: "ausgenommen über die bei den Ländern und Gemeinden vorgenommenen Überprüfungen". Art. 127 Abs. 6 und Art. 127 a Abs. 6 B-VG sollen entfallen.

- *) Text nach der von der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz herausgegebenen Fassung.
Dazu ausführlich: PERNTHALER "Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer 1976", 1980, Bd. 19 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
- **) Die Erfüllung dieser drei Punkte aus dem Forderungsprogramm der Länder 1976 stand bei den Verhandlungen über die Verwirklichung eines Teilforderungspaketes 1981 zur Diskussion

A 2

=====

FORDERUNGSPROGRAMM DES BUNDES 1981

=====

BEGLEITNOTE UND TEXT

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 2. April 1981

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!)*

Ich erlaube mir, anbei den durch Formulierungsvorschläge und Begründungen ergänzten Katalog der Gegenforderungen des Bundes zum Forderungsprogramm zu übermitteln. Zu dem Umstand, daß dieser Katalog nun 12 Punkte umfaßt, während der bereits vorgelegte Katalog 15 Punkte hatte, ist zu bemerken:

Die bisherige Forderung Punkt 3 (Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Sicherheits- und Normungswesens im Bereich der Bauordnungen) wurde fallengelassen. Dafür wurde eine neue Forderung betreffend die Gerichtsorganisation (nun Punkt 12) aufgenommen.

Die bisherige Forderung Punkt 4 (Neuverteilung der Zuständigkeit im Bundesstraßenbau) und die bisherige Forderung Punkt 9 (Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden) bedürfen noch näheren Überlegungen, bleiben aber aufrecht. Hinsichtlich der bisherigen Forderung Punkt 11 (Verstärkung der Rechte der Gemeinden), die ebenfalls aufrecht bleibt, sollen die Ergebnisse der Beratung des Städtetages und des Gemeindetages abgewartet werden.

Die an den Schluß des seinerzeitigen Kataloges gestellte Überlegung, ob Gespräche über eine Verankerung der Marktordnungs-Kompetenz des Bundes im Bundes-Verfassungsgesetz und über eine eigene Steuerhoheit der Länder zur Spitalsfinanzierung aufgenommen werden sollen, bleibt ebenfalls aufrecht.

Mit besten Grüßen

(Bruno Kreisky)

GEGENFORDERUNGEN DES BUNDES

1. Die Angelegenheiten des Umweltschutzes sollen in erweitertem Umfang, jedoch nicht zur Gänze, in Gesetzgebung und Vollziehung bzw. in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache werden.

Grund:

Die geforderte Neuregelung geht von der - auch in der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 zum Ausdruck gebrachten - Überzeugung aus, daß es hinsichtlich der komplexen Materie "Umweltschutz" neuer verfassungsrechtlicher Grundlagen bedarf.

Nach der geltenden Kompetenzverteilung ist der Bund auf jenen Gebieten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, auch zur Regelung der Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständig, wodurch ein taugliches Instrument zur Erlassung von Emissionsnormen gewährleistet ist. Ein wirk-samer Umweltschutz setzt jedoch auch die Normierung von die einzelnen Verwaltungsgebiete und auch die Landesgrenzen übergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Festsetzung von Immissionshöchstgrenzen voraus. Die geforderte Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 B-VG erscheint deshalb als die zweckmäßigste Regelung, weil sie einerseits die Zuordnung des Umweltschutzes - entsprechend dem

Wesen und der Eigenart dieser komplexen Materie - zu einzelnen, bestimmten Verwaltungsgebieten beibehält, andererseits aber auch die Möglichkeit schafft, dem Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Regelungen voll zu entsprechen.

Hinsichtlich der geforderten Neuregelung der Abfallbeseitigung ist zunächst festzuhalten, daß die Inanspruchnahme einer ausschließlichen Bundeskompetenz für die Beseitigung von Sonderabfällen allein eine sinnvolle und zweckmäßige Lösung jener Probleme ermöglicht, die sich aus der derzeit geltenden, besonders komplizierten und vom Verfassungsgerichtshof in seinem Kompetenzfeststellungserkenntnis Sammlung Nr. 7792/1976 aufgezeigten kompetenzrechtlichen Situation in diesem Bereich ergeben.

Hinsichtlich der übrigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft wird die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung über die Grundsätze im Interesse einer wünschenswerten Vereinheitlichung in wichtigen Fragen und damit im Interesse der Rechtssicherheit gefordert.

Durchführung:

(1) Dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist anzufügen:

"Beseitigung von Sonderabfällen."

(2) Dem Art. 10 Abs. 1 B-VG ist folgende Zahl 18. anzufügen:

"18. Angelegenheiten des Umweltschutzes, die über den Bereich einzelner Gebiete der Verwaltung und über das Gebiet eines Landes hinausgehen."

(3) Art. 12 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

"6. *) Abfallwirtschaft einschließlich der Abfallbeseitigung, soweit sie nicht unter Art. 10 Abs. 1 fällt."

2. Im Interesse der Vereinheitlichung des Arbeitsrechtes soll das Landarbeiterrecht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung werden.

Grund:

Die hier verlangte Neuregelung war bereits in der 1972 eingebrachten Regierungsvorlage der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, 182 Beilagen Nationalrat, XIII. GP, enthalten und steht im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine - von allen im Nationalrat vertretenen Parteien mit Entschliebung vom 1. Dezember 1966 geforderte - Kodifikation des Arbeitsrechtes. Im Interesse einer umfassenden Kodifikation soll hinsichtlich des gesamten Arbeitsrechtes, d.h. also auch für den Bereich des Landarbeiterrechtes, die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung begründet werden. Erst dadurch wird die Voraussetzung für eine einheitliche Gestaltung des Arbeitsrechtes endgültig geschaffen sein.

Durchführung:

(1) Der Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG hat zu lauten:

"Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;"

*) Vergleiche Forderungen 2. und 5.

(2) Der derzeitige Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG hat zu entfallen.*)

3. Die Angelegenheiten der Erwachsenenbildung sollen, soweit ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Organisation besteht, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung werden.

Grund:

Der Formulierungsvorschlag verwendet bewußt den Begriff "Erwachsenenbildung" anstelle des Begriffes "Volksbildungswesen". Dadurch sollen Auslegungsprobleme vermieden werden. Es könnte nämlich unter Umständen eine gewollte Differenzierung seitens des Verfassungsgesetzgebers behauptet werden, wenn er im Rahmen der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes einen anderen als den derzeit gängigen Begriff "Erwachsenenbildung" (vergleiche das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973) verwendet.

Die vorgesehene Regelung würde zu dem Ergebnis führen, daß die Erwachsenenbildung grundsätzlich Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B-VG wäre. Ausgenommen sollen jedoch die im neuen Art. 14 b umschriebenen Angelegenheiten sein, da in diesen Fällen der Landeskompetenz grundlegende Interessen des Bundes entgegenstehen. Die Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Fernschulen erscheint erforderlich, um Mißbräuche in diesem Bereich einheitlich steuern und verhindern zu können, jene in Angelegenheiten der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die staatlich anerkannte Bildungs-

*)Vergleiche Forderungen 1. und 5.

abschlüsse vermitteln, um bundesweit ein einheitliches Niveau derartiger Einrichtungen gewährleisten zu können.

Durchführung:

- (1) Nach Art. 14 a B-VG ist folgender Art. 14 b einzufügen:

"Art. 14 b

Auf dem Gebiete des Erwachsenenbildungswesens sind die Angelegenheiten der Fernschulen und die Angelegenheiten jener Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die staatlich anerkannte Bildungsabschlüsse vermitteln, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache."

- (2) Der Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, wird aufgehoben.

4. Die Organisation des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe bei Ereignissen überregionaler Bedeutung soll Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung werden.

Grund:

Zivilschutz und Katastrophenhilfe sind komplexe Materien, wobei den Ländern insbesondere auf Grund des Kompetenztatbestandes "Rettungswesen" (Ausnahme vom Gesundheitswesen im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) eine wesentliche Aufgabe zukommt.

An diesem System soll auch grundsätzlich nichts geändert werden. Es können aber die Gefahrenabwehr und die Schadensbehebung im Fall von kriegerischen Ereignissen und

überregionalen Naturkatastrophen nur dann wirksam sein, wenn sie einheitlich organisiert sind.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist nach den Worten "militärische Angelegenheiten" einzufügen:

"Organisation der Abwehr von durch kriegerische Ereignisse oder, sofern nicht nur ein Land betroffen ist, durch Naturereignisse drohenden Gefahren sowie Organisation der Behebung von im Gefolge solcher Ereignisse eingetretenen Schäden."

5. Die Schaffung und Ausstattung von Nationalparks soll Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze werden.

Grund:

Auf den Initiativantrag 57/A (II-1029 Beilagen Nationalrat, XV. GP) ist hier zu verweisen.

Nach der derzeitigen Kompetenzlage ist die Errichtung eines Nationalparks als Angelegenheit des Naturschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Da einerseits die Länder bisher von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht haben, andererseits aber ein - aus internationaler Sicht gesehen - verstärktes Interesse an der Errichtung österreichischer Nationalparks besteht, soll dem Bund durch die geforderten Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Errichtung derartiger Parks die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Grundsätze eingeräumt werden.

Der in Art. 12 B-VG vorgesehene Kompetenztypus erscheint im vorliegenden Zusammenhang deshalb geeignet, weil dadurch einerseits die Festlegung einheitlicher Grund-

sätze für die Errichtung von Nationalparks durch den Bund gewährleistet und andererseits den Ländern ein ausreichender Ausgestaltungsspielraum, insbesondere im Sinne einer Berücksichtigung der landschaftlichen Eigenarten konkret betroffener Gebiete, garantiert wäre.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die gegenständliche Forderung im Falle der Erfüllung der unter Punkt 9. angeführten Gegenforderung des Bundes nach einer Koordinierungskompetenz in Angelegenheiten der Raumordnung allenfalls als gegenstandslos angesehen werden könnte.

Durchführung:

(1) Dem Art. 12 Abs. 1 B-VG ist folgende Zahl 7.*) anzufügen:

"7. Angelegenheiten der Nationalparks."

(2) Dem Art. 12 B-VG ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z 7 obliegt die Ausführungsgesetzgebung jenen Ländern, auf deren Gebiet ein Nationalpark errichtet wird. Erstreckt sich das Gebiet eines Nationalparks auf zwei oder mehrere Länder, ergehen übereinstimmende Ausführungsgesetze dieser Länder."

6. Sicherung, daß im Bereich der Länder ein Mindeststandard an Minderheits- und Kontrollrechten in den Landtagen verwirklicht wird.

*) Muß im Zusammenhang mit den Forderungen 1. und 2. gesehen werden.

Grund:

Auf die Entschlieung des Nationalrates vom 18. Juni 1980, E 23 - NR/XV. GP, ist zu verweisen:

"Im Interesse eines gleichmigen Ausbaues der Kontroll- und Minderheitsrechte in den gesetzgebenden Krper-schaften des Bundes und der Lnder wird die Bundesre-gierung ersucht, in die Gesprche ber das Bundeslnder-forderungsprogramm auch den Vorschlag einzubringen, da in den sterreichischen Bundeslndern - soweit noch nicht vorhanden - Kontrollinstanzen und Kontrollmglich-keiten geschaffen werden, die den im Nationalrat bereits bestehenden Mglichkeiten entsprechen. Darber hinaus soll in geeigneter Weise angestrebt werden, da bei Kontroll- und Untersuchungsausschssen Vertreter jener Partei, die in dem betreffenden Bundesland den Landes-hauptmann stellt, nicht den Vorsitz innehaben."

Durchfhrung:

Eine nderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ist dann nicht erforderlich, wenn das angestrebte Ergebnis in anderer Weise garantiert werden kann.

7. Die Angelegenheiten der Straenpolizei sollen in der Vollziehung Bundessache werden.

Grund:

Angesichts des Naheverhltnisses, in dem die Angelegenheiten der Straenpolizei zu jenen des Kraftfahrwesens stehen, ist von der hier vorgesehenen Vollziehungskom-petenz des Bundes eine bedeutende Verwaltungsverein-fachung zu erwarten.

Durchführung:

(1) Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG hat zu lauten:

"9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt; Kraftfahrwesen; Straßenpolizei; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt; Post- und Fernmeldewesen;"

(2) In Art. 11 Abs. 1 B-VG hat die derzeitige Zahl 4 zu entfallen.*)

(3) Art. 11 Abs. 3 B-VG hat zu lauten:

"(3) Die Durchführungsverordnungen zu den nach den Absätzen 1 und 2 ergehenden Bundesgesetzen sind, soweit in diesen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen. Die Art der Kundmachung von Durchführungsverordnungen, zu deren Erlassung die Länder in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Z 4*) bundesgesetzlich ermächtigt werden, kann durch Bundesgesetz geregelt werden."

(4) Art. 15 Abs. 4 B-VG hat zu lauten:

"(4) Inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiete der Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees

*) Vgl. auch Forderung 8.

und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer die Vollziehung übertragen wird, wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt."

8. Forderung nach einer Neuregelung der Wohnbauförderung.

Gründe:

Es wird für zweckmäßig gehalten, die Wohnbauförderung, die derzeit einen Teil des Volkswohnungswesens bildet, grundsätzlich den Ländern zu überlassen. In engem Zusammenhang damit steht die Frage der Finanzierung der Wohnbauförderung, auf die gesondert zurückzukommen sein wird. Jedenfalls wäre davon auszugehen, daß die Länder die Mittel für die Wohnbauförderung in Form einer eigenen Abgabe aufbringen sollen.

Zum Volkswohnungswesen gehört auch das Wohnungsgemeinnützigkeitswesen. Diese Materie wäre weitaus zweckmäßiger zu handhaben, wenn sie nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fiele.

Eine wirksamere Assanierung konnte durch die bundesgesetzliche Errichtung eines Stadterneuerungsfonds bewirkt werden. Der Kompetenztypus des Art. 11 B-VG, zu dem die Assanierung derzeit gehört, läßt aber die Errichtung eines Fonds mit hoheitlichen Aufgaben nicht zu. Daher wird vorgeschlagen, die Materie "Assanierung" in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zu übertragen.

Durchführung:

(1) Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG hat zu lauten:

"6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaft-

lichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Wohnungsgemeinnützigkeitswesen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Verwaltungsgerichtsbarkeit, Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Assanierung; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe."

(2) Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG hat zu lauten:

"3. Volkswohnungswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, jedoch mit Ausnahme der Förderung von Klein- und Mittelwohnungen."

(3) Art. 11 Abs. 1 Z 5 B-VG hat zu entfallen. Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG erhält die Bezeichnung "Z 4."*)

9. Forderung nach einer Koordinierungskompetenz des Bundes auch in den Angelegenheiten der Raumordnung, die in die Kompetenz der Länder fallen.

*) Vgl. auch Forderung Nr. 7.

Grund:

Zweckentsprechende Raumordnungsmaßnahmen sind vielfach nur dann möglich, wenn größere Gebiete erfaßt werden, und die planenden Maßnahmen auf verschiedene Gesichtspunkte Rücksicht nehmen können. Um bei Raumplanungsmaßnahmen alle für die betreffende Maßnahme relevanten sektoralen Gesichtspunkte in einer einheitlichen Planung berücksichtigen zu können, aber auch um allenfalls mit der erforderlichen Schnelligkeit vorgehen und die Maßnahmen zeitlich abstimmen zu können, wird diese Kompetenzänderung vorgeschlagen. Die Kompetenz der Länder in Raumordnungsfragen wird durch die vorgeschlagene Bundeskompetenz nur dann berührt, wenn die sachlichen Erfordernisse der beabsichtigten Planung die Einbeziehung eines Gebietes verlangen, das sich über mehrere Bundesländer erstreckt. Die landesinterne Raumplanung wird daher, soweit sie den Ländern zusteht, nicht berührt.

Es ist eine Notwendigkeit, daß einheitliche Kriterien und Richtwerte für die Feststellung und damit für die Erfassung benachteiligter Gebiete festgelegt werden. Dasselbe gilt für die mit der raumplanenden Maßnahme angestrebte Entwicklung dieser Gebiete. Durch die vorgeschlagene Kompetenz des Bundes, solche einheitlichen Richtlinien zu schaffen, wird aber keine Kompetenz des Bundes zu unmittelbar wirksamen, raumordnenden Maßnahmen geschaffen, der Bund und die Länder wären allerdings jeweils im Rahmen der ihnen kompetenzmäßig obliegenden raumordnenden Maßnahmen an diese Richtlinien gebunden.

Durchführung:

Dem Art. 10 Abs. 1 B-VG ist folgende Zahl 19.*) anzu-

*) Vgl. Forderung 1.

fügen:

"19. Planmäßige und vorausschauende Gestaltung eines mehrere Länder berührenden Gebietes (landesüberschreitende Raumordnung) sowie die Festlegung von einheitlichen Kriterien für die Erfassung und von Richtlinien für die Entwicklung benachteiligter Gebiete."

10. Die bestehenden Mitwirkungsrechte des Landeshauptmannes in Personalangelegenheiten im Gendarmeriebereich sollen aufgehoben werden.

Grund:

Die Organisation und Führung der Bundesgendarmerie ist gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG eine Materie, die in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden kann. Ein Grund für eine Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Landeshauptmann bei organisatorischen Maßnahmen des Landesgendarmeriekommandanten wird nicht gesehen.

Durchführung:

Der § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 70/1966, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien hat zu lauten:

"§ 16. (1) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Dienststellen der Bundesgendarmerie obliegen dem Landesgendarmeriekommandanten, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung einer Dienststelle oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrecht-

lichen Stellung zum Gegenstand haben; § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI.Nr. 368 vom Jahre 1925 bleibt unberührt."

11. Forderung nach Gesprächen über den Inhalt eines Bundesgesetzes gemäß Art. 81 B-VG, betreffend die Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse.

Als Gesprächsunterlage könnte die folgende Punktation über den möglichen Inhalt eines Bundesgesetzes gemäß Art. 81 B-VG dienen:

1. Verpflegung des Heeres

Bereitstellung von Verpflegungslagerraum und Verpflegungsgütern durch die Länder zur Vorbereitung von Einsätzen und im Einsatz.

2. Unterbringung des Heeres

- 2.1. Beistellung von Unterkünften durch die Länder, sofern der Bedarf durch bundeseigene Unterkünfte nicht gedeckt ist.
- 2.2. Sicherstellung von Einquartierungsmöglichkeiten für die Truppe, einschließlich der Lagerung militärischer Versorgungsgüter, außerhalb militärischer Unterkünfte im Einsatz und bei Einsatzübungen.
- 2.3. Sicherstellung der Unterbringung und Behandlung militärischer Patienten durch die Länder im Einsatzfall.

3. Beistellung sonstiger Erfordernisse des Heeres

Mitwirkung der Länder auf Grund einer umfassenden Leistungsgesetzgebung.

(Inwieweit in diesem Bereich eine Mitwirkung der Länder gemäß Art. 81 B-VG in Betracht kommt, hängt von dem Ergebnis der seitens des Bundeskanzleramtes/Abteilung Koordination der umfassenden Landesverteidigung mit den betroffenen Ressorts eingeleiteten Prüfung hinsichtlich einer umfassenden Leistungsgesetzgebung ab).

12. Der Einfluß der Länder auf die Gerichtsorganisation soll entfallen.

Grund:

Zu dieser neuen Gegenforderung ist zunächst anzumerken, daß die unter Punkt 3 des ursprünglichen Gegenforderungskataloges enthaltene Forderung des Bundes nicht aufrechterhalten wird, somit also durch die neue Forderung keine Vermehrung der Zahl der Forderungen eintritt. Den aktuellen Anlaß bildet der von der Vereinigung der österreichischen Richter im Jänner 1981 vorgelegte "Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich". Die in diesem Bericht geforderte Reorganisation der Bezirksgerichte erscheint allgemein wünschenswert, erfordert jedoch eine weitreichende Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte. Eine in dieser Hinsicht wirksame Reform wird aber durch das in § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 normierte Zustimmungsrecht der Landesregierungen erheblich erschwert und zum Teil - wie die bisherigen Erfahrungen zeigen - überhaupt unmöglich gemacht. Auf die Forderung könnte nur verzichtet werden, wenn die Landesregierungen sich zu einer dem Gedanken einer

wirksamen Gerichtsorganisationsreform entsprechenden Handhabung ihres Zustimmungsrechtes bereitfinden könnten.

Durchführung:

Der letzte Halbsatz des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925, hat zu lauten:

"Änderungen in den Sprengelnder Bezirksgerichte werden durch Verordnung der Bundesregierung verfügt."

*) veröffentlicht mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers
Dr. Bruno Kreisky und des Herrn Landeshauptmannes von Tirol
ÖkRat Eduard Wallnöfer

A 3

=====

FORDERUNGSPROGRAMM DES

ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES 1981*)

=====

Der dreistufige Staatsaufbau BUND-LÄNDER-GEMEINDEN bedingt beim Ausbau des Föderalismus den Einschluß der Gemeinden.

Die Diskussion um diese Frage und die Umsetzung in die Verfassungswirklichkeit darf nicht auf Länderebene vor den Türen der Gemeindestuben enden.

In dieser Vorstellung liegt eine der grundlegenden Möglichkeiten, das föderalistische Prinzip bürgernah zu verwirklichen und die Gemeindeselbstverwaltung weiterzuentwickeln.

Daher fordert der Österreichische Gemeindebund

- 1) die Aufnahme der Interessensvertretungen der Gemeinden (Gemeindebund und Städtebund) in die Bundesverfassung, insbesondere auch in die Finanzverfassung, und die Verankerung in den Landesverfassungen,
- 2) die Gewährleistung des Beschwerderechtes der Gemeinden gegen alle sie betreffenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder beim Verfassungsgerichtshof,
- 3) die Einräumung eines Rechtes für eine gewisse Anzahl von Gemeinden, gegen Bundes- und Landesgesetze vor deren Kundmachung Einspruch zu erheben,
- 4) die Einräumung des Initiativrechtes einer bestimmten Anzahl von Gemeinden für Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder,
- 5) die Einräumung eines Begutachtungsrechtes für alle die Gemeinden betreffenden Gesetze, Verordnungen und generellen Maßnahmen des Bundes und der Länder,
- 6) die Einräumung der Parteistellung für die Gemeinden in Verfahren, durch welche Umweltschutzinteressen der örtlichen Gemeinschaft berührt werden,
- 7) die Schaffung von kommunalen Ausschüssen im Nationalrat und im Bundesrat sowie in den Landtagen; die Beiziehung der Gemeindebünde zu den Beratungen dieser Ausschüsse in beratender Funktion,
- 8) bei Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden sind gleichzeitig die zur Besorgung notwendigen Finanzmittel sicherzustellen,

- 9) ein Mitbestimmungsrecht der Gemeinden bei Aufgaben, deren Finanzierung von ihnen mitgetragen werden muß,
- 10) eine wirksame, vor allem finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Stadt- und Ortserneuerung,
- 11) die Änderung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds durch eine Vereinfachung des Verfahrens und durch Änderung des Finanzierungssystems zur Entlastung der Gemeinden,
- 12) die Abdeckung der Kosten der Tätigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für Städte mit eigenem Statut, jedoch nicht auf Kosten der übrigen Gemeinden,
- 13) die Einschränkung des Aufsichtsrechtes des Bundes und der Länder auf das für einen föderalistischen Rechtsstaat notwendige Ausmaß unter besonderer Bedachtnahme auf die Genehmigungsvorbehalte,
- 14) die Erstellung eines Kataloges der den Gemeinden auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben; dieser Katalog soll ständig aktuell gehalten werden,
- 15) die Zuordnung der Angelegenheiten der Baupolizei hinsichtlich bundeseigener Gebäude (Art. 15 Abs. 5 B-VG) zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde,
- 16) eine Verankerung der Gemeinden im Wasserwirtschaftsfonds,
- 17) die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit für Gemeinden im Abgabewesen, ausgenommen Betriebe gewerblicher Art und
- 18) die Weiterentwicklung demokratischer Einrichtungen in der Gemeinde durch Einführung von Volksbefragung, Gemeindeversammlung, Anfragerechte.

*) Dazu ausführlich: Österreichische Bürgermeister-Zeitung, Heft 4/81, S. 3 ff

=====

FORDERUNGSPROGRAMM DES
ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES 1981

BESCHLÜSSE DES 31. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES*)

=====

Antrag Nr. 1

Wirtschaft und Finanzen

Der Österreichische Städtebund begrüßt die am 16. März erfolgte Wiederaufnahme von Finanzausgleichsverhandlungen. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß die wesentlichsten seiner wiederholt erhobenen Forderungen Erfüllung finden werden, und sieht in der Bereitschaft des Bundesministers für Finanzen, bei allen künftigen Maßnahmen auf dem Steuersektor die Vertreter der Gemeinden rechtzeitig und als Gleichberechtigte zu Verhandlungen einzuladen, den Ausdruck des Willens, auch künftighin zu paktierten Finanzausgleichsvereinbarungen zu kommen.

Antrag Nr. 2

Gemeindeautonomie

Der Österreichische Städtetag 1981 bejaht die Notwendigkeit des Ausbaus der kommunalen Selbstverwaltung und stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Bundes-Verfassungsnovelle zu. Das Sekretariat wird beauftragt, den Entwurf an den Bund und an die Länder zu übermitteln und die Bundesregierung zu ersuchen, die erforderlichen Gespräche ehestmöglich aufzunehmen.

VORSCHLAG

des Österreichischen Städtebundes bezüglich der Abänderung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Zwecke der Stärkung der Gemeindeautonomie:

Bundesverfassungsgesetz vom, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. 134/1979, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 116 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Jede Änderung eines Gemeindegebietes bedarf der landesgesetzlichen Regelung."

2. In Art. 116 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen. An ihrer Stelle sind die neuen Abs. 3 bis 6 anzufügen:

"(3) Einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern ist auf ihren Antrag durch Landesgesetz ein eigenes Statut (Stadtrecht) zu verleihen, wenn hiedurch die Funktion der Bezirksverwaltung im Land nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Gesetzesbeschluß über die Verleihung eines eigenen Statuts (Stadtrechtes) darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß diese verweigert wird. Eine Verweigerung aus Gründen, die in einem allfälligen Verfahren nach Abs. 4 vor der Landesregierung geltend zu machen waren, ist nicht zulässig.

(4) Auf Antrag der Gemeinde hat die Landesregierung durch Bescheid festzustellen, ob die in Abs. 3 genannte Voraussetzung vorliegt. In diesem Verfahren kommen dem Bund und der antragstellenden Gemeinde Parteistellung zu. Die Landesregierung hat innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem der Antrag bei ihr eingelangt ist, zu entscheiden. Über Beschwerden gegen diesen Bescheid oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erkennt der Verfassungsgerichtshof. Einer solchen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

(5) Versäumt das Land, binnen einem Jahr nach Erlassung des Feststellungsbescheides der Landesregierung oder der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Voraussetzungen zur Verleihung eines eigenen Statuts (Stadtrechtes) vorliegen, das Landesgesetz zu erlassen, so ist die betreffende Gemeinde ermächtigt, eine entsprechende Vorschrift als Verordnung zu erlassen. Sobald das Land das Gesetz erlassen hat, tritt die Verordnung der Gemeinde außer Kraft.

(6) Eine Stadt mit eigenem Statut hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen."

3. Nach Art. 116 ist folgender Art. 116 a einzufügen:

"Art. 116 a (1) Durch die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden.

(2) Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Bildung einer freiwilligen Vereinbarung der betroffenen Gemeinden.

(3) Die Bildung von Gemeindeverbänden ohne Vorliegen einer

Vereinbarung nach Abs. 2 ist nach Anhörung der betroffenen Gemeinden nur zulässig, wenn sich dies aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als unbedingt notwendig erweist und die Selbstverwaltung der betroffenen Gemeinden nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Der Einfluß der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Willensbildung des Gemeindeverbandes bestimmt sich nach Maßgabe der von ihnen für den Gemeindeverband zu erbringenden Leistungen. Die verbandsangehörigen Gemeinden dürfen nur in einem solchen Ausmaß zu Leistungen an den Gemeindeverband verpflichtet werden, als dies dem Nutzen, den sie aus der Tätigkeit des Verbandes ziehen, entspricht.

(5) Als Organe der Gemeindeverbände sind jedenfalls die Verbandsversammlung, der Verbandsobmann und, sofern es sich um Verbände zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt, eine Verbandskontrolle vorzusehen. Die Organe dürfen nur aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden gebildet werden."

4. Dem Art. 117 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

"(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten kann die Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden."

5. Art. 118 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt die im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten sowie alle jene, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch diese besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Darüber hinaus haben die Gesetze vorzusehen, daß bei der Vollziehung, sofern Belange der Gemeinde besonders berührt werden, der Gemeinde ein solches Mitwirkungsrecht eingeräumt wird, durch das eine wirksame Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet ist."

6. In Art. 118 sind die Abs. 4 bis 7 als Abs. 5 bis 8 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 4 ist einzufügen:

"(4) Durch Verordnung der Landesregierung beziehungsweise durch Verordnung des Landeshauptmannes können auf Antrag einer Gemeinde von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht erfaßte Angelegenheiten der Gemeinde zur Vollziehung in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden, die

1. in einem sachlichen Zusammenhang mit den sonst von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehenden Angelegenheiten stehen,

2. innerhalb der örtlichen Grenzen der Gemeinde besorgt werden können und
3. unter Berücksichtigung der Gemeindestruktur und der sich hieraus für die Gemeindeverwaltung ergebenden Aufgaben die Interessen der örtlichen Gemeinschaft besonders berühren.

Eine Rückübertragung hat zu erfolgen, wenn die Gemeinde dies beantragt."

7. Art. 118 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, durch ortspolizeiliche Verordnung nach freier Selbstbestimmung jene Regelungen zu treffen, die im Interesse eines geordneten Gemeinschaftslebens erforderlich sind, Zuwiderhandlungen als Verwaltungsübertretung zu erklären sowie Straftat und Strafausmaß festzulegen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes verstoßen."

8. Art. 118 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

"Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 7."

9. Art. 119 a Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Das Land hat ferner das Recht, die Gebarung der Gemeinde, ausgenommen Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern, auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen."

10. Art. 119 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jede ihrer Aufsicht unterliegende Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten."

11. Art. 119 a Abs. 5 und 8 haben zu lauten:

"(5) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art. 118 Abs. 5) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Diese hat den Bescheid, wenn Rechte des Einschreitens durch ihn verletzt wurden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Der Vorstellung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) kann anordnen, daß die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Partei die aufschiebende Wirkung durch Bescheid zuerkennt, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder

mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Vorstellungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Für Städte mit eigenem Statut findet eine Vorstellung nicht statt.

(6) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit deren Kundmachung mitzuteilen. Hat die Aufsichtsbehörde gegen die Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung Bedenken, kann sie den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof stellen.

(7) Sofern die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) als Aufsichtsmittel die Auflösung des Gemeinderates vorsieht, kommt diese Maßnahme in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes der Landesregierung, in Ausübung des Aufsichtsrechtes des Bundes dem Landeshauptmann zu.

(8) Einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende behördliche Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt werden, in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern auch Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung, können durch die zuständige Gesetzgebung (Abs. 3) an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt."

12. In Art. 119 a sind die Abs. 9 und 10 als Abs. 10 und 11 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 9 ist einzufügen:

"(9) Die Aufsichtsrechte sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter, der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu handhaben, wobei unbefristete Aufsichtsmittel unzulässig sind. Die Zulässigkeit der Ersatzvornahme als Aufsichtsmittel ist auf die Fälle unbedingter Notwendigkeit zu beschränken."

13. In Art. 119 a Abs. 11 hat der Klammerausdruck "(Art. 116 a)" zu lauten.

14. Art. 139 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Verordnung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung oder einer Gemeinde und bei Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung oder einer Gemeinde. Er erkennt ferner über die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person,

die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist."

15. In Art. 139 sind die Abs. 2 bis 6 als Abs. 4 bis 8 zu bezeichnen. Als neue Abs. 2 und 3 sind einzufügen:

"(2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die von einer Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassen worden sind, auf Antrag der Aufsichtsbehörde (Art. 119 a Abs. 3).

(3) Für Anträge nach Abs. 1 letzter Satz sowie nach Abs. 2 gilt Art. 89 Abs. 3 sinngemäß."

16. Art. 139 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht, von einer Aufsichtsbehörde oder von einer Person gestellt, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war. Abs. 5 gilt sinngemäß."

17. Art. 139 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

"Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 6."

18. Art. 139 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 6 ausgesprochen, daß eine Verordnung gesetzwidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 7 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden."

19. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung oder einer Gemeinde und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, einer Gemeinde

oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates."

20. In Art. 140 sind die Abs. 2 bis 7 als Abs. 3 bis 8 zu bezeichnen.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

"(2) Ein Antragsrecht nach Abs. 1 letzter Satz steht einer Gemeinde auch dann zu, wenn sie durch ein Landesgesetz in ihrem Bestand berührt wird. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Kundmachung an, einzubringen."

21. Art. 140 Abs. 5 letzter Satz hat zu lauten:

"Abs. 4 gilt sinngemäß."

22. Art. 140 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

"Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 5."

23. Art. 140 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 5 ausgesprochen, daß ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände, mit Ausnahme des Anlaßfalles, ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 6 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlaßfalles anzuwenden."

24. Nach Art. 144 ist folgender Art. 144 a einzufügen:

"Art. 144 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden der Gemeinde gegen einen Bescheid nach Art. 116 Abs. 4 oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in dieser Angelegenheit."

ERLÄUTERUNGEN

I.

Mit Bundesgesetz vom 12. Juli 1962, verlautbart im BGBl. Nr. 205, wurde das Gemeinderecht hinsichtlich seiner grundsätzlichen Bestimmungen neu formuliert und in den Artikeln 115 bis 119 a B-VG verankert. Diese Gemeindeverfassungsrechts-Novelle hat die Möglichkeit geschaffen, daß für die Gemeinden moderne Organisationsgesetze erlassen werden konnten, wobei die verfassungsrechtlichen Normen eine entsprechende Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung erwarten

ließen. In den ersten Kommentaren zur Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962 haben bereits KIENZL - SCHÜTZ (Das neue Gemeinderecht, ÖGZ 15-16/1962) darauf hingewiesen, daß die verfassungsgesetzliche Regelung nur die Grundzüge beinhaltet, die der Erfüllung durch den Landesgesetzgeber bedürfen. Wenn eine im Vergleich zu anderen Bundesstaaten doch weitgehende Aufnahme der Grundsätze kommunalen Selbstverwaltungsrechtes in das Bundes-Verfassungsgesetz festzustellen ist, so läßt eine Durchsicht der darauf fußenden landesgesetzlichen Bestimmungen erkennen, daß dem einfachen Gesetzgeber in vielen Bereichen eine Bindung nicht oder in nur ungenügendem Ausmaß gegeben ist und der Umfang der kommunalen Selbstverwaltung weitgehend vom Landesgesetzgeber bestimmt ist. Hiebei konnte auch festgestellt werden, daß der einzelne Landesgesetzgeber seine Organisationsgesetze nicht immer auf Grund einer "autonomistischen Interpretation" (vgl. STRASSMANN, Die Bundespolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, ÖGZ 10/1969) erließ und manchmal in einer zweifellos nicht vorhersehbaren Weise der Handlungsspielraum der Gemeinden eingeschränkt wurde. Weiters ist festzuhalten, daß die vom Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber gelassenen Freiräume nicht immer im Interesse der Gemeinde ausgefüllt wurden, wie dies beispielsweise bei den Gemeindeverbänden der Fall ist. Darüber hinaus mußte auch in den letzten eineinhalb Jahrzehnten bei der Anwendung gemeindeorganisationsrechtlicher Bestimmungen die Beobachtung gemacht werden, daß diese Normen zum Teil nicht mehr den an sie gestellten Forderungen gerecht werden und vor allem nicht mit der Entwicklung der Gemeindeaufgaben Schritt hielten. Diese Feststellung gilt vor allem für die Festlegung des Aufgabenbereiches der Gemeinde. Wohl war seinerzeit davon ausgegangen worden, daß die bei der Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches erfolgte Berücksichtigung "des Interesses der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft" die Basis für die Annahme eines dynamischen Wirkungsbereiches bildet, "der unter diesem Gesichtspunkt einer zukünftigen Entwicklung prinzipiell offensteht" (OBERNDORFER, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, S 181), die Auslegung der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG erfolgte jedoch eher in einschränkender Weise.

Die Überlegungen zu einer Reform des Gemeindeverfassungsrechtes haben aber auch nicht zuletzt von den in der vergangenen Zeit sehr stark betonten Bemühungen um eine Föderalisierung des Staates auszugehen. Die Stellung der Gebietskörperschaften zueinander kann nicht in ihrer historischen Funktion und Wertigkeit gesehen werden. Es ergeben sich vielmehr neue Aspekte für eine den modernen Erfordernissen gerecht werdende Koordination und Kooperation. Im Lichte dieser Entwicklung ist es daher erforderlich, auch den Stellenwert der Gemeinde im Staatsaufbau neu zu bestimmen und ihr die erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, um sie

zu einer ihren Aufgaben entsprechenden gleichwertigen Partnerin von Bund und Ländern zu machen. Die in Aussicht genommenen Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der verfassungsrechtlich festgelegten Grundsätze zielen daher darauf ab, einerseits die in der Vergangenheit festgestellten Mängel zu beseitigen und andererseits der Gemeinde die aus dem neuen Verständnis für ein kommunales Selbstverwaltungsrecht notwendigen Rechtsinstrumente zu geben.

II.

Zu Ziffer 1 und 6

Der Verfassungsgesetzgeber trifft derzeit keine Aussagen über Veränderungen des Gemeindegebietes. Schon in der bisherigen Literatur wurde darauf hingewiesen, daß der Landesgesetzgeber diesen Umstand benützt hat, um Regelungen bezüglich des Gemeindegebietes und des Bestandes an Gemeinden überhaupt vorzunehmen (GALLENT, Gemeinde und Verfassung, S 32). Veränderungen des Gemeindegebietes können derzeit freiwillig oder zwangsweise im Wege von Gesetzen beziehungsweise Verordnungen erfolgen. Die hiezu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zeigt, daß die Gemeinde in nur ungenügendem Ausmaß die Möglichkeit hat, derartige Änderungen ihres Gebietsstandes durch den Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Weiters kann aber auch nicht übersehen werden, daß Veränderungen im Gebietsbestand der Gemeinde immer wieder notwendig sein werden und eine Versteinierung der derzeitigen Situation keineswegs den Interessen der Gemeinde entsprechen würde. Im Sinne einer möglichststen Objektivierung dieses Vorganges erscheint es daher geboten, daß der Vorgang der Gebietsänderung einer Gemeinde einem entsprechend formalisierten Prozeß unterworfen wird, der darüber hinaus auf Antrag einer betroffenen Gemeinde durch den Verfassungsgerichtshof überprüft werden kann. Es ergibt sich daher die Forderung, Änderungen eines Gemeindegebietes grundsätzlich nur im Wege einer landesgesetzlichen Regelung zu erlassen, wobei die betroffenen Gemeinden aktiv beschwerdeberechtigt sind. Die Gründe für die Aufhebung eines derartigen Landesgesetzes wurden im wesentlichen durch die bisherige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes herausgearbeitet.

Zu Ziffer 2

Das Recht auf Verleihung eines Statuts hat bereits den Gegenstand der Diskussionen anlässlich der Ausarbeitung der Bestimmungen der Gemeinderechts-Novelle 1962 gebildet. Dem derzeitigen Wortlaut des Art. 116 Abs. 3 B-VG ist einerseits ein Anspruch der Gemeinde, die die im Bundes-Verfassungsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt, zu entnehmen, wobei jedoch eine Sanktion gegen Unterlassungen des Gesetzgebers

fehlt. In der Literatur wurde dieser Zustand ebenfalls bereits kritisiert und eine Möglichkeit gesucht, um hier dennoch der Gemeinde zu einem durchsetzbaren Anspruch zu verhelfen (NEUHOFFER, Handbuch des Gemeinderechts, S 107, und OBERNDORFER, a.a.O., S 115 ff). Wie jedoch GALLENT (a.a.O., S 37) zutreffend darauf verwies, kann dieser Streit nur durch eine verfassungsrechtliche Anordnung gelöst werden.

Mit den nunmehr vorgesehenen neuen Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 des Art. 116 B-VG wird versucht, dieses Problem dergestalt zu lösen, daß einerseits der Landesgesetzgeber in seiner Entscheidung auf Verleihung eines Statuts nicht beschnitten wird, andererseits jedoch die Gemeinde eine Möglichkeit hat, in einem formalen Verfahren das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Statuts feststellen zu lassen. Darüber hinaus soll ihr die Möglichkeit geboten werden, im Falle des Untätigbleibens des Landesgesetzgebers mittels einer selbständigen Verordnung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Abs. 3: Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung des Art. 116 Abs. 3 B-VG wird versucht, den äußerst unbestimmten Begriff der Gefährdung der Landesinteressen dadurch zu umschreiben, daß in Zukunft die Voraussetzung für die Erlassung eines Statuts dann gegeben sein soll, wenn die Funktion der Bezirksverwaltung im Lande nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Zustimmung der Bundesregierung zur Erlassung eines Statuts ist schon derzeit vorgesehen, wobei lediglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß eine Geltendmachung der im Feststellungsverfahren bereits bekanntgegebenen Ablehnungsgründe in dem Verfahren zur Erteilung der Zustimmung nicht mehr möglich ist.

Abs. 4: Sollte der Landesgesetzgeber dem Begehren einer Gemeinde auf Verleihung eines Statuts nicht entsprechen, besteht die Möglichkeit, daß die Gemeinde ein Feststellungsverfahren bei der Landesregierung beantragt. Diese wird durch Bescheid festzustellen haben, ob die Voraussetzungen zur Erlassung eines Statuts gegeben sind, wobei in diesem Verfahren dem Bund und der antragstellenden Gemeinde Parteilstellung zukommt. Die an den Verfassungsgerichtshof vorgeordnete Säumnisbeschwerde entspricht dem vom Bundesverfassungsgesetzgeber allgemein vorgezeichneten Rechtsschutzsystem.

Abs. 5: Mit dieser Bestimmung soll der Gemeinde eine echte Durchsetzungsmöglichkeit ihres bescheidmäßig festgestellten Rechtes auf Erlassung eines Statuts gegeben werden. Die vorgesehene Lösung stellt den geringsten Eingriff in die Rechte des Landesgesetzgebers dar. Ein negativer Einfluß auf die Organisation der Bezirksverwaltung im Land kann hiedurch ebenfalls nicht erwartet werden, da bereits durch das von der Landesregierung beziehungsweise beim Verfassungsgerichts-

hof durchgeführte Feststellungsverfahren geklärt sein muß, daß die Funktion der Bezirksverwaltung im Land hiedurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zu Ziffer 3

Die Bildung von Gemeindeverbänden ist derzeit ausschließlich durch die Bestimmung des Art. 116 Abs. 4 B-VG bundesverfassungsgesetzlich geregelt. Diese Norm sieht lediglich vor, daß die Bildung nur für einzelne Zwecke vorgesehen werden kann und bei solchen Verbänden, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß einzuräumen ist. GALLENT hat im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage, inwieweit nun die Bildung eines Gemeindeverbandes nur im Zusammenhang mit der Regelung der betreffenden Materie erfolgen könne, darauf verwiesen, daß eine einheitliche Normierung der Grundsätze über die Bildung und organisatorische Struktur der Gemeindeverbandsverwaltung anzustreben sei. Die Entwicklung seit der Erlassung der Gemeinderechts-Novelle hat aber auch gezeigt, daß durch die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf Verbände dieser Wirkungsbereich sehr weitgehend berührt werden kann und weiters die Gemeinde oft in übermäßiger Form zu finanziellen Leistungen herangezogen wird. Für die Überlegungen um eine entsprechende verfassungsrechtliche Verankerung der Gemeindeverbände war daher maßgebend, daß in Hinkunft das Gemeindeverbandsrecht so zu gestalten ist, daß die Gemeindeverbände ihrem ursprünglichen Sinn entsprechend eine Unterstützung für die Gemeinden darstellen.

Abs. 1: Diese Bestimmung wurde dem derzeitigen Wortlaut entnommen.

Abs. 2: Die Bildung von Gemeindeverbänden kann nach dem geltenden Recht verschiedentlich erfolgen, wobei eine Zustimmung der Gemeinden nicht erforderlich ist. Es soll daher normiert werden, daß Gemeindeverbände grundsätzlich nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden gebildet werden dürfen. Eine derartige Norm entspricht der Forderung nach Stärkung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden.

Abs. 3: Eine Bildung von Gemeindeverbänden ohne Zustimmung der hievon berührten Gemeinden soll in Hinkunft nur möglich sein, wenn

- a) wirtschaftliche Gründe dafür sprechen und
- b) der Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Letztere Bestimmung erscheint im Hinblick auf den Umstand erforderlich, daß derzeit unabhängig von dem tatsächlich bei den einzelnen Gemeinden gegebenen Aufgabenbestand weitere Aufgaben der Gemeinde durch die Bildung von Gemeindeverbänden entzogen werden können. In Hinkunft wird daher in jedem

einzelnen Fall zu prüfen sein, ob der Aufgabenbestand der betroffenen Gemeinde durch die Bildung eines Gemeindeverbandes nicht zu weit reduziert und hiedurch in das Wesen des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinde eingegriffen wird.

Abs. 4: Es erscheint erforderlich, verfassungsrechtlich einerseits die Willensbildung des Gemeindeverbandes, aber auch das Ausmaß der von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen zu regeln. Während derzeit lediglich vorgesehen ist, daß bei Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß zukommen soll, würde in Zukunft der Einfluß der verbandsangehörigen Gemeinden von den von ihnen für den Gemeindeverband zu erbringenden Leistungen abhängig sein. Auf Grund der jetzigen Gesetzeslage bestehen etliche Gemeindeverbände, in denen Gemeinden wohl einen Großteil der finanziellen Lasten zu tragen haben, ihnen jedoch ein adäquater Einfluß auf die Willensbildung nicht gegeben ist. Weiters soll sichergestellt werden, daß sich Leistungen und Nutzen einer Gemeinde die Waage halten.

Abs. 5: Entsprechend den für die Gemeinde allgemein festgelegten Bestimmungen soll auch für Gemeindeverbände eine Mindestanzahl von Organen, nämlich die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann, vorgesehen werden. Der Eigenverantwortung eines derartigen Verbandes und dem Selbstverwaltungsrecht der darin vertretenen Gemeinden entspricht es jedoch auch, daß die Geschäftsführung einer verbandseigenen Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne soll daher in Zukunft bei Gemeindeverbänden zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zwingend eine eigene Verbandskontrolle vorgesehen werden. Dem Wesen des Gemeindeverbandsrechtes entspricht es, daß die Organe nur aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden bestehen. Im Gegensatz dazu ist derzeit häufig zu beobachten, daß in Verbandsorgane Vertreter staatlicher Behörden entsendet werden.

Zu Ziffer 4

Die Aufnahme dieser Bestimmung soll lediglich bewirken, daß die in der Literatur entstandene Diskussion über die Möglichkeit der Einführung direkter demokratischer Entscheidungen auf der Kommunalebene in verfassungsrechtlich eindeutiger Weise entschieden wird.

Zu Ziffer 5

Die Bestimmungen über die Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde haben wohl zu den intensivsten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen geführt. Beispielgebend sei hier nur auf die Ausführungen bei PERNTHALER (Raumordnung und Verfassung, S 238 ff) verwiesen, der einen Zusammen-

hang der Aufgabenzuteilung mit der gemeindlichen Wirklichkeit oft nur mehr in einem entfernten Maß zu erkennen glaubt. Es steht fest, daß vor allem durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die seinerzeit in der Literatur vertretene Dynamik des eigenen Wirkungsbereiches nicht erreicht werden konnte. Dennoch erscheint die derzeitige, durch die Generalklausel und die taxative Aufzählung gegebene Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches dem Grunde nach eine taugliche Absicherung des Aufgabenbereiches der Gemeinde zu sein. Wesentlich bei der Vollziehung ist jedoch, daß die Gemeinde in das von der Verfassung gegebene Aufgabenkorsett gezwängt ist und nicht die Möglichkeit hat, darüber hinausgehend bei Angelegenheiten mitzuwirken, die wohl nicht vom Art. 118 Abs. 2 und 4 B-VG erfaßt sind, jedoch weitgehend ihre Belange berühren. Gerade im Hinblick auf die Erkenntnisse bezüglich der Koordination und Kooperation in einem föderativen Staat ist es jedoch geboten, daß die Gemeinde ein entsprechendes Mitwirkungsrecht besitzt. Dieses Mitwirkungsrecht stellt sich als eine Angelegenheit dar, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist. Eine exakte Umschreibung der Mitwirkungsmöglichkeiten ist in der Bundesverfassung nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Bei der Regelung der einzelnen Materien wird der Gesetzgeber vielmehr zu prüfen haben, inwieweit die Gemeinde bei der Vollziehung in ihren Interessen berührt wird und welcher Mitwirkungsmöglichkeit es bedarf, um der Gemeinde eine wirksame Vertretung ihrer Interessen zu gewähren.

Zu Ziffer 6

Diese Bestimmung stellt sich ebenfalls als eine den Aufgabenumfang der Gemeinden flexibler gestaltende Norm dar. Das derzeit auf die Einheitsgemeinde abgestellte Konzept hat sich wohl dem Grunde nach bewährt, wobei allerdings, wie bereits zu Punkt 5 dargestellt, in der Literatur Kritik darüber laut geworden ist. Wenn davon ausgegangen werden muß, daß eine exakte Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches, die auf die tatsächlichen Interessen der einzelnen Gemeinde Bedacht nimmt, nur sehr schwer möglich ist, so ist eine Lösung zu suchen, die es der Gemeinde ermöglicht, ihre Interessenlage auch in Abweichung von einer generellen Regelung berücksichtigt zu bekommen. Mit der vorliegenden Norm soll nun dem Umstand Rechnung getragen werden, daß es etliche Angelegenheiten gibt, die wohl nicht von der Umschreibung der Abs. 2 und 3 des Art. 118 B-VG erfaßt werden, ihrem Wesen nach dennoch weitgehend zu kommunalen Agenden Bezug haben. Der Gemeinde soll daher das Recht zustehen, Angelegenheiten, die grundsätzlich nicht dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen sind, zur Vollziehung in den eigenen Wirkungsbereich übertragen zu bekommen, wenn der sachliche Zusammenhang und die örtliche Gebundenheit gegeben ist und die Agende im Hinblick auf Gemeindestruktur und spezifische Aufgaben-

stellung das Interesse der örtlichen Gemeinschaft besonders berührt. Eine derartige Regelung entspricht systematisch zweifellos schon den bisherigen Gemeindegrundsätzen und kann als eine korrespondierende Bestimmung zu Art. 118 Abs. 7 B-VG angesehen werden.

Zu Ziffer 7

Die derzeit geltende Bestimmung des Art. 118 Abs. 6 B-VG gibt der Gemeinde wohl die Gelegenheit, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, wobei jedoch dieses Recht nur dann besteht, wenn diese Verordnungen zur Abwehr unmittelbar drohender konkreter Mißstände notwendig sind. Die in der Vergangenheit mit dem selbständigen Ordnungsrecht der Gemeinde gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß die Erlassung von Normen auch zu einem Zeitpunkt erforderlich ist, wenn die unmittelbare konkrete Gefährdung noch nicht abgegeben ist. Mit der vorliegenden Formulierung soll daher unter Ausschluß einer umfangmäßigen Ausweitung des schon derzeit bestehenden Ordnungsrechtes der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Regelungen auch unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Mißstandes zu erlassen. Weiters hat sich ergeben, daß eine wirksame Vollziehung der Verordnung nur dann möglich ist, wenn auch die entsprechenden Strafdrohungen ausgesprochen werden können. Im Hinblick auf in der Vergangenheit gemachte Feststellungen erscheint es daher geboten, der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, auch Straftat und Strafausmaß in einer ortspolizeilichen Verordnung festzulegen.

Zu Ziffer 9

Dem Gedanken der Selbstverwaltung entspricht das Aufsichtsrecht durch staatliche Behörden. Dieses Aufsichtsrecht kann jedoch sinnvollerweise nur soweit bestehen, als hiedurch nicht in den ureigensten Selbstverwaltungsbereich eingegriffen wird. Schon PERNTHALER (a.a.O., S 287) legt dar, daß trotz der verfassungsrechtlichen Regelung des Aufsichtsrechtes der "Grad der Integration der Gemeindeverwaltung durch die Staatsaufsicht von der einfachen Gesetzgebung und der Handhabung durch die Aufsichtsbehörden abhängig ist". Die bisher auf dem Gebiete der Aufsichtsführung gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, daß oft in sehr unterschiedlicher Weise von den Aufsichtsbehörden Einfluß auf die Gemeindevollziehung genommen wird. Hierbei ist auch zu beachten, daß sich Kontrollmaßnahmen überschneiden und eine doppelte Kontrolltätigkeit gegeben ist. Im Hinblick auf den letztgenannten Umstand soll daher das Recht der Gebarungsprüfung auf Gemeinden bis zu 20.000 Einwohner eingeschränkt werden, da andere Gemeinden nach Art. 127 a B-VG der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu Ziffer 10

Es widerspricht dem Selbstverwaltungsrecht, daß die Gemeinde über jegliche, somit auch nicht dem Aufsichtsrecht unterliegende Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde Einschau zu gewähren beziehungsweise Auskunft zu erteilen hat. Zum Zwecke der Ausübung des Aufsichtsrechtes ist es auch nur erforderlich, daß sich die Aufsichtsbehörde über die ihrer Aufsicht unterstehenden Maßnahmen informiert. Die Bestimmung des Abs. 4 soll daher dahingehend abgeändert werden, daß das bisher unbeschränkte Recht der Aufsichtsbehörde auf den ihr zukommenden Sachbereich eingeschränkt wird.

Zu Ziffer 11 und 15

Abs. 5: Art. 119 a Abs. 5 B-VG enthält keine Bestimmungen über die Rechtswirkungen der Vorstellung. BERCHTOLD (Gemeindeaufsicht, S 66 ff) hat die unterschiedliche einfachgesetzliche Rechtslage aufgezeigt. Im Hinblick auf die sich im Zusammenhang mit dem Rechtsinstrument der Vorstellung bisher ergebenden Erfahrungen empfiehlt es sich, die Rechtswirkungen einheitlich zu regeln und der Vorstellung keine aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Der Landesgesetzgeber soll jedoch ermächtigt werden, für bestimmte Fälle vorzusehen, daß die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkannt werden kann.

Abs. 6: Es erscheint mit den vom Verfassungsgesetzgeber sonst vorgesehenen Aufhebungsmöglichkeiten einer generellen Norm eher vereinbar, wenn die Aufsichtsbehörde eine generelle Norm der Gemeinde nicht durch eine Verordnung behebt, sondern vielmehr die von ihr als fehlerhaft angesehene Norm beim Verfassungsgerichtshof anfiht.

Abs. 7: Dieser Text entspricht dem Wortlaut des derzeit geltenden Art. 119 a Abs. 7 B-VG.

Abs. 8: Mit dieser Bestimmung soll der Genehmigungsvorbehalt auf ein erforderliches Ausmaß reduziert werden. Während weiterhin alle behördlichen Maßnahmen, die überörtliche Interessen im besonderen Maß berühren, einer Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterworfen werden können, sollen finanzielle Maßnahmen nur mehr dann genehmigungspflichtig sein, wenn sie von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern gesetzt werden. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß vor allem größere Gemeinden schon auf Grund ihres entsprechend gegliederten und mit Fachpersonal besetzten Apparates durchaus in der Lage sind, finanzielle Maßnahmen selbst entsprechend zu beurteilen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Die Aufrechterhaltung des Genehmigungsvorbehaltes für finanzielle Maßnahmen ist daher, wenn überhaupt, nur für kleinere Gemeinden zu rechtfertigen.

Zu Ziffer 12

Diese Bestimmung stellt eine Ausweitung der derzeit im letzten Satz des Art. 119 a Abs. 7 B-VG enthaltenen Regelung dar. Das Gebot, Aufsichtsrechte unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben, erwies sich als zuwenig griffig und hat für eine Umschreibung der Aufsichtsmittel keine geeignete Grundlage geboten. Durch die zusätzliche Aufnahme des Begriffes der "Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde" und "der Verhältnismäßigkeit der Mittel" erscheint nun im hinreichenden Maße klargestellt, daß Aufsichtsmittel nur dort Platz zu greifen haben, wo dies im wohlverstandenen Interesse der Rechtssuchenden beziehungsweise im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung unbedingt erforderlich ist. Gerade der Begriff der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde legt dar, daß im Gegensatz zu teilweise derzeit bestehenden Regelungen die Aufsichtsführung nicht in den Entscheidungsprozeß einer Gemeinde selbst eingreifen darf. Beispielsweise sei darauf verwiesen, daß mit dieser Formulierung eindeutig ausgeschlossen wäre, personalrechtliche Maßnahmen einer Gemeinde an eine Genehmigungspflicht zu binden. Das Gebot "der Verhältnismäßigkeit der Mittel" wird den zuständigen Gesetzgeber im vermehrten Maße als bisher zur Prüfung veranlassen, ob tatsächlich das jeweils geringste, zum Ziel führende Aufsichtsmittel gewählt wurde. Im übrigen kann angenommen werden, daß der Wortlaut des neuen Abs. 8 a B-VG auch dem Verfassungsgerichtshof die Handhabe gibt, die von den Landesgesetzgebern jeweils vorgesehenen Aufsichtsmittel auf ihre Vereinbarkeit mit dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung zu überprüfen.

Zu Ziffer 14

In Berücksichtigung des Aufgabenbereiches der Gemeinde, aber auch im Hinblick auf ihre Stellung im Staatsaufbau erscheint es geboten, der Gemeinde grundsätzlich ein Anfechtungsrecht von Verordnungen zuzuerkennen. Nur durch ein derartiges Rechtsinstrument wird der Gemeinde die Möglichkeit geboten, rechtzeitig jene Schritte zu ergreifen, die unter Umständen ausschließlich geeignet sind, der Gemeinde den erforderlichen Rechtsschutz zu bieten. Weiters hat sich die Notwendigkeit zu einer Neufassung des Abs. 1 im Hinblick auf die neuen Abs. 2 und 3 des Art. 139 B-VG sowie den Wegfall der Aufhebung einer Gemeindeverordnung durch eine Verordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde ergeben.

Zu Ziffer 16

Die Ergänzung dieser Bestimmung ist unter Berücksichtigung des nunmehr neu aufzunehmenden Anfechtungsrechtes der Aufsichtsbehörde geboten.

Zu Ziffer 19

Hinsichtlich des grundsätzlichen Erfordernisses, der Gemeinde ein allgemeines Anfechtungsrecht von Gesetzen zuzuerkennen, ist auf die Ausführungen zu Ziffer 12 zu verweisen.

Zu Ziffer 20

Ungeachtet des nach der vorgesehenen Neufassung des Art. 140 Abs. 1 B-VG der Gemeinde zukommenden Rechtes zur Anfechtung von Gesetzen erscheint es notwendig, ausdrücklich vorzusehen, daß die Gemeinde auch nach Auflösung durch den Landesgesetzgeber das Recht hat, ein derartiges Gesetz durch den Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Zu Ziffer 8, 13, 17, 18 und 21 bis 23

Die hier vorgesehenen Abänderungen von Bestimmungen sind zum Zweck der Angleichung von Verweisungen auf die neuen Normen erforderlich.

Zu Ziffer 24

Diese Bestimmung erweist sich im Hinblick auf das den Gemeinden nach Ziffer 2 vorgesehene Anfechtungsrecht als notwendig.

*) Dazu ausführlich: Österreichische Gemeinde-Zeitung 11-12/81, S. 281 ff

A 5

=====

VORSCHLAG DES BUNDESKANZLERS ÜBER EINEN 1981

REALISIERBAREN FORDERUNGSKATALOG

=====

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESKANZLER

Wien, am 4. Juni 1981

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!*)

Auch ich bin der Meinung, daß der Zeitpunkt gekommen wäre, einer teilweisen Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 näherzutreten, freilich unter Berücksichtigung der Gegenforderungen des Bundes sowie der Wünsche des Städtebundes und des Gemeindebundes. Man sollte sich auf die Punkte konzentrieren, die nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge realisierbar zu sein scheinen. Keiner der Gesprächspartner soll sich damit hinsichtlich des aufrechten Bestandes der übrigen vorgebrachten Wünsche präjudizieren.

Was die Wünsche des Städtebundes und des Gemeindebundes anlangt, so halte ich im Hinblick auf mir bekanntgewordene kritische Äußerungen (insbesondere des Herrn Landeshauptmannes von Salzburg, vgl. die Salzburger Nachrichten vom 2. Juni) eine grundsätzliche Feststellung für angebracht. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß Föderalismus aus meiner Sicht nicht nur eine Angelegenheit des Bundes und der Länder, sondern auch eine solche der kleineren territorialen Einheiten darstellt. Ich trete daher mit Nachdruck dafür ein, auch die vorliegenden Wünsche des Städtebundes und des Gemeindebundes in den Bereich der Überlegungen einzubeziehen. Daß es sich dabei um keine parteipolitisch motivierte Haltung handelt, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß viele der vorliegenden Wünsche des Städtebundes und des Gemeindebundes sich ebenso sehr an den Bund wie an die Länder richten.

Nun sind aber die Wünsche des Städtebundes und des Gemeindebundes erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit in ihrem vollen Wortlaut bekannt geworden. Vieles bedarf sicher noch einer gründlichen Beratung. Ich spreche mich daher dafür aus, daß

man aus dem umfangreichen Katalog dieser Wünsche einige herausgreift, die offenkundig berechtigt und ohne besondere Schwierigkeiten erfüllbar sind.

Mir wurde berichtet, daß am 26. Mai des Jahres unter dem Vorsitz des Herrn Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK ein Komitee leitender Beamter der Länder und des Bundes das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 samt den Gegenforderungen des Bundes und den Wünschen des Städtebundes sowie des Gemeindebundes durchbesprochen und jene Punkte herausgegriffen hat, die für eine Teillösung im Sinne meiner einleitenden Ausführungen in Betracht kommen. Die Landeshauptmännerkonferenz wird sich am 10. Juni mit der Angelegenheit befassen. Ich möchte dazu die folgenden Vorstellungen entwickeln.

Mir ist bekannt, daß einzelne Länder großen Wert auf eine modifizierte Erfüllung der Forderungen A 1 und A 16 in dem Sinn legen, daß dem Bundesrat eine stärkere Stellung im Weg der Bundesgesetzgebung zukommt. Ich habe im Zuge der Gespräche, die ich selbst über das Forderungsprogramm mit Herrn Landeshauptmann GRATZ und mit Dir geführt habe, klargemacht, daß ich diese Wünsche verstehe, daß sie aber unbedingt im Bereich der gesetzgebenden Organe selbst erörtert werden müßten. Ich muß also darauf dringen, daß die Erörterung der beiden oben erwähnten Forderungen Gesprächen zwischen den parlamentarischen Klubs vorbehalten wird.

Das gleiche gilt auch für den ersten Teil der Forderung A 32, wonach vom Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat die Überprüfungen der Länder und Gemeinden ausgenommen sein sollen.

Schließlich gilt dies auch für den vom Gemeindebund vorgebrachten Wunsch nach einer verfassungsrechtlichen Institutionalisierung des Städtebundes und des Gemeindebundes. Nur im Zusammenhang mit einer Lösung dieser Frage können gewisse weitergehende Wünsche des Gemeindebundes überhaupt einer Erörterung zugeführt werden.

Im übrigen erscheinen mir die folgenden Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 sowie der Gegenforderungen des Bundes und der Wünsche des Städtebundes sowie des Gemeindebundes nach dem derzeitigen Stand der Gespräche realisierbar zu sein:

I. Forderungen der Länder

1. Die baubehördlichen Angelegenheiten der Bundestheater sollen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.
2. Die in der Verfassung vorgesehene Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen soll entfallen; einer künftigen Neugestaltung des

Verwaltungsstrafrechtes im Hinblick auf internationale Bestimmungen soll damit nicht vorgegriffen werden.

3. Der Bundesgesetzgeber soll verpflichtet sein, Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
4. Die Mitwirkung von Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des Theater-, Kino- und Veranstaltungswesens soll nicht verpflichtend sein.
5. In Bausachen für öffentliche Bundesgebäude soll der Instanzenzug beim Landeshauptmann enden.
6. In außerordentlichen Fällen soll der Landesregierung in Landessachen ein Notverordnungsrecht zustehen, sofern die Mitwirkung einer dem Hauptausschuß des Nationalrates entsprechenden Einrichtung des Landtages gesichert ist.
7. Ohne Bestehen einer gesetzlichen Regelung wird der Bundesminister für Justiz vor Ernennung eines in Aussicht genommenen Präsidenten eines Gerichtshofes erster und zweiter Instanz die Landesregierung informieren.
8. Ein Einspruch der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll nur mehr wegen behaupteten Eingriffs in die Bundeszuständigkeit erhoben werden können. Die Länder sollen verpflichtet sein, Entwürfe von Landesgesetzen dem Bund und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Gemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten.
9. Wenn oberste Organe der Verwaltung des Bundes durch höhere Gewalt außerstande sind, in einem Land oder Teilen eines solchen ihre Aufgaben zu erfüllen und hierdurch für die Allgemeinheit ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde, soll dem Landeshauptmann vorübergehend die Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung zustehen. Bei der Formulierung wird zu überlegen sein, ob nicht noch weitere Einschränkungen für diese offensichtliche Notstandsmaßnahme zu treffen wären.
10. In den Angelegenheiten der Auftragsverwaltung des Bundes sollen außer dem Landeshauptmann auch andere Mitglieder der Landesregierung herangezogen werden können. Es wird allerdings die Haftungsfrage noch zu klären sein.
11. Unter der Voraussetzung, daß die Grundsätze des Organisationsrechtes der Gemeindeverbände bundesverfassungsgesetzlich festgelegt werden, soll das Organisationsrecht der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Über die inhaltliche Gestaltung der Grundsätze wird noch zu reden sein.

12. Das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors soll entfallen.
13. Die Neuerrichtung von Gemeindewachkörpern und die Änderung ihrer Organisation soll keiner Zustimmung des Bundesministers für Inneres bedürfen; der Bundesminister soll aber jeweils informiert werden.
14. Die Geschäftseinteilungen und die Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierungen sollen nur mehr für den Bereich der Auftragsverwaltung des Bundes der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.
15. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach dem Ziviltechnikergesetz eingerichteten Prüfungskommissionen soll vom Bundesminister für Bauten und Technik auf den Landeshauptmann übergehen.
16. Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete sollen zur Vornahme von Amtshandlungen bei Wahrung des sicherheitspolizeilichen Gesichtspunktes auch Organe der Ämter der Landesregierungen und der Gemeinden ausgenommen werden.
17. Vor Ernennung des Sicherheitsdirektors, des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften soll die Landesregierung von dem in Aussicht genommenen Bewerber informiert werden. Eine gesetzliche Regelung ist aber nicht vorgesehen.

II. Gegenforderungen des Bundes

1. Für die Angelegenheiten des Immissionsschutzes wäre eine ausschließliche Bundeskompetenz vorzusehen.
2. Das Landarbeiterrecht soll in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden. Der Arbeiter- und Arbeitstenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, soll in Gesetzgebung Bundessache werden, hinsichtlich der Vollziehung Landessache bleiben. An der Zuständigkeitslage hinsichtlich der Landarbeiterkammern soll nichts geändert werden. Ausdrücklich sei betont, daß dieser Vorschlag mit den Interessenvertretungen noch nicht besprochen worden ist.
3. Die Angelegenheiten der Fernschulen und die Angelegenheiten jener Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die staatlich anerkannte Bildungsabschlüsse vermitteln, sollen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache werden. Das übrige Volksbildungswesen soll unter Art. 15 B-VG fallen.
4. Auf dem Gebiet des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe soll getrachtet werden, eine ausgewogene Lösung zu finden, (wenn nötig auch durch bundesverfassungs-

gesetzliche Regelung) die u.a. von folgenden Grundsätzen ausgeht:

- a) Die Festsetzung von Grundsätzen für die Organisation der umfassenden Landesverteidigung soll ausschließlich Bundessache sein.
 - b) Organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der zivilen Landesverteidigung sollen Bundessache, solche auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe Landessache sein.
 - c) Der enge Zusammenhang zwischen ziviler Landesverteidigung und Katastrophenschutz, der insbesondere durch die Benützung gemeinsamer Einrichtungen herbeigeführt wird, soll in sinnvoller Weise berücksichtigt werden.
5. Die Länder sollen sich bemühen, eine Einigung über den Mindeststandard an Minderheits- und Kontrollrechten in den Landtagen zu erreichen.
 6. Die Länder sollen sich zu Gesprächen über den Inhalt eines Bundesgesetzes betreffend die Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung und Unterbringung des Heeres unter Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse bereit erklären.
 7. Bei aller Anerkennung der Tatsache, daß das Problem der Reorganisation der Bezirksgerichte nicht in allen Ländern besteht (oder in gleicher Weise besteht) sollen die Länder ihr gemeinsames Interesse daran artikulieren, daß bisher infolge des Widerstandes einzelner Länder unmöglich gewesene vordringliche Maßnahmen auf diesem Gebiet durchgeführt werden können.

III. Forderungen des Städtebundes und des Gemeindebundes

A. Städtebund

1. Jede Änderung eines Gemeindegebietes soll einer landesgesetzlichen Regelung bedürfen, sofern die Änderung nicht auf dem Konsens der betroffenen Gemeinden beruht.
2. Die Voraussetzungen für die Verleihung eines eigenen Statuts an Städte soll anstelle der Wendung "wenn Landesinteressen hiedurch nicht gefährdet werden" durch die Wendung "wenn hiedurch die Funktion der Bezirksverwaltung im Land nicht erheblich beeinträchtigt wird" ersetzt werden.
3. Die Grundsätze des Organisationsrechtes der Gemeindeverbände sollen bundesverfassungsgesetzlich geregelt werden. Über den Inhalt wäre noch zu reden.

4. Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten soll die Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorgesehen werden können.
5. Die Informationsbefugnis der Aufsichtsbehörde soll in unzweideutiger Weise auf Angelegenheiten beschränkt werden, die der Aufsicht unterliegen.

B. Gemeindebund

1. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Umweltschutzes wäre zu erörtern, inwieweit den Gemeinden in einschlägigen Verfahren Parteistellung zukommen kann.
2. Es soll ein Katalog der den Gemeinden auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erstellt werden.
3. Der Wunsch der Gemeinden auf eine Berücksichtigung im Wasserwirtschaftsfonds soll einer Prüfung zugeführt werden.
4. Einrichtungen der direkten Demokratie in der Gemeinde sollen verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Der Wunsch des Gemeindebundes hinsichtlich eines rechtlich fundierten Begutachtungsrechtes wäre im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage der rechtlichen Institutionalisierung von Städtebund und Gemeindebund zu sehen.

Hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise würde ich folgendes vorschlagen: Unter der Annahme, daß im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Juni über die dargestellten Punkte Einigung erzielt wird, sollte das von mir eingangs erwähnte Komitee beauftragt werden, notwendige Detailfragen zu klären und Formulierungen auszuarbeiten. Die erforderlichen Parteiengespräche auf parlamentarischer Ebene wären gesondert in die Wege zu leiten.

In der Hoffnung, daß damit ein wesentlicher Schritt zur weiteren Verwirklichung des kooperativen Bundesstaates gesetzt werden kann, bin ich mit den besten Grüßen

(Bruno Kreisky)

*) veröffentlicht mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Bruno Kreisky und des Herrn Landeshauptmannes von Tirol ÖkRat Eduard Wallnöfer

A 6

=====

VORSCHLÄGE ZUR REFORM DES ÖSTERR. BUNDESRATES

=====

erarbeitet von einer Expertengruppe, die unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates, o.Univ. Prof.Dr.Herbert Schambeck von den Landeshauptmännern der ÖVP eingesetzt wurde und welche am 8.1.1981 in Maria Plain auf der Konferenz des Bundesparteiobermannes und der Landesparteiobermänner der ÖVP gebilligt wurden

1. Die Landeshauptmänner sind berechtigt, jederzeit im Bundesrat das Wort zu ergreifen.
2. An der indirekten demokratischen Methode der Organbestellung, nämlich die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner durch den Landtag des betreffenden Bundeslandes zu wählen, ist weiterhin festzuhalten.
3. Die Entsendung der Mitglieder des Bundesrates durch die Landtage rechtfertigt es, daß die Länder die Möglichkeit der Bindung der Mitglieder des Bundesrates hinsichtlich ihrer Stimmabgabe erhalten. Diese Bindung ist durch entsprechende Landesregierungsbeschlüsse herbeizuführen.
4. Entsprechend dem föderalistischen Prinzip der Gleichheit der Gliedstaaten sind die einzelnen Bundesländer, unter Anwendung des arithmetischen Prinzips, in gleicher Stärke, also mit der jeweils gleichen Mitgliederanzahl, im Bundesrat vertreten.
5. Alle Gesetzesvorschläge sind gleichzeitig im Nationalrat und Bundesrat einzubringen.
6. Der Bundesrat kann dem Nationalrat zu Gesetzesvorschlägen eine Stellungnahme zuleiten.
7. Vertretern des Bundesrates ist die Möglichkeit der Teilnahme an Ausschusssitzungen des Nationalrates, mit beratender Stimme, zur Vertretung der vom Bundesrat abgegebenen Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen, einzuräumen.
8. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich zur Erlassung von Bundesverfassungsgesetzen und von in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen, die Kompetenzänderungen vorsehen, oder die Stellung des Bundesrates selbst oder das IV. Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes betreffen, sowie in Finanzaus-

gleichsangelegenheiten (Finanzverfassungsgesetz und Finanzausgleichsgesetz).

9. In allen übrigen Fällen und zusätzlich in Bundesvermögensangelegenheiten verbleibt es bei der bisherigen Regelung: dem Bundesrat steht es frei, innerhalb von 8 Wochen, nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat, schriftlich einen mit Gründen versehenen Einspruch zu erheben (suspensives Veto).
10. Im Falle eines begründeten Einspruches (suspensives Veto) hat ein paritätisch aus Mitgliedern des Nationalrates und Bundesrates zusammengesetzter Vermittlungsausschuß das Gesetzesvorhaben zu beraten. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates darf kundgemacht werden, wenn der Vermittlungsausschuß nicht innerhalb einer festzulegenden Frist entscheidet, daß der Einspruch des Bundesrates aufrecht zu bleiben hat. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluß des Nationalrates erst kundgemacht werden, wenn der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluß bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder wiederholt hat.
11. Das Einspruchsrecht des Bundesrates umfaßt auch Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die die Bewilligung des Bundesvoranschlags, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen oder die Verfügung über Bundesvermögen betreffen.
12. Die politischen Kontrollrechte des Bundesrates sind durch die Einführung des Enquete-Rechtes und den Ausbau des Interpellationsrechtes (Fragestunde) auszubauen. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist vorzusehen.
13. Die Mitwirkung des Bundesrates bei der Bestellung der obersten Bundesorgane ist in der Weise zu erweitern, daß die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Verwaltungsgerichtshofes und Rechnungshofes sowie die 3 Volksanwälte, jeweils abwechselnd, über Vorschlag des Nationalrates bzw. Bundesrates vom Bundespräsidenten zu ernennen sind. Das gleiche gilt für die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes.
14. Ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates kann den Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung von Bundesgesetzen wegen des Verdachtes der Verfassungswidrigkeit anrufen.

15. Ebenso kann der Bundesrat beim Verfassungsgerichtshof als Staatsgerichtshof gegen oberste Bundesorgane Anklage erheben.
16. Das Gesetzesinitiativ-Recht des Bundesrates an den Nationalrat steht auch im Bundesrat einer Minderheit zu.
17. Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates führen den Titel "Präsident" bzw. "Vizepräsident". Das Stimmrecht der Mitglieder des Bundesrates bleibt auch bei der Führung des Vorsitzes gewahrt.
18. Unbeschadet der Möglichkeit, sich länderweise zu beraten, verlangt die Selbständigkeit des Bundesrates die Bildung eigenständiger Klubs der Mitglieder des Bundesrates.
19. Der Sitz des Bundesrates bleibt Wien, doch hat der Bundesrat halbjährlich eine Sitzung in jenem Bundesland, das den Vorsitzenden stellt, abzuhalten.
20. Für die Besorgung der parlamentarischen Hilfsdienste ist für den Bundesrat eine eigene Kanzlei einzurichten, deren Bedienstete von den Bundesländern, mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesrates, zu stellen sind. Die Bundesratskanzlei untersteht dem Präsidenten des Bundesrates, dem auch die Dienstaufsicht über die Bediensteten zukommt.

*) Dazu auch: Salzburger Nachrichten vom 9.1.1981, Beilage "Der Staatsbürger"

=====

DEMOKRATISIERUNG DER BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE

=====

NATIONALRAT - 75. SITZUNG - 19. MAI 1981

FRAGESTUNDE (S. 7379 ff)

Anfrage des Herrn Abgeordneten Marsch (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler.*)

355/M

Wird die Bundesregierung in der Frage einer Demokratisierung der Bezirksverwaltungen initiativ werden?

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich darf vor Eingehen in die Frage auf den Wortlaut des Artikels 12o der Bundesverfassung hinweisen, der sozusagen ein Programm, ein noch unerfülltes Programm darstellt:

"Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden, deren Einrichtung nach dem Muster der Selbstverwaltung sowie die Festsetzung weiterer Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung: die Ausführung obliegt der Landesgesetzgebung."

Es gibt daher zwei Grundmodelle, mit denen die Demokratisierung auch im Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden vorangetrieben werden könnte, nämlich die Erfüllung des Artikels 12o der Bundesverfassung, und dann wäre auch denkbar, die Einsetzung nur einzelner gewählter Organe in politischen Bezirken vorzunehmen, etwa in Form eines Bezirkstages. Beide Grundmodelle stehen derzeit im Bundeskanzleramt als dem für die Bundesverfassung verantwortlichen Ressort zur Beratung.

Abgeordneter MARSCH: Welche Aufgaben, Herr Staatssekretär, können Sie sich für so einen Bezirkstag vorstellen?

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK: Wenn ein Bezirkstag als demokratisches Organ innerhalb der Bezirksverwaltung eingerichtet werden sollte, dann wären grundsätzlich von den beiden anderen Gebietskörperschaften, nämlich dem Bund und

den Ländern, Rechte in erster Linie abzutreten, allenfalls von den Gemeinden zusätzlich. Aber es läßt sich schon eine Reihe von Aufgaben vorstellen, die auch einem Bezirkstag eingeräumt werden könnten, etwa Angelegenheiten der Bezirksraumordnung oder Angelegenheiten, die das Bezirksstraßenwesen oder den Natur- und Landschaftsschutz betreffen.

Abgeordneter MARSCH: Es gibt Vorschläge aus den Bundesländern, auch von den Gemeinden her, daß man Probleme behandeln soll, die ihre Kompetenzen betreffen. Können Sie sich vorstellen, daß man diese Fragen gemeinsam behandelt? Man spricht da von einem Paket einerseits von Vorschlägen, die die Bundesländer machen, andererseits gibt es Vorschläge, die die Demokratisierung der Bezirksverwaltungen betreffen, und nicht zuletzt die Rechte der Gemeinden.

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Bundesregierung hat im Rahmen der Behandlung des Forderungsprogramms 1976 der Bundesländer nie Zweifel daran offen gelassen, daß auch der Bund verschiedene Wünsche in dieses Paket beziehungsweise in die Behandlung dieses Paketes einbringen will. Er hat dies getan, und er hat bei den Punkten, die er zur Behandlung angemeldet hat, auch die Frage der Demokratisierung der Bezirksverwaltungen angemeldet.

Abgeordneter Dr. LICHAL (ÖVP): Herr Staatssekretär! Sie haben selbst jetzt erklärt, daß es zu einer Kompetenzverschiebung kommen müßte, das heißt, daß den Ländern oder den Gemeinden Kompetenzen weggenommen werden müßten, damit diese Gebietsgemeinde überhaupt Kompetenzen hat. Es steht auch außer Zweifel, daß ein neuer Verwaltungsapparat geschaffen werden müßte, die Bürokratie noch mehr ausufern müßte. Meine Frage geht daher dahin: Wer soll das Ganze bezahlen, die Gemeinden, die Länder oder der Staatsbürger? Werden neue Steuern dazu erfunden und eingeführt?

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Bevor ein Modell nicht endgültig feststeht, kann man wohl auch nicht über die Kosten eines solchen Modells sprechen. Aber es haben die jetzigen Überlegungen schon gezeigt, daß es durchaus möglich wäre, einen Bezirkstag einzurichten, der mit ganz geringfügigen Kosten die vorhin angedeuteten Agenden übernehmen könnte.

Abgeordneter Dr. FRISCHENSCHLAGER (FPÖ): Herr Staatssekretär! Sie haben mit Recht darauf verwiesen, daß diese Sache ja auf das Jahr 1920 zurückgeht, und ich nehme an, daß es noch weitere Jahrzehnte dauern wird, wenn überhaupt etwas herauskommt, wie auch die bisherigen Fragen ja schon gezeigt haben.

Der Kern der Geschichte, und daher auch gleich meine Frage: Die Bezirkshauptmannschaft, die ein behördliches Verfahren im großen und ganzen hat, gibt keinen Raum für politische Entscheidungen im eigentlichen Sinn.

Die Frage ist, ob wir Selbstverwaltungskörper auf Bezirksebene mit Kompetenzerweiterungen machen, die vom Land her kommen können und die unter Umständen von den Gemeinden kommen können.

Nochmals meine Frage: Raumordnung ist ja mit Straßen Naturschutz und Landschaftsschutz. Sehen Sie diesen Bereich ausreichend für einen politischen Entscheidungsspielraum auf Bezirksebene, der es tatsächlich gerechtfertigt erscheinen läßt, eine gewählte Bezirksvertretung einzurichten?

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich bin schon der Meinung, daß speziell Angelegenheiten, wie sie die Raumordnung auf Bezirksebene darstellt oder wie sie der Natur- und Landschaftsschutz darstellen, und insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und die Bedeutung, die auch die Bevölkerung diesen Angelegenheiten gibt, dem allfälligen Organ Bezirkstag zugewiesen werden könnten und daß er hier auch erfolgreich tätig sein könnte.

Abgeordneter Dr. REINHART (SPÖ): Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Die Tiroler Kandidaten bei der letzten Nationalratswahl haben ein 96-Punkte-Programm aufgestellt. Unter diesen 96 Punkten scheint auch der Punkt "Demokratisierung der Bezirksverwaltung" auf. Wir sind sehr froh, daß sich die Bundesregierung nun mit diesem Problem beschäftigt.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang fragen, ob es auch außerösterreichische Beispiele gibt, deren Sie sich bei Ihren Arbeiten bedienen können und die im Schlußakt Ihrer Arbeiten dann auch enthalten sein werden.

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK: Herr Abgeordneter! Es bietet sich für solche Vergleiche die Kreisverwaltung der Bundesrepublik Deutschland an. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß das nicht ungeschaut übernommen werden kann, weil ganz einfach aus der Größenordnung und auch aus der Tatsache, daß es sich hierbei um Selbstverwaltungskörper handelt, eben nur eine differenzierte Ableitung möglich ist. Aber wir haben bei der Betrachtung der gesamten Materie natürlich diese Selbstverwaltungen auch in unsere Überlegungen miteinbezogen.

- *) Bei der Betrachtung dieser Anfragenbeantwortung fällt auf, daß die Bundesregierung die aus dem ursprünglichen Gegenforderungsprogramm vorläufig zurückgestellten Punkte keineswegs auf die lange Bank geschoben hat, sondern diese auch gegen inzwischen geäußerte Widerstände von seiten führender sozialistischer Landespolitiker zielstrebig weiterverfolgt.

A 8

=====

AUSBAU DER KONTROLL- UND MINDERHEITSRECHTE

IN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG

=====

AUSZÜGE AUS DEM STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL DER
PARLAMANTARISCHEN ENQUETE VOM 28. JÄNNER 1981

Univ. Prof. Dr. Adamovich

Wenn ich nun auf die Situation in den Ländern zu sprechen komme, so muß ich auf jeden Fall etwas vorausschicken. Die verfassungsrechtliche und auch die einfachgesetzliche Situation in den Ländern ist selbstverständlich zu einem sehr hohen Grad vergleichbar mit der im Bund. Doch muß man einiges vorausschicken.

Es dürfen die Länder sicherlich auch neue Kontrollinstrumente schaffen, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind, sie müssen sich dabei aber, wie aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hervorgeht, an die Grenzen halten, die durch das parlamentarische System oder die Grundzüge des parlamentarischen Systems im Sinne der Bundesverfassung vorgezogen sind. Das heißt also, daß die Schaffung von neuen Kontrolleinrichtungen auf jeden Fall unter diesem Aspekt gesehen werden muß.

.....

Wenn ich nun ganz kurz und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Punkte zu sprechen komme, die der Analyse wert sind, so möchte ich, weil das ein neues Rechtsinstitut ist, darauf hinweisen, daß von der Möglichkeit, durch Landesverfassungsgesetz eine Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof zu eröffnen - diese Möglichkeit ist durch die Bundesverfassungsnovelle 1975 zugunsten einer qualifizierten Minderheit von einem Drittel geschaffen worden -, bisher nur vier Bundesländer Gebrauch gemacht haben. Untersuchungsausschüsse, die in der parlamentarischen Praxis eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen, gibt es nicht in allen Bundesländern, es gibt vier Bundesländer, in denen das nicht der Fall ist.

Nicht alle Länder haben ein Kontrollamt, die meisten Länder, die ein solches Kontrollamt nicht haben, haben allerdings einen eigenen Kontrollausschuß des Landtages.

Nun muß man allerdings hier gewiß eine Anmerkung machen. Man kann das deshalb nicht ohne einen Vorbehalt in das

System einordnen, weil ja die Zuständigkeit des Rechnungshofes für die Kontrolle der Länder von Verfassungs wegen gegeben ist und weil die Schaffung eines Kontrollamtes an sich schon eine zusätzliche Maßnahme darstellt.

Auf dem Sektor der direkten Demokratie sind die Länder im allgemeinen als recht fortschrittlich zu bezeichnen. Wir haben allerdings nur ein einziges Land gefunden, das ebenso wie der Bund die Möglichkeit hat, bei Verfassungsbestimmung unter erleichterten Umständen eine Volksabstimmung herbeizuführen, nämlich das Land Salzburg, bei dem die Regelung so getroffen worden ist wie beim Bund. Einige Landesverfassungen enthalten Bestimmungen über Volksabstimmungen bei Gesetzesbeschlüssen überhaupt nicht.

Auf dem Gebiet der Interpellation ergibt sich ein sehr buntes Bild. Hier scheint vor allen Dingen aufzufallen, daß auf der Ebene der dringlichen Anfragen die Situation im großen und ganzen ungünstiger ist als beim Bund. Es ist das natürlich in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich, sodaß es nicht möglich ist, das hier im einzelnen darzustellen. Man muß freilich gerechterweise sagen, daß - vielleicht ist das ein gewisser Ausgleich dafür - das Recht, eine schriftliche Anfrage einzubringen, in vielen Ländern auch nur einem einzigen Abgeordneten zusteht.

Das Recht, eine Anfragenbesprechung zu provozieren, von dem vorhin die Rede war und das im Bund besteht, wenn acht Abgeordnete das beantragt haben und dem stattzugeben ist, wenn eine Unterstützung von zwanzig Abgeordneten besteht, ein solches Recht gibt es nur in zwei Ländern, und da ist ein Beschluß des Landtages erforderlich.

In einem Land gibt es kein Resolutionsrecht, und in keinem der Länder gibt es bisher ausdrückliche Bestimmungen über die Abhaltung von Enquêtes im Sinne dieser heutigen, also nicht im Sinne von Untersuchungsausschüssen.

Es gibt, was die Auflösung des Nationalrates betrifft, auch ein gewisses Minderheitsrecht, und zwar in der Form, daß auf Verlangen von vierzig Abgeordneten die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag vertagt werden muß. Ein vergleichbares Recht wurde nur in der burgenländischen Verfassungsordnung aufgefunden, nicht auch in den Ordnungen der anderen Landesverfassungen.

Ich möchte nochmals unterstreichen, daß man alles das, was hier gesagt worden ist, im Licht der grundsätzlichen Vorbehalte sehen muß, die ich gemacht habe. Zu diesem Vorbehalt gehört vor allen Dingen die Feststellung, daß den Ländern durch das Vorgegebensein bundesverfassungsgesetzlicher Grundsätze der Aktionsradius sicherlich enger gezogen ist als dem Bund selbst.

Dr. Purtscher (ÖVP)

Die Funktion des Parlaments im staatlichen Machtgefüge hat sich gewandelt. Ob wir es wollen oder nicht: Der Staat, in

dem wir leben, im Bund wie in den Ländern, ist nun einmal zum Verwaltungsstaat geworden. Wir verstehen darunter jenen Staat, in dem die Exekutive, die mächtigste Realität in den modernen Staaten, von den Grundgewalten die dominierende Rolle einnimmt, aber auch beansprucht.

.....
Je geringer die Gesetzesgläubigkeit einerseits und je stärker und mächtiger die Verwaltung andererseits wird, umso bedeutungsvoller wird die parlamentarische Kontrolle. Kontrolle ist nichts anderes als die Geltendmachung der Verantwortlichkeit. Die in der Verfassung verankerte Vorrangstellung des Parlaments manifestiert sich heute weniger in der Rechtsetzungsfunktion als vielmehr durch die parlamentarische Kontrolle der Regierung.

.....
Die EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Juni 1980 widerspricht nach meinem Empfinden dem Geist des Forderungsprogrammes 1976 der Bundesländer und der Vorarlberger Volksabstimmung zur Stärkung der Länder und Gemeinden und stellt eine Bevormundung der Länder dar.

Die Einseitigkeit der EntschlieÙung liegt aber auch darin, daß sie nur auf den Ausbau der Kontrollrechte in den Ländern abzielt. Es hätte doch erwartet werden dürfen, daß der Nationalrat die Bundesregierung gleichzeitig auch darum ersucht, Gesetzesvorschläge betreffend die Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Bundesrates vorzulegen.

.....
Will Österreich den bundesstaatlichen Charakter nicht noch mehr in Frage stellen, dann darf die Zielsetzung dieser Enquete keinesfalls die Unifizierung der parlamentarischen Kontrollrechte im Bund und in den Ländern sein.

Winder (SPÖ)

Professor Adamovich hat darauf hingewiesen, wie unterschiedlich die Kontrollverhältnisse in den Bundesländern sind. Ich möchte dieser Schilderung nur kritisch hinzufügen, daß die Summe der Kontrollrechte eines Bundeslandes noch lange nicht der Kontrollwirklichkeit eines Landes entsprechen muß. Wie immer man aber die Dinge sehen mag, auch bei positivistischer Bewertung der Kontrollsituation in den Ländern wird nach dieser Enquete sicher niemand mehr bestreiten können, daß kaum ein Bundesland an das Kontrollniveau des Nationalrates herankommt.

.....
Wenn Sie von Landeshauptleuten etwas wollen, dann dürfen Sie die Herren erstens nicht überfordern, in des Wortes wahrster Bedeutung. Zweitens müssen Sie eine Gegenleistung anbieten können, die für die besagten Landesfürsten so attraktiv ist, daß sie die bittere Kontroll-Pille gleich mit hinunterschlucken.

Die Landeshauptleute verlangen mehr Rechte für die Länder, und sie verhandeln darüber mit dem Bund. Der Bundeskanzler hat bei der letzten Landeshauptleutekonferenz in Graz erklärt, er sei bereit, nicht nur über das zweite Bundesländer-Förderungsprogramm zu reden, sondern auch über eine weitergehende grundlegende Neugestaltung der Kompetenzen von Bund und Ländern. In diesem Zusammenhang - so der Kanzler weiter - müsse dann freilich auch über mehr Rechte für die Gemeinden, über die Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden und über eine Erweiterung der Kontrollrechte in den Ländern gesprochen werden.

Univ. Prof. Dr. Brauneder

Für den Fall einer Konzentrationsregierung müßten zusätzlich neue Überlegungen angestellt werden. Hier besteht ein echtes theoretisches Defizit. Versucht man es durch eine rechtsvergleichende Umschau zu ersetzen, sieht man sich ein wenig enttäuscht.

.....
Vor allem sieht man sich bei dieser rechtsvergleichenden Umschau dann enttäuscht, wenn man sozusagen vor die eigene Türe blickt, nämlich auf die österreichischen Bundesländer, deren Regierung vielfach, was schon erwähnt worden ist, eine Art Konzentrationsregierung darstellt. Die Kontrollmittel entsprechen hier oft nicht einmal jenen, wie sie dem Nationalrat oder seinen Mitgliedern gegenüber der Bundesregierung zustehen. Dies erscheint, was hier nur exkurshaft vermerkt sei, auch vom Standpunkt der Bundesverfassung aus dann als bedenklich, wenn man die Verfassungsordnung des Bundes und der Länder durch das Prinzip der Homogenität verbunden sieht, das heißt, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die gesamtstaatliche Ordnung wie die gliedstaatlichen Ordnungen ein gewisses Maß an Übereinstimmung aufweisen sollten.

Univ. Prof. Dr. Welan

Allerdings kann man für Österreich folgendes feststellen: Die Situation konzentrierte sich im letzten Jahrzehnt im Gegensatz zu anderen Staaten nie auf die Frage der Regierbarkeit unseres Gemeinwesens, sondern auf die Frage der Kontrollierbarkeit der Regierung. Durch die absolute Mehrheit der SPÖ und durch die stets arbeitsfähige Sozialpartei war die Regierbarkeit immer gegeben. Sie war vielleicht sogar zu sehr gegeben, sodaß man immer wieder die Frage der Kontrollierbarkeit gestellt hat.

.....
Während im eher überschaubaren und kleinen Bereich der Länder, die weniger Kompetenzen, weniger Budget, weniger Bürokratie haben, diese "innere Kontrolle", von Ausnahmen abgesehen, besteht, ist das im Bundesbereich nicht der Fall.

Gerade aber dieser ist unüberschaubar und hat mehr Aufgaben, mehr Bedienstete, mehr Budget als alle Länder zusammen. Die Kontrollfrage stellt sich ganz anders.

LAD Dr. Gschwandtner

Die Bundesländer haben sich natürlich in ihrem Wirkungsbereich mit den anstehenden Problemen der Verbesserung des demokratischen Funktionsgefüges auseinandergesetzt. Ihre Reflexionen haben auch teils in neuen, teils in novellierten Landesverfassungen, zumindest aber in sehr weit fortgeschrittenen Entwürfen Eingang gefunden.

.....
In Bindung an die Grundzüge des Bundes-Verfassungsgesetzes enthält der Landes-Verfassungsentwurf die dort vorgesehenen klassischen Kontroll- und Minderheitsrechte, schafft aber darüber hinaus neue, dem zeitgemäßen Demokratieverständnis adäquate Tatbestände der politischen Beteiligung der Landesbürger und der politischen Kontrolle des Landtages.

.....
Die gewaltentrennende und -hemmende Funktion unserer Staatsstruktur zeigt sich vor allem auch im föderalistischen Aufbau; er sollte ein gewichtiger Ansatzpunkt zur Beurteilung der Kontroll- und Minderheitsrechte sein. Die Stärkung des bundesstaatlichen Prinzips wird eine nicht unerhebliche Bereicherung des demokratischen Lebens unserer Gemeinschaft bewirken.

Auf dem Boden des stimmeneinhellig beschlossenen Forderungsprogrammes der Bundesländer von 1976, das von der Vorstellung des Abbaues ungerechtfertigter Bevormundung der Länder durch den Bund geleitet wird, muß daher vor jedem Eingriff in den Bereich der relativen Verfassungsautonomie der Länder gewarnt werden.

Dr. Mock (ÖVP)

.....
Aber gerade weil auch das föderalistische Prinzip ein grundsätzliches Bauelement unserer Verfassung ist, ist auch die Verfassungsautonomie der Bundesländer eine ganz wesentliche Einrichtung. Und hier wage ich die Behauptung, daß die Bundesländer eigentlich ihre Verfassungsautonomie in einem sehr geringen Ausmaß genützt haben und nicht in einem solchen Höchstausmaß, daß man heute sagen könnte, sie würden schon an die Grenzen des von der Bundesverfassung gesteckten Generalrahmens stoßen.

Ich könnte mir sogar vorstellen, daß eine Ermunterung, die Verfassungsautonomie in den Ländern stärker zu nutzen, einen demokratischen Wettbewerb zustande bringen würde, weil sicherlich letztlich - unabhängig vom Tagesinteresse - kein Bundesland gerne langfristig den Vorwurf akzeptieren würde, hinter dem optimalen Standard zu bleiben, den ein anderes Bundesland bezüglich Verhältnis von Macht und Kontrolle gesetzt hat.

Ing. Hobl (SPÖ)

.....
Ich glaube aber, daß wir es uns, weil wir bundesweit organisierte politische Parteien sind, nicht so leicht machen und sagen sollten: Auf Bundesebene sind wir, weil wir in der Bundespolitik sind, zuständig, was unsere politischen Freunde in den Ländern und Gemeinden machen, ist ihre Sache. - Das ist schon richtig. Aber es ist unsere gemeinsame Sache, in den bundesweit agierenden Parteien hier eine Synchronisierung vorzunehmen.

Peter (FPÖ)

Alles, was an Kontroll- und Minderheitsrechten verstärkt werden kann, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit erfolgen, kann daher nur im Rahmen und im Sinne eines Dialogs möglich sein.

Die Qualität unserer Demokratie wird daher in den achtziger Jahren nicht unmaßgeblich dadurch bestimmt werden, wie sehr auf seiten der derzeitigen Mehrheit Bereitschaft zur Weiterentwicklung der parlamentarischen Kontroll- und Minderheitsrechte besteht.

Dr. Neisser (ÖVP)

Es fällt geradezu auf, daß die österreichische Bundesverfassung, die in mancher Weise bevormundend dem Landesverfassungsgesetzgeber mehr Regelungen vorgibt, als sie es eigentlich sollte, gerade in der Frage der parlamentarischen Kontrolle im Länderbereich nichts aussagt und wenn ich es rein formell sehe, ein breites und freies Feld der Landesgesetzgebung dafür gibt. Adamovich hat ja das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zitiert, daß es hier wohl Grenzen aus dem parlamentarischen System gibt. Das ist eine Orientierung, sagt aber nichts über die konkrete Ausgestaltung der Kontrollinstrumente aus.

Das ist für mich ein sehr wichtiger Gedanke, weil ich glaube, daß es auch so etwas gibt wie einen Grundsatz der Freiheit in der Gestaltung der Kontrollinstrumente, ein Grundsatz, der sich aus der Verfassungsautonomie ergibt.

Univ. Prof. DDr. Kojan

Wenn daher die Bundesverfassung - auch wenn wir in den letzten Jahren Verbesserungen auf diesem Gebiet beobachten können - im großen und ganzen die Kontrollrechte in die Hand der parlamentarischen Mehrheit gibt, so ist das, wie einmal gesagt wurde, ein "Webfehler".

.....
Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist ein Recht der Mehrheit. Ich glaube, daß diese Regelung am allerwenigsten zweckmäßig ist. Auch wenn es immer wieder einvernehmlich zur Einsetzung von Ausschüssen gekommen ist, scheint es

mir ein legitimes Anliegen der Opposition zu sein, das Recht zu bekommen, die Einsetzung solcher Ausschüsse zu erzwingen.

.....

Das Interpellationsrecht ist das einzige wirkliche Minderheitsrecht; es wird deshalb auch so stark benützt, das zeigt die Gebrauchnahme in seinen verschiedenen Spielarten. Zum Teil hat man mit dem Instrument der dringlichen Anfrage auch ein Element der Aktualität in der Hand. Hier ist das Parlament wirklich Ort der kritischen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Minderheit in aller Öffentlichkeit, und in vielen Fällen das einzige Instrument, durch das die Minderheit überhaupt erst von gewissen Dingen erfährt. Denn das Problem liegt ja bereits darin, daß man bisweilen gar nicht weiß, was fragenswert wäre, weil man den Zugang zu den Informationen nicht hat.

.....

Ich sage noch einmal: Ich verkenne nicht die Gefahren eines Mißbrauchs vermehrter Kontrollmöglichkeiten. Ich frage nur, ob nicht der Mißbrauch der Macht gefährlicher ist als der vereinzelte Mißbrauch von Kontrollmöglichkeiten. Und schließlich ist es, und da hat der Jurist nichts mehr dazu zu sagen, eine Frage des politischen Stils und der politischen Tugend, daß man von diesen Dingen maßvoll Gebrauch macht.

Univ. Prof. Dr. Wimmer

Ich glaube aber auch aus einem dritten Grund, daß dieses Thema der Kontrollrechte ein eminent politisches ist: Weil heute die Verfassungsdogmatik beobachten muß, daß die überkommenen Kategorien des Verfassungsstaates verblassen, daß sozusagen Montesquieu passé ist und daß der Parteienstaat heute Maß der Machtausübung ist. Das bedeutet, daß die Gewaltenteilungsinstitutionen und damit selbstverständlich auch die Kontrollinstitutionen weitgehend ebenfalls ihre Wirksamkeit verlieren.

.....

In der Tat ist es ja heute so, daß die Einrichtungen der Kontrolle sich nicht so sehr emporranken an den verfassungsrechtlichen Institutionen, die hier schon genannt wurden, sondern daß heute in breiten Bereichen eine eher informale Kontrolle vorherrscht. Das heißt, die Politiker kontrollieren sich viel mehr im politischen Gespräch.

Janschitz (SPÖ)

Abschließend bei aller Vorliebe für den Ausbau und die Verankerung der Kontroll- und Minderheitsrechte darf es aber dabei nicht so weit kommen durch die legistischen Maßnahmen, die hiezu notwendig sind, daß der Wählerwille letztlich verfälscht wird.

Univ. Prof. Dr. Schambeck (ÖVP)

Wer die Themen der Enqueten, die in letzter Zeit dankenswerterweise hier im Haus der Bundesgesetzgebung abgehalten werden, betrachtet, kann feststellen, daß zwei Themen davon von grundsätzlicher staatspolitischer Bedeutung sind, nämlich die Enquete über den Föderalismus und die Enquete über die Kontrolle heute. Themen, die nicht nebeneinander, sondern in einem wechselseitigen Bezug stehen, ein Bezug, der mir teilweise in der bisherigen Diskussion noch zu kurz behandelt erscheint. Themen, die von uns über alle Fraktionsgrenzen hinweg ein entsprechendes Staatsverständnis verlangen, und zwar ein Verständnis, das dem einzelnen Bürger eine Glaubwürdigkeit der öffentlichen Ordnung vermittelt und auch eine Motivationskraft, die ihn veranlaßt mitzudenken, mitzuerteilen.

.....
Es ließen sich noch viele Wünsche hier deponieren, die ich aus zeitlichen Gründen nicht anbringen kann, aber eines möchte ich sagen: Es wäre dringend erforderlich, daß eine Länderkammer dort ein absolutes Veto erhält, nämlich nicht allein behindern, sondern verhindern kann, wo elementare Rechte der Länder beschränkt werden, und das auch auf finanziellem Gebiet. Das gehört auch zur Glaubwürdigkeit des Föderalismus und der Kontrolle in einem Bundesstaat, die seit vielen Jahrzehnten zur Diskussion steht.

Dr. Haider (ÖVP)

.....
Ich glaube, daß man davon ausgehen muß, daß die Proporzregierung in den Ländern nicht der Kontrolle einen anderen Stellenwert gibt, sondern erst recht das Kontrollbedürfnis wachruft. Denn die Aufgabe dieser Regierung, auch wenn sie aus Mitgliedern verschiedener Parteien zusammengesetzt ist, kann ja nicht sein, sich wechselseitig zu kontrollieren, sondern sie ist vollziehendes, verwaltendes Organ, und es wäre eine Abwertung des Landesparlaments, würden wir der Proporzregierung sozusagen in erster Linie eine Kontrollfunktion zuordnen, und die Parlamente auf Landesebene hätten sich nur mit einer Politik der vollendeten Tatsachen auseinanderzusetzen.

Dr. Hauser (ÖVP)

Ich möchte mich im Rahmen dieses kleinen Beitrags mit einem anderen Aspekt befassen, nämlich mit der, wie ich glaube, drohenden Gefahr der Verminderung heute schon bestehender Kontrollrechte und ihrer Gefährdung durch andere Entwicklungen. Das heißt, ich möchte von der Zeittendenz sprechen, daß zunehmend die Übertragung staatlicher Verwaltungsaufgaben auf private Rechtsträger Mode zu werden scheint.

.....

Der Staat überträgt aber unter diesem Aspekt, wie man sehen muß, nicht etwa seine Aufgaben nur an schon bestehende Privatrechtssubjekte. Er erfindet sich geradezu jenes Privatrechtssubjekt, dessen er sich bedienen will. Er schlüpft in das Kleid einer Ges.m.b.H., um dann Hoheitsverwaltung in Form einer Ges.m.b.H. zu betreiben. Er kreiert also in den verschiedensten Formen jene Rechtssubjektivität, die ihm gerade günstig erscheint, und dieser Prozeß verdünnt, wie wir alle wissen, im faktischen Ergebnis die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der staatlichen Verwaltung.

Dr. Kapaun (SPÖ)

.....
Meine Herren! Ich glaube, auch darüber müßte man reden, daß die Demokratie und mehr Demokratie eben etwas kostet, und hier müßte, glaube ich auch, die Opposition auf Landes- und genauso Bundesebene eine klare Stellungnahme abgeben, denn man kann nicht auf der einen Seite etwas verlangen und auf der anderen Seite die daraus resultierenden Belastungen dem anderen dann, der die Verantwortung hat, allein in die Schuhe schieben.

Dr. Müller (SPÖ)

Ich glaube, daß man von einem konsequenten Demokratieverständnis her sagen müßte, daß wir es mit einer Halbierung der Demokratie zu tun hätten, wenn wir uns nur über den Ausbau der Minderheits- und Kontrollrechte im Bereich des Bundes unterhalten, wenn wir aber nachher nach Hause fahren und sagen, hier begnügen wir uns mit dem Substandard, den wir in vielen Bundesländern noch haben.

.....
Der zweite Bereich, der vielleicht einmal überdacht werden sollte, ist die Frage, ob es für ein positives Klima bezüglich der Kontrolle nicht schädlich ist, wenn die Verwaltung, die ja kontrolliert werden soll, vertreten durch ihre Angehörigen, den gewählten Volksvertretern und somit eigentlich den Kontrollbeauftragten beispielsweise - es ist nur ein kleines Beispiel - protokollarisch immer wieder vorgezogen wird.....

Drittens: Ich glaube, daß es falsch ist, daß kleine Einheiten - und das ist ja heute auch einige Male besprochen worden - wie Länder, Bezirke und Gemeinden sich quasi automatisch selbst - eben durch ihre geringere Größe - kontrollieren.

.....
Ein vierter Punkt - zum Abschluß: Die innere Kontrolle in Proporzregierungen sollte nicht überschätzt werden. Diese innere Kontrolle, die immer wieder angesprochen wird, ist ja von vielen Komponenten abhängig.

Wiesinger (ÖVP)

Ich möchte nicht den Versuch unternehmen, die Kontrollrechte in den Ländern gegeneinander aufzuwägen. Viel zu unterschiedlich sind sie in Wahrheit. Ich möchte mich nur jenen Meinungen anschließen, die heute zum Ausdruck brachten, daß doch eine gewisse Angleichung, ein gewisser Ausgleich notwendig ist. Ich glaube, daß man auch von der Kontrolle sagen kann, daß sie etwas Unteilbares ist. Die Kontrolle kann im Burgenland nicht anders sein als in Tirol, in der Steiermark und in Wien. Es muß ein paar Grundelemente geben, die in allen Bundesländern einheitlich sind, und hier kann man nicht davon reden, daß da etwa die Autonomie der Länder angekratzt wird.

Univ. Prof. Dr. Brünner

Weiters sollte in der Parteiendiskussion - und nach dem bisherigen Verlauf der Enquete scheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen - nicht übersehen werden, daß es nicht nur um den Ausbau parlamentarischer Minderheitsrechte, sondern auch um die Stärkung der Kontrollfunktion des Parlamentes als Ganzes insbesondere dort geht, wo in letzter Zeit kontrollfreie Bereiche aufgespürt worden sind.

Kittl (SPÖ)

Als ein Regulativ, als ein Kontrollorgan vom Standpunkt der Länder wird wiederholt die Reform des Bundesrates gefordert.

Dem Bundesrat - wie das hier vorgeschlagen wird - ein Korsett anzulegen, daß er nach den Beschlüssen der Landesregierung zu entscheiden hat: Ich glaube, meine Herren, das gibt es in einer parlamentarischen Demokratie nicht und müßte natürlich ganz entschieden abgelehnt werden.

Dr. Kohlmaier (ÖVP)

Ich glaube, man müßte hier eine Anmerkung machen im Zuge dieser Diskussion, daß das Aufdecken und Aufzeigen von Mißständen - und das ist ja ein Hauptanliegen der Kontrolle - wirklich nur dann nutzbringend und sinnvoll ist, wenn die jeweiligen - und ich unterstreiche jetzt "jeweilige", weil sich das in alle Richtungen bezieht - Mehrheitspartei bereit ist, daraus auch Konsequenzen zu ziehen.

.....

Ich glaube, die Parteiendemokratie muß scheitern, wenn das Parteieninteresse nicht irgendeinem sittlichen Konsens der Gesellschaft untergeordnet wird, den Normen einer politischen Kultur, dem Gemeinwohl denken. Wenn es in der Demokratie eine Unterwerfung noch geben kann und eigentlich geben soll, dann soll es die bereitwillige Unterwerfung der jeweiligen Mehrheit unter die Kontrolle sein, während wir oft - und das wurde heute auch sichtbar - das Gefühl haben, daß Kontrolle

für die, die jeweils Macht haben, etwas ist, dem man sich nicht unterwirft, sondern das man eben zuläßt in Form eines Gnadenaktes, für den man sich dann noch gerne huldigen lassen möchte.

Bergmann (ÖVP)

Die Anregung, die ich persönlich zu dieser Debatte machen möchte, vielleicht auch zur Überlegung für die Fortentwicklung, geht ein bißchen davon aus, wo ich beruflich herkomme, aus dem Bereich der Information, aber nicht Information im Sinn der Massenmedien, sondern Information im Sinn von Zugang zu den Informationen. Ich glaube nämlich, daß der Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte begleitet sein muß von einem Abbau jener Barrieren, die Bürgern und politischen Gruppen den Zugang zu den notwendigen Informationen verwehren oder auch nur technisch behindern.

Dipl.Vw. Tieber (SPÖ)

Ich gestatte mir also den Hinweis, daß unser Thema eine Ausweitung verträgt in dreifacher Hinsicht: einmal auf die staatliche Ebene, die sich unterhalb der Gliedstaaten lokalisiert, also auf die Ebene der Bezirke und der Gemeinden im Sinne eines Föderalismusbegriffes, der geräumig genug ist, um nicht nur den Bundesstaat in sich aufzunehmen und nicht nur den Bundesstaat zu meinen. Föderalismus als durchgängiges Prinzip - bis hinunter in die lokale Politik - demokratischer Dezentralisation bedeutet oder erleichtert zumindest fast automatisch die Kontrolle.....

Die zweite Richtung wäre die, daß wir vermeiden sollten, in einer eher technokratischen Abhandlung etwa den Föderalismus der Bürokratie oder die Regelmechanismen der Instanzen oder eine Demokratie der Menschen, der Bürger zu besprechen. Wollen wir das vermeiden, dann müssen wir auch darüber nachdenken, wie wir unser heutiges, von der Idee der repräsentativen Demokratie dominiertes System mit Elementen der direkten Demokratie verbinden.

Und schließlich - und das wäre die dritte Richtung, in die das Thema eine Ausweitung verträgt - sollten wir bei aller Unverzichtbarkeit des Parlaments und der Parlamentseinrichtungen in Österreich und bei aller wie immer gearteten Mischung von direkt-demokratischen und repräsentativen Demokratieelementen auch danach fragen, wo die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Kontrolle durch die Betroffenen selbst liegen, dort, wo die Entscheidungen nicht gefällt, sondern exekutiert werden. Ein Konzept demokratischer Verwaltung also, wie immer es im Einzelfall aussieht und aussehen mag, paßt also zu unserem Thema unter anderem auch deshalb, weil eine rechtzeitige Partizipation von Menschen an Verwaltungsentscheidungen - vor allem im Bereich der Leistungs- und der Planungsverwaltung - auch eine präventive Wirkung haben kann und die Ex-post-, die Nachhinein-Kontrolle, möglicherweise sogar reduzieren kann.

Dr. Widder (ÖVP)

Ich möchte hier aber schon noch einmal betonen, daß es etwas anderes ist, Kontrollen auf Bundesebene zu fordern und Kontrollen auf Landesebene zu fordern, vor allem wenn man sich vor Augen hält, daß ja auch der Grad an staatlicher Tätigkeit auf Bundesebene ein ganz anderer, ein viel intensiverer ist als auf Landesebene. Wenn wir als Parameter heranziehen die Zahl der Gesetze, die ein durchschnittlicher Landesgesetzgeber erläßt, und die Zahl der Gesetze, die der Nationalrat und der Bundesrat beschließen, dann ist das ungefähr ein Verhältnis von 1:9. Ungefähr 10 bis 20 Gesetze in den verschiedenen Landtagen entsprechen 150 bis 200 Gesetzen pro Jahr auf der Ebene des Bundes. Oder anders formuliert: Circa 100 bis 200 Seiten Landesgesetzblatt entsprechen circa 4000 Seiten Bundesgesetzblatt pro Jahr.

Daher: Unteilbarkeit der Kontrolle ja, aber wohl ein größerer Bedarf an Kontrolle auf Bundesebene, weil hier einmal mehr Macht loziert ist, und wo mehr Macht, eben mehr Kontrolle.

Dr. Bösch (SPÖ)

Nun man kann sich sicher auf den Standpunkt stellen - das ist heute auch schon durchgeklungen -, daß der Föderalismus eine einheitliche Regelung verbiete. Dabei darf aber dann doch nicht außer acht gelassen werden, daß eine Interdependenz der Grundsätze unseres Staatsaufbaues besteht und daß das demokratische, republikanische und auch das gewaltenteilende Prinzip nicht völlig vom föderalistischen Prinzip unterjocht werden darf.

Diese föderalistische Vielfalt muß den Stamm an gemeinsamen Kontrollrechten, an notwendigen Kontrolleinrichtungen unberührt lassen.

.....
Wenn man auch - ein heute schon erwähntes Argument - den differenzierten Aufgabenbereich von Bund und Ländern in Rechnung stellt, wobei es sich nur um einen quantitativen Unterschied handeln kann, müßte doch zumindest zwischen den einzelnen Bundesländern die gleiche Aufgabenstellung mit halbwegs gleichen Mitteln bewältigt werden.

.....
Gerade die lautesten Befürworter einer stärkeren Bundesstaatlichkeit sollten sich vor Augen halten, daß nicht nur die Landesregierungen im Zuge dieses Prozesses zu stärken sind, sondern daß auch die parlamentarischen Rechte der Landtage eine entsprechende Anpassung erfahren sollten.

Univ. Prof. Dr. Winkler

..... Wer die parlamentarische Kontrolle nicht ernst nimmt und ihr kein Gewicht läßt, wird sich über kurz oder lang mit der außerparlamentarischen Kontrolle auseinander-

setzen müssen.

Wenn Sie heute hier diskutieren und sich teilweise in den Bund-Bundesländerclinch begeben haben, so verstehe ich das natürlich. Das ist ein Argument, aber um Himmels willen, das darf doch keine ernste Absicht sein. Das Parlament des Bundes ist zur Reform politisch-moralisch für sich verpflichtet, und die Landesparlamente sind unabhängig davon ebenso für sich politisch-moralisch zur Reform verpflichtet, sofern sie Reformeinsichten und -erkenntnis haben.

Weiss (ÖVP)

Auf Grund der heutigen Ausführungen, der Berichte über die einzelnen Bundesländer bleibt wohl nur der Schluß, daß die Kontroll- und Minderheitsrechte in den österreichischen Gebietskörperschaften unterschiedlich ausgesprägt sind, ohne daß man es in der Summe einfach als mehr oder als weniger quantifizieren konnte. Es ist ein vielfältiges Anderssein, das nicht gegeneinander abgewogen und abgetauscht werden kann. Es läßt sich, glaube ich, nicht juristisch objektivieren, ob eine kürzere Beantwortungsfrist wichtiger und besser ist als eine vielleicht ausgedehntere Besprechungsmöglichkeit der Antwort. Hier fehlen offensichtlich die Kriterien. Daher kann man diese Dinge nicht pauschal beurteilen, indem man sagt, das eine Land hat in der Summe mehr und das andere weniger.

.....

In dem einen Fall der Argumentation, daß man sagt, jedes Land hat von sich aus den Ehrgeiz, nicht allzu weit unter dem Standard zurückzubleiben, bleibt letzten Endes als Schiedsrichter die Bevölkerung, die Wählerschaft des Landes tätig. Im anderen Fall, wenn man eine zwangsweise Uniformität der Landesverfassungen anstrebt, schiebt sich der Bundesgesetzgeber als Schiedsrichter in dieser Frage vor der Bevölkerung in den Vordergrund.

Herr Klubobmann Winder hat in seinem Referat gemeint: Keine Landtagsminderheit habe so viel Kontrollrechte wie die Nationalratsminderheit. Ich setze ihm dagegen: Es hat aber auch keine Landtagsminderheit so wenig Kontrollrechte wie der Bundesrat insgesamt, von einer Fraktion dort ganz zu schweigen.

Univ. Prof. Dr. Ermacora

Ich glaube, auf der anderen Seite haben wir eine doch sehr deutliche Tendenz gehabt, das Problem des Föderalismus in die Kontrolldiskussion hereinzuführen. Hier hätte ich erwartet, daß der Herr Sektionschef Adamovich uns etwas mehr ausbreitet, nämlich daß er die These ausspricht, in keinem anderem Bundesstaat ist eine derartige Forderung, daß man so die Länder sozusagen in den Griff bekommt in bezug auf die Kontrolle, verwirklicht. Das heißt, alle anderen Bundes-

staatsverfassungen sind wesentlich großzügiger in bezug auf die Länderverfassungsautonomie.....Wenn wir den Föderalismus wünschen, müssen wir im Sinne dieses Föderalismus nach meiner Meinung eben diese Verfassungsautonomie akzeptieren. Oder wir haben ein anderes System. Wir haben den Vollzugsföderalismus. Hier sitzen ja auch Vertreter, oder bitte, sind einmal gesessen, die diese These vertreten. Dann wollen wir einen anderen Bundesstaat. Aber ich glaube, wenn wir diesen Bundesstaat wollen, der hier vom B-VG konzipiert ist, so ist es ein Bundesstaat, in dem zumindest ein Maß an Verfassungsautonomie auch an kritischen Positionen steht. Ich lehne mit Neisser, mit unseren Freunden dieses Junktin : Länderförderungsprogramm nur, wenn ihr die Kontrollrechte unifiziert, grundlegend ab.

A 9

=====

KATALOG VON ZIELVORSTELLUNGEN ÜBER DEN AUSBAU DER
MINDERHEITS- UND KONTROLLRECHTE IN DEN LANDTAGEN

=====

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Wien, am 23. Dezember 1981

An das
Bundeskanzleramt

Aufgrund von Anregungen in den Landtagen und aufgrund des Ergebnisses der parlamentarischen Enquete zum Thema "Ausbau der Kontroll- und Minderheitsrechte in der österr. Bundesverfassung" vom Jänner 1981 und schließlich im Sinne der diesbezüglichen Anregungen des Herrn Bundeskanzlers laut Schreiben vom 4. Juni 1981 ließ die Landeshauptmännerkonferenz einen Katalog von Zielvorstellungen über den Ausbau der Minderheits- und Kontrollrechte in den Landtagen ausarbeiten. Diese Rechte sollen von den Landtagen kraft eigener Hoheit normiert werden. Das Ergebnis dieser Arbeit genehmigte die Landeshauptmännerkonferenz am 10. Dezember 1981.

Diese Zusammenfassung darf mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und in der Annahme übermittelt werden, daß dadurch dieser Gegenforderung des Bundes Rechnung getragen ist.

Der Leiter
Dr. KORN eh.

MINDERHEITS- UND KONTROLLRECHTE

Die Länder bekennen sich zu einer gut funktionierenden Kontrolle der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und zwar unter Mitwirkung aller im Landtag vertretenen politischen Parteien und unter Teilnahme des Volkes. Die Länder sind sich der Notwendigkeit bewußt, dem Problem der Minderheits- und Kontrollrechte im Hinblick auf die Entwicklung des politischen Lebens im Lande ständig die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Rechtsordnungen der Länder enthalten bereits weithin Regelungen, die diesen Ideen Rechnung tragen. Die Länder bemühen sich darüber hinaus - wie die in Vorbereitung stehenden Regelungen zeigen - diese Rechte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Länder ständig fortzuentwickeln.

Daher kann eine Weiterentwicklung dieser Rechte nicht Anliegen des Bundes sein. Sie ist eine Aufgabe der Länder, die diese im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfordernisse der Länder auszufüllen haben. Dessen ungeachtet werden die Länder fruchtbare Anregungen zur Ausgestaltung der Minderheits- und Kontrollrechte stets entgegennehmen. Sie werden auf diese bei ihren Überlegungen Bedacht nehmen.

Bei Anwendung einer durchschnittlichen Betrachtungsweise ist festzustellen, daß die Minderheits- und Kontrollrechte im Bereich der Länder gegenüber jenen im Bereich des Bundes nicht zurückbleiben und daß insbesondere jene Einrichtungen der Kontrolle der Gesetzgebung und der Vollziehung, die dem Volke selbst zustehen, in den Ländern durchschnittlich weiter ausgebaut sind als im Bund.

Entsprechend den Bemühungen der Länder um einen weiteren Ausbau der Minderheits- und Kontrollrechte bekennt sich die Landeshauptmännerkonferenz - ohne der Entscheidung der Landtage vorzugreifen - jedenfalls zu folgenden Minderheits- und Kontrollrechten und anerkennt diese, soweit sie nicht bereits in die Rechtsordnungen der Länder Eingang gefunden haben, als Zielvorstellungen künftiger Weiterentwicklung.

1. Parlamentarische Minderheiten

Die Länder bekennen sich dazu, einer qualifizierten parlamentarischen Minderheit folgende Rechte sicherzustellen:

- 1.1. Zusammensetzung der Ausschüsse in den Landtagen nach dem Verhältnismahlrecht;
- 1.2. Bestellung der Landtagspräsidenten nach dem Verhältnismahlrecht;

- 1.3. Zusammenschluß der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu Landtagsfraktionen oder Landtagsklubs verbunden mit dem Recht der Vertretung in der Präsidial-(Obmänner)konferenz und der Zuweisung von Mitteln;
- 1.4. Einberufung einer außerordentlichen Tagung bzw. Sitzung des Landtages;
- 1.5. Stellung von selbständigen Anträgen, Abänderungsanträgen und Dringlichkeitsanträgen;
- 1.6. Erstattung von Minderheitsberichten;
- 1.7. Antragstellung betreffend den Ausschluß der Öffentlichkeit;

2. Politische Kontrolle der Vollziehung

Die Länder bekennen sich zu einer wirksamen politischen Kontrolle der Vollziehung durch

- 2.1. Normierung des Rechtes des Landtages, durch ein Mißtrauensvotum das Scheiden der Landesregierung oder einzelner Ihrer Mitglieder aus dem Amte zu erzwingen;
- 2.2. Normierung des Rechtes der Abgeordneten zum Landtag, die Mitglieder der Landesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, verbunden mit der Verpflichtung der Regierungsmitglieder, die Frage innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten;
- 2.3. Normierung des Rechtes des Landtages, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung durch Entschließungen Ausdruck zu geben;
- 2.4. Einrichtung vom Landtag eingesetzter und von der Landesregierung unabhängiger Untersuchungseinrichtungen;

3. Finanzielle Kontrolle der Vollziehung

Die Länder bekennen sich zu einer wirksamen finanziellen Kontrolle der Vollziehung durch

- 3.1. Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses durch den Landtag;
- 3.2. Schaffung eines nach dem Verhältniswahlrecht zusammengesetzten Kontrollausschusses des Landtages;
- 3.3. Schaffung einer von der Landesregierung unabhängigen Einrichtung zur Kontrolle der Gebarung des Landes;
- 3.4. Einräumung des Rechtes an eine qualifizierte Minderheit des Landtages, Akte der Gebarungskontrolle zu verlangen;

4. Rechtliche Kontrolle

Die Länder bekennen sich zur Verbesserung der Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle der Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof, indem einer qualifizierten Minderheit

des Landtages das Antragsrecht auf Aufhebung von Landesgesetzen oder einzelnen Bestimmungen in Landesgesetzen durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit eingeräumt werden sollte.

5. Unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Landesgesetzgebung

Die Länder bekennen sich zum Gedanken der unmittelbaren Teilnahme des Volkes an der Landesgesetzgebung

- 5.1. In Form der Volksabstimmung;
- 5.2. In Form des Volksbegehrens;

6. Unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Landesvollziehung

Die Länder bekennen sich zum Gedanken der unmittelbaren Teilnahme des Volkes an der Landesvollziehung in Form der Volksbefragung oder der Verpflichtung der Landesregierung, ein Verlangen des Volkes zu behandeln.

7. Beschwerdeeinrichtungen

Die Länder bekennen sich zur Idee der Volksanwaltschaft, bei voller Wahrung der Freiheit, sich hiefür einer vom Bund geschaffenen Einrichtung zu bedienen oder nicht.

8. Informationsrecht

Die Länder bekennen sich zum Recht des Landtages, parlamentarische Enqueten zur Information der Abgeordneten abzuhalten.

A 10

===== ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLKSANWALTSCHAFT =====

AUSZÜGE AUS DEN STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLLEN VON NATIONAL- UND BUNDESRAT =====

1. 88. Sitzung des Nationalrates vom 15.10.1981, S. 8734
 Tagesordnungspunkt: 4. Bericht der Volksanwaltschaft 1980 (III-100 BlgNR XV.GP)

Dr. Schranz (SPÖ)

Die Volksanwaltschaft hat sich gut bewährt, und das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß sieben der neun österreichischen Bundesländer ihre Verwaltung, ihre Landesverwaltung der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterstellt haben. Wir Sozialisten meinen allerdings, daß es notwendig wäre, auch die restlichen zwei Bundesländer der Volksanwaltschaft einzugliedern. Bisher stehen bedauerlicherweise die Länder Tirol und Vorarlberg noch abseits.

.....
 Die Volksanwälte, egal, welcher politischen Herkunft, sind einheitlich der Meinung, daß man die Landesverwaltungen auch der westlichsten österreichischen Bundesländer in die Ingerenz der Volksanwaltschaft bringen sollte. Und ich meine, daß Sie wirklich gut beraten wären, meine Damen und Herren von der ÖVP, wenn Sie sich überlegen könnten, sich unserem Vorschlag, daß die Regierung mit den beiden westlichsten Bundesländern über deren Beitritt zur Volksanwaltschaft sprechen soll, anzuschließen. Das ist ja auch aus Gründen der Sparsamkeit viel besser, als wenn dort eigene Kontroll- oder Beschwerdeinstitutionen geschaffen werden.

.....
 Meine Damen und Herren, ich bringe deshalb einen Entschließungsantrag ein. Er lautet:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend Einbeziehung der Verwaltung der Länder in die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Angesichts der Tatsache, daß sich die Tätigkeit der Volksanwaltschaft bewährt hat, was auch in der einstimmigen

Kenntnisnahme aller bisher von der Volksanwaltschaft an den Nationalrat erstatteten Berichte zum Ausdruck kommt und angesichts der Tatsache, daß sich insbesondere auch die Arbeit der Volksanwaltschaft in verschiedenen österreichischen Bundesländern bewährt hat, wird die Bundesregierung ersucht, in Gesprächen mit den davon betroffenen Bundesländern (Tirol und Vorarlberg) darauf hinzuwirken, daß die Bürger aller neun österreichischen Bundesländer in gleicher Weise auch in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Hilfe und Tätigkeit der Volksanwaltschaft in Anspruch nehmen können.

Dr. Ettmayer (ÖVP)

.....
Es ist außer Zweifel, Herr Abgeordneter Schranz, daß sich die Volksanwaltschaft dort, wo sie tätig ist, bewährt hat. Aber ich glaube, wir sollen es doch, so wie es im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehen ist, durchaus den Ländern überlassen, wie sie auf Grund ihrer eigenen Autonomie den Zugang zum Recht verbessern wollen bzw. wie sie die Verwaltung kontrollieren wollen.

In Tirol und in Vorarlberg gibt es bereits Beratungs- und Beschwerdestellen, die zum Teil über die Volksanwaltschaft hinausgehen. Während nämlich die Volksanwaltschaft erst dann eingreifen kann, wenn ein Rechtsmittel abgeschlossen oder nicht mehr möglich ist, können die Beschwerdestellen selbst dann in Anspruch genommen werden, wenn das Verfahren noch läuft. Man kann sich sozusagen an sie wenden wie an einen Rechtsanwalt, und das während des ganzen Verfahrens.

.....
Abgeordneter Schranz hat zu Recht die Frage der Sparsamkeit aufgeworfen. Ich glaube, daß sowohl die Beratungs- und Beschwerdestellen als auch die Volksanwaltschaft geschaffen wurden, um eben die Verwaltung zu vereinfachen. Würde jetzt neben den bereits bestehenden Einrichtungen der Beratungs- und Beschwerdestellen in Tirol und Vorarlberg noch die Volksanwaltschaft tätig, so würde das zweifellos eine gewisse Doppelgleisigkeit bedeuten, wobei man noch in Rechnung stellen muß, daß ja, was meines Erachtens durchaus stimmt, die Volksanwaltschaft wegen Mangels an Dienstposten schon jetzt weitgehend überlastet ist.

Ich möchte daher einen Entschließungsantrag einbringen:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ettmayer, Dr. Paulitsch, Dr. Leitner, Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Dr. Steiner und Genossen betreffend verstärkte Kontrolle der Verwaltung und Respektierung der Länderautonomie.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Angesichts des positiven Wirkens der Volksanwaltschaft und der Notwendigkeit des Ausbaus der Kontrolle der Verwaltung sowie der Tatsache, daß in den Ländern bereits gut funktionierende Beratungs- und Beschwerdestellen in Landesangelegenheiten existieren, wird die Bundesregierung aufgefordert, die Entscheidung, ob die Länder gemäß Artikel 148 i Abs. 1 B-VG die Volksanwaltschaft für den Bereich der Landesverwaltung zuständig erklären oder gemäß Artikel 148 i Abs. 2 B-VG für den Bereich der Landesverwaltung gleichartige Einrichtungen schaffen, unbeeinflußt dem autonomen Entscheidungsbereich der Länder zu überlassen.

Dr. Frischenschlager (FPÖ)

Ein Punkt, der sich auch wie ein Dauerbrenner durch die Debatte um die Volksanwaltschaftsberichte zieht, ist die Frage der Erfassung der Bundesländer. Ich verstehe bis auf den heutigen Tag nicht, welche sachlichen Argumente aus den betroffenen Bundesländern Tirol und Vorarlberg vorgebracht werden könnten, den Bürgern ihrer Länder nicht die Tore der Volksanwaltschaft zu öffnen.
Es gibt keine sachlichen Argumente.

Dr. Paulitsch (ÖVP)

Ich habe auch im Ausschuß schon die Kostenfrage gestellt, aber, meine Damen und Herren, nicht deshalb, weil ich vielleicht die Auffassung vertreten würde, daß die Volksanwaltschaft auf der Bundesebene versuchen sollte, bei Einbeziehung der Länder von den Ländern einen Kostenbeitrag zu verlangen. Ganz im Gegenteil, meine Damen und Herren, ich war der Auffassung, daß wir eine mögliche Gefahr mit einer heutigen Festlegung dabei abwenden können. Und ich freue mich daher, daß der Herr Staatssekretär im Ausschuß sehr klar gesagt hat, daß eine Kostenbeteiligung der Länder nicht vorgesehen ist. Ich kann nur hoffen, daß selbst dann, wenn es zu einem überdimensionalen Ansteigen der Fälle kommt, diese Überlegungen dann auch noch Gültigkeit haben.

.....

Wenn wir von Föderalismus reden, sollte man das den Tirolern und Vorarlbergern in ihrer eigenen Entscheidung überlassen. Denn, meine Damen und Herren, die politische Entscheidung müssen ja diese Länder in ihrem Bereich selbst tragen. Das soll nicht Aufgabe des Bundes sein, wenn ich den Föderalismus tatsächlich ernst nehme.

Dr. Stippel (SPÖ)

Wenn einige meiner Vorredner gemeint haben - ich glaube, es war vor allem der Herr Abgeordnete Paulitsch -, daß es

Sache der Bundesländer sei zu entscheiden, ob sie die Volksanwaltschaft annehmen wollen, und man dabei gemeint hat, das sei doch ein föderalistisches Recht, dann glaube ich, daß es falsch verstandener Föderalismus ist, den Menschen in Tirol und in Vorarlberg diese Einrichtung vorzuenthalten, denn die Menschen in diesen Bundesländern - sie haben es uns in verschiedenen Anfragen bewiesen - wünschen auch diese Einrichtung. Es scheint mir nur so zu sein, daß dort, wo es sehr starke Mehrheiten gibt, diese starken Mehrheiten anscheinend wenig Interesse daran haben, solch eine Einrichtung in ihrem Bereiche zu installieren.

Dr. Haider (FPÖ)

Ich meine, daß es keine Lösung ist, wenn man sich ausredet und sagt: Wir haben eh in den Bundesländern eine Beschwerdestelle. Was ist denn das? Das sind weisungsgebundene Beamte, wo sozusagen der Kontrollierte sich selbst wieder kontrolliert. Wer soll denn dort hingehen, wenn er wirklich einen Interventionsfall hat, wo es gegen die Interessen der Bürokratie geht, die eigentlich kontrolliert werden soll? Wie kann das von weisungsgebundenen Beamten geprüft werden?

Wir meinen daher, daß es bei der Anzahl der Fälle aus den Bundesländern - der Volksanwaltschaftsbericht zeigt es Ihnen ja, es sind rund 20 Prozent aller Anliegen, die aus den einzelnen Bundesländern an die Volksanwaltschaft herangetragen werden, mindestens 20 Prozent der Fälle betreffen Länderkompetenzen - notwendig wäre, auch in den noch ausstehenden Bundesländern Tirol und Vorarlberg kurzzuschließen, weil es einfach Verwirrungen gibt.

Dr. Paulitsch (ÖVP)

Ich glaube, daß bei der Tätigkeit der Volksanwaltschaft primär festzustellen ist, daß sie eine Institution des Bundes ist und daß daher primär auch die Verwaltungstätigkeit des Bundes entsprechend geprüft werden sollte.

Es ist meiner Ansicht nach daher auch nicht logisch, wenn ich begründe, daß eine Volksanwaltschaft, die auch in den Bundesländern wirksam ist, unabhängiger agieren kann als vielleicht eine Kontrollinstanz oder eine Kontrollinstitution im Lande selbst. Da müßten wir folglich auch daraus schließen, daß die Unabhängigkeit gegenüber dem Bund weniger gegeben sei als möglicherweise gegenüber einer Landesregierung.

Dr. Ermacora (ÖVP)

Ich möchte hervorheben, daß man in Vorarlberg daran

denkt, durch Verfassungsgesetz eine eigene Landesvolksanwaltschaft durch einen Volksanwalt vertreten, einzurichten. Ich glaube, eine solche Variationsbreite entspricht dem föderalistischen Staatsaufbau von Österreich. Ich sehe dann, wenn die Länder bemüht sind, ihre Beschwerdefälle zu erledigen, schon vom Standpunkt des Subsidiaritätsprinzips überhaupt kein Problem, den Ländern freie Hand zu lassen.

2. 413. Sitzung des Bundesrates vom 8.7.1981 (S 15315 ff)

Dr. Schambeck (ÖVP)

Eines muß allerdings dabei gesagt werden. Gerade in der Länderkammer, Hoher Bundesrat -: Je mehr Bundesländer sich der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft unterwerfen, desto mehr ist es eine Aufgabe, sich zu überlegen, ob die Bundesländer auch an der Bestellung der Volksanwälte mitwirken sollten. Gerade wir im Bundesrat sollten das bedenken; nachdem sich bereits sechs von neun Bundesländern der Volksanwaltschaft unterworfen haben, wäre es sicherlich nicht ausgeschlossen, daß nicht der Nationalrat allein die Volksanwälte bestimmt, sondern etwa Nationalrat und Bundesrat gemeinsam in der Bundesversammlung, Hoher Bundesrat.

Mit diesem Gedanken stehe ich nicht alleine, denn 1977 hat bereits in seinem Beitrag zur Österreichischen Richterwoche der heute schon einmal von mir zitierte jetzige Leiter des Verfassungsdienstes des Österreichischen Bundeskanzleramtes, Professor Adamovich, erklärt - ich zitiere wörtlich, nachlesbar auf Seite 121 seines Beitrages -:

"Eine Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches der Volksanwaltschaft auf die Landesverwaltung wäre allerdings nur unter der Voraussetzung einer Mitwirkung der Länder bei der Bestellung der Mitglieder der Volksanwaltschaft vertretbar gewesen. Dies hätte die an sich schon bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Organisation noch wesentlich verstärkt."

Dr. Bösch (SPÖ)

Der Grund für diese Verweigerung - ich hoffe, daß sie nur temporär ist - ist mir nicht konkret bekannt, aber ich darf wohl mit Berechtigung annehmen, daß wieder einmal der Grundsatz des Föderalismus zweckentfremdet angewendet wird.

Föderalismus ist in diesem Fall nicht Bürgernähe, Föderalismus ist in diesem Falle Barriere beim Zugang zum Recht. Vielleicht sollten sich die beiden genannten ÖVP-Landes-

fürsten auch die Ansicht des ÖVP-Volksanwaltes Dr. Bauer, bekanntlich Mitglied der Österreichischen Volkspartei, zu Gemüte führen, der anlässlich der Vorlage des 4. Jahresberichtes vor einer Woche erklärte - ich darf zitieren -: "Die Bewohner Tirols und Vorarlbergs kommen in geringerem Maße zu den ihnen zustehenden Rechten."

Weiss (ÖVP)

Im Jahre 1977 wurde bei der Beschlußfassung über das Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen eine automatische, von Gesetzes wegen erfolgende Ausdehnung auf die Landesverwaltungen, und es wurde nicht vorgesehen eine Verpflichtung der Länder zur Einrichtung eigener Volksanwaltschaften. Es wurden hier bewußt beide Möglichkeiten offengelassen.

.....

Diese Konstruktion geht nicht zuletzt auf eine EntschlieÙung der Landeshauptleutekonferenz aus dem Jahre 1973 zurück, wo sich die Landeshauptleute, auch jene der SPÖ, gegen eine zwangsweise Unterstellung unter die Volksanwaltschaft des Bundes ausgesprochen haben.

.....

Es ist ohne Zweifel so, daß es natürlich für beide Gesichtspunkte gute Argumente gibt. Das muß man anerkennen. Für die Ausdehnung der Volksanwaltschaft spricht natürlich das Argument der Einheitlichkeit, daß sich der Bürger nur an eine Stelle wenden muß. Es gibt aber - und das wollen Sie bitte bedenken - für die Einrichtung der Landesvolksanwaltschaft auch Gründe.

.....

Der erste Grund: Selbst der Volksanwalt Zeillinger, der für die Unterstellung unter die Bundesvolksanwaltschaft eintritt, hat erklärt, daß neben dem Bundesvolksanwalt die Auskunft- und Beschwerdestellen der Landesregierung nach wie vor bestehen bleiben müssen, sodaß sich also die Mehrkosten, wie der Herr Kollege Bösch hier befürchtet hat, in Grenzen halten werden, weil die bisherigen bestehenden Einrichtungen, die sicher nicht so vollkommen sind wie die Einrichtung eines Volksanwaltes, nach wie vor bestehen bleiben müssen.

.....

Aber bei einem Gesprächspartner des Bürgers, bei einer Volksanwaltschaft kommt es meines Erachtens doch auch darauf an, daß er bürgernah tätig werden kann, und das äußert sich eben auch in der Anwesenheit am Ort und am Geschehen.

.....

Im Interesse aller jener, die sich an die zu schaffenden Landesvolksanwälte in Tirol und Vorarlberg wenden wollen, bringe ich daher folgenden

Entschließungsantrag

der Bundesräte Weiss, Dr. Schwaiger, Rosa Gföller und Genossen betreffend Befreiung der Eingaben an eine von Ländern geschaffene Einrichtung mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft ein.

Nach § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, BGBl.Nr. 121/1977, können die Länder entweder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären oder für den Bereich der Landesverwaltung selbst Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft schaffen.

Sieben Bundesländer haben bisher von der ersten Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den Bundesländern Tirol und Vorarlberg ist bekannt, daß hier für den Bereich der Landesverwaltung eigene Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft geschaffen werden sollen.

Nach § 19 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft sind Eingaben an die Volksanwaltschaft und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei der Volksanwaltschaft ausgestellt werden, von den Stempelgebühren befreit. Für die von Ländern geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft fehlt eine solche Bestimmung, sodaß für Eingaben an solche Einrichtungen Stempelgebühren anfallen würden. Diese unterschiedliche Behandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Die unterzeichneten Bundesräte stellen daher folgenden Entschließungsantrag:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, nach der Eingaben an die von Ländern geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft sowie alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei einer solchen Einrichtung ausgestellt werden, von den Stempelgebühren befreit werden.

Dr. Müller (SPÖ)

Entschließungsantrag

der Bundesräte Bösch, Müller, Schipani und Genossen betreffend Gleichstellung der Einwohner von Tirol und Vorarlberg mit den Einwohnern aller anderer Österreichischen Bundesländer in bezug auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft.

Angesichts der Tatsache, daß sich die Einrichtung der Volksanwaltschaft seit ihrem Bestehen zweifellos bewährt hat,

angesichts der Tatsache, daß aus diesem Grund die Ein-

richtung der Volksanwaltschaft zu einem definitiven Bestandteil der Österreichischen Bundesverfassung gemacht wird, angesichts der Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit von Sprechern aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien die Nützlichkeit der Volksanwaltschaft als Beschwerdeerichtung für die österreichische Bevölkerung gelobt wurde, angesichts der Tatsache, daß von den neun österreichischen Bundesländern bereits sieben Bundesländer - davon drei mit einem sozialistischen Landeshauptmann und vier mit einem Landeshauptmann der ÖVP - sich entschlossen haben, auch ihre Landesverwaltungen der Kontrolle der Volksanwaltschaft zu unterstellen, muß es als eine sachlich nicht wünschenswerte Benachteiligung der Einwohner von Tirol und Vorarlberg betrachtet werden, daß in diesen beiden Bundesländern nicht die Möglichkeit besteht, sich in Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Volksanwaltschaft zu wenden.

Da es keinen sachlichen Grund dafür gibt, daß der Rechtsschutz in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg hinter dem Rechtsschutz in sieben anderen österreichischen Bundesländern zurückbleibt, stellen die unterzeichneten Bundesräte den nachstehenden Entschließungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, in Gesprächen mit den Bundesländern Tirol und Vorarlberg - allenfalls im Zusammenhang mit dem Bundesländerforderungsprogramm - darauf hinzuwirken, daß die Einrichtung der Volksanwaltschaft auch im Bereich der Landesverwaltung den Bürgern aller neun österreichischen Bundesländer in gleicher Weise zur Verfügung steht, und gleichzeitig darauf zu verweisen, daß auch der Bundesrat als österreichische Länderkammer anlässlich der definitiven Verankerung der Volksanwaltschaft in der Bundesverfassung diesen Wunsch geäußert hat.

A 11

ENTWURF EINES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

BEANTWORTUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE*)

(1580/AB, II-3418 B1gNR XV.GP)

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Grabher-Meyer und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Bundes-Immissionsschutzgesetz

(1632/J, II-3228 B1gNR XV.GP)

- "1. Bis wann werden Sie einen Ministerialentwurf für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz ausarbeiten lassen, den Sie dem Begutachtungsverfahren zuführen?
2. Wie lauten die konkreten Ergebnisse der Verhandlungsrunde mit den Ländervertretern bezüglich des genannten Gesetzes?
3. Welche Verhandlungsgrundlagen wurden vom Vertreter des Bundes zu dieser Problematik vorgelegt?
4. Welche Vorbereitungsarbeiten für ein derartiges Gesetz laufen derzeit, vor allem im Hinblick darauf, welche Institution die Berechnung und Messung von Höchstbelastungswerten durchführen soll?
5. Welche Schwerpunkte wird der Ministerialentwurf enthalten, insbesondere bezüglich der Frage, ob einheitliche Höchstbelastungswerte erlassen werden oder ob differenzierte Höchstbelastungswerte auf Grund eines das ganze Staatsgebiet umfassenden Rasterplanes festgelegt werden, die die schon belasteten Gebiete entlasten und weniger belastete Gebiete mit möglichst niedrigen Höchstbelastungswerten schützen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Das Konzept eines Allgemeinen Immissionsschutzgesetzes des Bundes ist weitgehend vom Gedanken der Kooperation zwischen Bund und Ländern bestimmt und wird davon ausgehen, daß insbesondere Grenzwerte und Meßverfahren durch Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt werden. Dennoch kann man nicht

für den Fall, daß einheitliche Abwehrmaßnahmen gegen gefährliche Immissionssituationen (Umweltalarm) erforderlich sind, auf eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zugunsten des Bundes verzichten, zumal heute aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung weder der Bund noch die Bundesländer solche Abwehrmaßnahmen in alleiniger Verantwortung treffen können.

In den bisherigen Verhandlungen, die mit den Ländern geführt worden sind, wurde vereinbart, zunächst den Ländern den Diskussionsentwurf eines Allgemeinen Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch geschehen; und zwar in erster Linie deshalb, um den Ländern die Beurteilung zu erleichtern, aus welchen Gründen der Bund eine verfassungsrechtliche Kompetenz für den Immissionsschutz benötigt.

Erst nach den Verhandlungen mit den Ländern soll der Gesetzentwurf dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Derzeit ist nicht eindeutig absehbar, zu welchem Zeitpunkt die Verhandlungen mit den Ländern abgeschlossen sein werden; dies umso weniger, als die Angelegenheit im Gesamtzusammenhang der Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 gesehen werden muß. Sowohl der Bund als auch die Länder sind aber bestrebt, diese Gespräche in den nächsten Wochen abzuschließen.

Zu 2.:

Der Diskussionsentwurf über ein allgemeines Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde dem von der Landeshauptmännerkonferenz im Juni 1981 eingesetzten kleinen Verhandlungskomitee am 30. November 1981 übergeben. Am 4. Dezember 1981 fand darüber eine Länderexpertenbesprechung statt. Diese Länderexperten haben an die Landeshauptmännerkonferenz, die am 10. Dezember 1981 tagte, Empfehlungen gerichtet. Die Landeshauptmännerkonferenz hat daraufhin den Beschluß gefaßt, daß über die Schaffung einer Bundeskompetenz in Angelegenheiten der Abwehr von Immissionen weitere Verhandlungen im Rahmen des kleinen Komitees geführt werden sollen. Diese werden im Februar aufgenommen. Dabei wird voraussichtlich auch über Einzelheiten des erwähnten Gesetzentwurfes gesprochen werden.

Zu 3.:

Wie bereits unter Punkt 1 und 2 erwähnt, wurde den Ländern ein Diskussionsentwurf eines Allgemeinen Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeben.

Zu 4.:

Emissions- und Immissionsgrenzwerte sowie Meßmethoden sind Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten, die von namhaften Wissenschaftlern im Auftrag des Bundesministeriums für Gesund-

heit und Umweltschutz ausgearbeitet wurden bzw. werden. Zum Teil liegen die Ergebnisse als Richtlinien in Form von (rechtlich nicht bindenden) Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vor.

Zu 5.:

Soweit derzeit absehbar, werden die Schwerpunkte eines zu erlassenden Allgemeinen Immissionsschutzgesetzes des Bundes

- die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik
- die nach Raumnutzungsarten differenzierte Festlegung von Immissionsgrenzwerten und
- die Festlegung entsprechender Meß-, Dokumentations- und Auswertemethoden

sein.

Der Bundesminister:

(Dr. Steyrer)

*) Anfrage: 1632 J, II-3228 BlgNR XV.GP
Beantwortung: 1580/AB, II-3418 BlgNR XV.GP

=====

AKTIVITÄTEN VON BÜRGERINITIATIVEN

=====

Die Bürgerinitiative Pro Vorarlberg hat der Landesregierung und den 3 Landtagsclubs die beiliegende Petition "Mehr Rechte des Bürgers in Vorarlberg" überreicht. Sie hat durch Vorsprachen bei Landeshauptmann Dr. Keßler und bei den Clubobmännern der ÖVP, SPÖ und FPÖ im Landtag und durch Öffentlichkeitsarbeit für dieses Anliegen geworben.

Die Bürgerinitiative Pro Vorarlberg hat sich im Jahr 1981 weiterhin, allerdings ohne sichtbaren Erfolg, für die Durchsetzung der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980 eingesetzt. Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Dezember 1981 in Bregenz sprach eine Delegation von Pro Vorarlberg bei den einzelnen Landeshauptmännern vor und ersuchte diese, sich vermehrt für eine Stärkung des Föderalismus in Österreich einzusetzen.

PETITION

MEHR RECHTE DES BÜRGERS IN VORARLBERG

Die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG tritt nicht nur für mehr Eigenständigkeit Vorarlbergs ein, sie will gleichzeitig auch die demokratischen Rechte des Volkes stärken, weil der Bürger mehr sein soll als nur Wähler und Steuerzahler.

Für die nächste Zeit ist eine Änderung der Vorarlberger Landesverfassung vorgesehen. Aus diesem wichtigen Anlaß ersucht die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG den Vorarlberger Landtag, die Rechte des Vorarlberger Volkes in folgenden Bereichen zu erweitern:

1.) Mehr Mitsprache und Entscheidungsrechte:

- *Volksabstimmung in allen Belangen, welche die Interessen der Landesbürger, die Umwelt und die Zukunft des Landes stark berühren.*

- Zu wichtigen Verordnungen zu Vorhaben des Landes von grosser Tragweite kann eine Abstimmung der Bürger des Landes bzw. des betroffenen Landesteiles verlangt werden. Ebenso bei Stellungnahmen des Landes zu Großprojekten des Bundes in Vorarlberg (z.B. Bundesstraßen).
- Verfassungsgesetzlich abgesicherte, leichtere Anwendung von Volksabstimmung und Volksbefragung in den Gemeinden.
- Gesetzentwürfe sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jeder Bürger kann Stellung nehmen.

2.) Mehr Kontrolle durch das Landesvolk:

- Bestellung eines Vorarlberger Volksanwaltes zur Kontrolle der Verwaltung von Land und Gemeinden sowie zur Wahrung der Rechte des Bürgers, z.B. auch beim Umweltschutz, Unabhängigkeit von der Regierung und parteipolitische Ungebundenheit sind Voraussetzung. Der Volksanwalt soll zu seiner Unterstützung in der Kontrolltätigkeit parteiunabhängige Experten beiziehen können.
- Neben den Abgeordneten soll auch einer repräsentativen Anzahl von Landesbürgern das Recht zustehen, Anfragen zu stellen, die von der Regierung zu beantworten sind.
- Prüfberichte des Rechnungshofes und Rechenschaftsberichte der Landesregierung sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

3.) Bessere Information der Bürger:

- Der Landesbürger besitzt das Recht, von den Organen des Landes und der Gemeinden ausführlich und rasch Auskunft zu bekommen.
- Wichtige Verlautbarungen (z.B. Auflage von Gesetzentwürfen, Gesetzesbeschlüssen oder Prüfberichten udgl. zur allgemeinen Einsicht) erfolgen auch in den Tageszeitungen.

Die Erfüllung dieses Programmes würde die demokratischen Rechte des Landesvolkes wesentlich stärken und für ganz Österreich vorbildlich sein. Dennoch wäre damit kein Abschluß erreicht. Der mündige, verantwortungsbewußte Bürger ist aufgerufen, das öffentliche Leben in Gemeinde, Land und Bund zu beobachten und die nötigen Änderungen zu fordern.

Die Bürgerinitiative PRO VORARLBERG wird daher zu gegebener Zeit auch Vorschläge für Verbesserungen im Gemeinderecht, im Landes-Volksabstimmungsgesetz und im Wahlrecht vorlegen. Auch Maßnahmen zur Stärkung der Rechte der Bürger gegenüber Großunternehmen der öffentlichen Hand (z.B. Elektrizitätswirtschaft) werden zu erörtern sein.

Für die Bürgerinitiative Pro Vorarlberg

(Bereiter)

Schwarzach, 12. März 1981

B

 =====
 FINANZIELLER FÖDERALISMUS
 =====

1. Eine für den Finanzausgleich maßgebliche Entscheidung stellt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 1981, A7/80, über die Klage gemäß Art. 137 B-VG der Gemeinde Waidhofen an der Thaya/Land gegen das Land Niederösterreich dar (S.211).

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird unter F/6. näher erörtert.

- 2.1. Eine wichtige, wenngleich einfachgesetzliche Bundesregelung stellt die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1979 durch das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr. 569, dar; sie bezieht sich auf die Abänderung der Verteilung der Spielbankabgabe und die Zusammenlegung der Bundesmineralölsteuer und der Mineralölsteuer zu einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe (S.189).

Der Gemeindeanteil der Spielbankabgabe (S.190) wurde zulasten des Bundes und der Länder geringfügig erhöht, was zu einer Begünstigung der Spielbankgemeinden führte. Die Länder erhoben, nachdem sie von dieser Absicht des Bundes und der Spielbankgemeinden informiert worden waren, grundsätzliche Bedenken, das Finanzausgleichsgesetz in dieser Weise und wegen einer relativ geringfügigen Maßnahme zu ändern. Nach ihrer Meinung sollte das Finanzausgleichspaktum möglichst unverändert eingehalten werden. Da zu dieser Änderung des FAG 1979 im Zusammenhang mit der Spielbankabgabe jedoch auch die Änderung im Bereich der Mineralölsteuer treten sollte, war nach Auffassung aller Finanzausgleichspartner ein hinreichen-

der Grund vorhanden, das FAG 1979 abzuändern.

2.2. Ab 1. Jänner 1981 wirkende steuerpolitische Maßnahmen des Bundes mit im Saldo überwiegend negativen Folgen auf das Finanzausgleichsgefüge - dies vom Standpunkt der Länder und Gemeinden - sind im wesentlichen folgende:

- Das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 318/1979;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl. Nr. 550/1979;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird, BGBl.Nr. 271/1980;
- das Abgabenänderungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 563/1980;
- das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, BGBl.Nr. 553/1980;
- das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl.Nr. 554/1980;
- das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird, BGBl.Nr. 299/1981;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird, BGBl.Nr. 163/1981.

All diese Maßnahmen zusammen, ferner die Veränderung der Aufteilung der Spielbankabgabe und die Änderung des Glücksspielgesetzes (Novelle BGBl.Nr. 98/1979) brachten für die Haushalte der Gebietskörperschaften, des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds, des Wasserwirtschaftsfonds, des Familienlastenausgleichsfonds, des

Katastrophenfonds und der Wohnbauförderung 1968 zwar einen

Mehrertrag von	Mio. + 4.195
----------------	-----------------

Dieser Mehrertrag wurde jedoch - abgehend vom sonstigen Finanzausgleichsgefüge - auf Bund, Länder und Gemeinden folgendermaßen aufgeteilt:

Der Bund hat einen Mehrertrag zu verzeichnen von	+ 4.263
die Länder mit Wien als Land einen solchen von	+ 135
die Gemeinden mit Wien als Gemeinde Ausfälle in der Höhe von	- 8
die genannten Fonds Ausfälle in der Höhe von	- 195

Nicht im einzelnen angeführt werden hier alle jene Änderungen abgabenrechtlicher Regelungen, die in der Zeit zwischen 1. Jänner 1979 und 31. Dezember 1980 voll wirksam geworden waren. Sie bringen im Saldo wesentliche Steuerausfälle für Länder und Gemeinden.

- 2.3. Neben diesen Änderungen abgabenrechtlicher Vorschriften stießen u.a. auch Bundesgesetze oder Entwürfe hiezu wegen des den Ländern erhöhten Verwaltungsaufwandes insbesondere in folgenden Bereichen auf Einwände der Länder:

Die Änderung des Postgesetzes unter anderem wegen der Auffassung der Geschäftsbriefart "Amtliche Mitteilung".

Solche Sendungen sind von Ämtern und Behörden in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu veranlassen.

Im Zusammenhang mit der Abänderung des Rinderleukosegesetzes wurde vorgebracht, daß dadurch ein wesentlich höherer Aufwand durch periodische Untersuchungen verursacht würde.

Durch die Novellierung des Fernmeldegebührengesetzes entsteht eine Mehrbelastung, die jedoch schwer bezifferbar sei. Die Mehrbelastung tritt aber in solchem Maße auf, daß eine Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge merkbar sei.

Die Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 verursacht erhöhten Aufwand durch zusätzliche Aufgaben für die Amtsärzte.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über den Arbeitslosenversicherungsbeitrag verursacht, bemessen nach den Angaben zum Entwurf, Mehrbelastungen durch Beitrittserhöhungen der Länder.

Die Realisierung des Entwurfes einer Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1981 würde nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwandes führen. Auch würde ein Ansteigen der Fälle der Verleihung der Staatsbürgerschaft um ca. 30 % erwartet.

Der im Berichtszeitraum zur Begutachtung versandte Entwurf eines Vergabegesetzes sieht die Einrichtung von Vergabekontrollkommissionen vor, mit deren Verwirklichung erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Ganz abgesehen davon sieht dieser Entwurf unnötigerweise die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz vor.

Das Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Schichtarbeit, Nachtarbeit oder Arbeit unter anderen erschwerten Be-

dingungen bringe insbesondere für die Erhalter von Krankenanstalten eine maßgebliche Ausweitung des Stellenplanes und eine wesentliche Kostensteigerung.

- 3.1. Förderungsansuchen, die im Jahre 1981 an die Konferenz der Landesfinanzreferenten herangetragen worden waren, mußten unter Hinweis auf die Finanzlage der Länder fast durchwegs abgewiesen werden, obgleich es sich dabei um so maßgebliche Aufgabenträger handelte wie die Österreichische Fremdenverkehrswerbung, das Wirtschaftsforschungsinstitut oder den Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland.
- 3.2. Finanziell arg belastet wurden die Länder auch durch Beiträge, die sie für solche Vorhaben zu erbringen hatten, die im wesentlichen vom Bund besorgt werden, wobei aber der Bund die Beitragsleistungen der Länder faktisch erzwingt und vorherbestimmt. Von diesen sogenannten junktionierten Förderungen boten im Jahre 1981 besonders die Viehabsatz- und die Rinderexportförderungen Anlaß, eine Erleichterung für die Länder zu suchen. So wurde auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang zur Landeshauptmännerkonferenz im Dezember 1981 nach Bregenz gebeten. Eine finanzielle Entlastung der Länder brachten die im Anschluß daran geführten politischen Beratungen nicht.
- 3.3. Der Bund senkte im Jahre 1979 seine Zinsstützungen für Agrarinvestitionskredite. In der Zwischenzeit erhöhte sich das allgemeine Zinsniveau. Einen Teil der Agrarinvestitionskredit-Zinsstützungen zog der Bund nach, jedoch nicht alle. Dies löste weitere Begehren an die Länder aus.
- 3.4. Ähnliches ergab sich durch die Vorfinanzierung von Bundesstraßen seitens der Länder. Bund und Länder ver-

einbarten, die durch die Vorfinanzierung aufgetretenen Zinsenlasten gemeinsam zu tragen, und zwar der Bund mit fixen Prozentsätzen etwa in der Höhe der Hälfte. Die gestiegenen Kosten aus dem angehobenen Zinsniveau gehen nun zulasten der Länder.

In all diesen Angelegenheiten versuchten die Länder, für sie günstigere Finanzierungsbedingungen zu erreichen; bisher blieben diese Bemühungen jedoch ohne Erfolg.

- 4.1. Die Berechnung der Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1979 in Gegenüberstellung zur Rechtslage vorher (Finanzausgleichsgesetz 1973) kann immer erst dann erstellt werden, wenn alle Abrechnungsdaten vorliegen. Jene des Bundesministeriums für Bauten und Technik über die Abgeltung nach § 1 Abs. 3 FAG 1979 stehen gegenwärtig noch aus. Die Berechnung für 1980, die jener des Jahres 1981 vermutlich sehr ähnlich sein dürfte, steht seit Jahresende 1981 fest. Danach waren laut Finanzplan bei Abschluß des Paktums zum FAG 1979 Mehrerträge bzw. Einnahmeneinbußen vorgesehen, die in der nachstehenden Tabelle mit den tatsächlich eingetretenen verglichen werden:

Tabelle 1: Mehrerträge und Einnahmeneinbußen

Gebietskörperschaft	vorgesehen S	eingetreten S
Bund	- 223.404.000,--	- 168.322.000,--
Länder mit Wien als Land	- 650.538.000,--	- 817.727.000,--
Gemeinden mit Wien als Gemeinde	+ 173.942.000,--	+ 254.956.000,--

4.2. Aus all diesen Umständen ergab sich für die Länder zunehmend die Notwendigkeit, Darlehen aufzunehmen, und zwar seit dem Abschluß des Paktums des FAG 1979 stärker steigend als beim Bund und bei den Gemeinden.

Tabelle 2: Finanzschulden der Gebietskörperschaften

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		1978		1979		1980		1981	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
BUND ¹⁾	a	199.167.009		230.899.240		261.180.483		295.278.200	
	b	265.520.966		288.133.593		306.492.224		339.456.300	
	c		75		80		85		87
	d		86		100		113		128
LÄNDER ²⁾ ohne Wien	a	17.095.295		21.970.625		25.908.277		28.403.465	
	b	75.458.615		80.502.654		86.809.715		92.318.858	
	c		23		27		30		31
	d		78		100		118		129
GEMEINDEN ³⁾ ohne Wien	a			25.504.587		27.148.908			
	b	54.304.039		59.947.447		64.233.710			
	c				42		42		
	d				100		106		
WIEN ²⁾ als Land und Gemeinde	a	25.211.725		28.372.289		31.270.230		35.915.325	
	b	48.467.443		51.203.316		54.067.755		60.333.858	
	c		52		50		58		60
	d		89		100		110		127

zu Spalte 2: a) = Finanzschulden (FS)
 b) = Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
 c) = Anteil der FS an A (FS x 100/A)
 d) = Steigerung der FS

1) Daten 1978 bis 1980 aus Finanzstatistik der Verbindungsstelle, 1981 und 1982 aus (Entwurf zum) BVA 1983

2) Daten laut Mitteilung der Länder

3) Daten laut Gebarungsübersichten des ÖStZA/BMF

=====

AUFSTELLUNG DER IM JAHRE 1981 KUNDGEMACHTEN STAATS-
VERTRÄGE MIT VERFASSUNGSÄNDERNDEN BESTIMMUNGEN

=====

Übereinkommen zur Durchführung des Art. VII des Allgemeinen
Zoll- und Handelsabkommens samt Anhängen (BGBl.Nr. 31/1981)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt
der Republik Griechenland zur Gemeinschaft samt Anhängen
und Notenwechseln (BGBl.Nr. 35/1981)

Empfehlung Nr. 1/80 des Gemischten Ausschusses EWG - Öster-
reich - Gemeinschaftliches Versandverfahren - zur Änderung
des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der
Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der
Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Öster-
reich samt Anlage (BGBl.Nr. 187/1981)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäi-
schen Weltraumorganisation (ESA) betreffend die Teilnahme
Österreichs am Programm SIRIO-2 (BGBl.Nr. 281/1981)

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozia-
listischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenz-
dokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staats-
grenze samt Anlagen (BGBl.Nr. 288/1981)

Personalversicherungsschema der EFTA samt Beschluß des Rates
Nr. 7/1977 samt Anhang, Beschluß des Gemeinsamen Rates Nr.
2/1977, Beschluß des Rates Nr. 10/1977 und Beschluß des Ge-
meinsamen Rates Nr. 3/1977 (BGBl.Nr. 289/1981)

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen samt
Anmerkungen und Anhängen (BGBl.Nr. 452/1981)

Allgemeine Verfahrensordnung, Vertrag und Abkommen des Welt-
postvereins (Rio de Janeiro, 26. Oktober 1979) (BGBl.Nr.
504/1981)

D

=====

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1981
ERGANGENEN LANDESGESETZE

=====

A) BURGENLAND1. Verfassungsrecht

Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die
Verfassung des Burgenlandes (LGBL.Nr. 42/1981)

Artikel 1

Staatsform

- (1) Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.
- (2) Burgenland gründet auf der Freiheit und Würde des Menschen; es schützt die Entfaltung seiner Bürger in einer gerechten Gesellschaft.
- (3) Burgenland ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2

Staatsgewalt

Die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmungen sowie durch seine verfassungsmäßig bestellten Vertretungsorgane ausgeübt.

Artikel 3

Parteien

Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung des Landes. Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Staatsform
- Artikel 2 Staatsgewalt
- Artikel 3 Parteien
- Artikel 4 Landesgebiet
- Artikel 5 Landesbürger
- Artikel 6 Landessprache
- Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe
- Artikel 8 Landessymbole

II. GESETZGEBUNG DES LANDES

A. Landtag

- Artikel 9 Organ der Gesetzgebung
- Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Landtages
- Artikel 11 Wahlkreiseinteilung
- Artikel 12 Gesetzgebungsperiode
- Artikel 13 Auflösung des Landtages
- Artikel 14 Landtagsklubs
- Artikel 15 Wahl der Präsidenten des Landtages
- Artikel 16 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 17 Aufgaben des Präsidenten des Landtages
- Artikel 18 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- Artikel 19 Landtagsdirektion
- Artikel 20 Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität
- Artikel 21 Geschäftsordnung des Landtages

B. Stellung der Mitglieder des Landtages

- Artikel 22 Freies Mandat
- Artikel 23 Angelobung
- Artikel 24 Persönliche Immunität
- Artikel 25 Unvereinbarkeiten
- Artikel 26 Öffentliche Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung
- Artikel 27 Bezüge
- Artikel 28 Mandatsverlust

C. Weg der Landesgesetzgebung

- Artikel 29 Gesetzesvorschläge
- Artikel 30 Volksbegehren
- Artikel 31 Beschlußerfordernisse
- Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschluß

- Artikel 33 Volksabstimmung
- Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung
- Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten
- Artikel 36 Anfechtung von Landesgesetzen

D. Mitwirkung an der Vollziehung

- Artikel 37 Landesvoranschlag
- Artikel 38 Voranschlagsprovisorium
- Artikel 39 Finanzplan
- Artikel 40 Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen
- Artikel 41 Rechnungsabschluß
- Artikel 42 Landesausschüsse
- Artikel 43 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung - Fragerecht des Landtages
- Artikel 44 Fragerecht der Mitglieder des Landtages
- Artikel 45 Regierungserklärung und Informationspflicht
- Artikel 46 Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen
- Artikel 47 Enqueten
- Artikel 48 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

E. Mitwirkung an der Bestellung des Bundesrates

- Artikel 49 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

III. VOLLZIEHUNG DES LANDES

A. Landesregierung

- Artikel 50 Organ der Vollziehung
- Artikel 51 Zusammensetzung
- Artikel 52 Unvereinbarkeiten
- Artikel 53 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 54 Angelobung
- Artikel 55 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 56 Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht
- Artikel 57 Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung
- Artikel 58 Übergangsregierung
- Artikel 59 Geschäftsordnung der Landesregierung
- Artikel 60 Beschlußerfordernisse
- Artikel 61 Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung
- Artikel 62 Amtsverschwiegenheit
- Artikel 63 Teilnahme an Landtagssitzungen
- Artikel 64 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

B. Landeshauptmann

- Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes
- Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

C. Mitwirkung der Landesbürger an der Vollziehung

- Artikel 67 Volksbefragung
- Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung
- Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger
- Artikel 70 Volksanwaltschaft

D. Amt der Landesregierung

- Artikel 71 Organisation
- Artikel 72 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung
- Artikel 73 Landesamtsdirektor

E. Gebarungskontrolle

- Artikel 74 Gegenstand der Kontrolle
- Artikel 75 Landeskontrollausschuß
- Artikel 76 Landeskontrollamt
- Artikel 77 Berichtspflichten
- Artikel 78 Einberufung und Beschlußfähigkeit
- Artikel 79 Auskunfts- und Befragungsrechte
- Artikel 80 Geschäftsordnung
- Artikel 81 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

IV. VEREINBARUNGEN MIT DEM BUND UND DEN ANDEREN BUNDES-LÄNDERN

- Artikel 82 Gegenstand der Vereinbarungen
- Artikel 83 Genehmigungserfordernisse
- Artikel 84 Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

V. GEMEINDEN

- Artikel 85 Begriff und rechtliche Stellung
- Artikel 86 Wirkungsbereich
- Artikel 87 Unvereinbarkeiten
- Artikel 88 Organisation

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 89 Übergangsbestimmung
- Artikel 90 Abgabefreiheit
- Artikel 91 Inkrafttreten

Verfassungsgesetz, mit dem die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland zuständig erklärt wird (LGBL.Nr. 18/1981)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Geschäftsordnung des burgenländischen Landtages (LGBL.Nr. 47/1981)

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINBERUFUNG UND BILDUNG DES LANDTAGES

- § 1 Aufgaben des Landtages
- § 2 Verhandlungssprache
- § 3 Einberufung zur ersten Sitzung
- § 4 Angelobung der Landtagsabgeordneten
- § 5 Wahl der Präsidenten des Landtages
- § 6 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- § 7 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- § 8 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
- § 9 Angelobung der Mitglieder der Landesregierung
- § 10 Landtagsklubs
- § 11 Präsidialkonferenz

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PRÄSIDENTEN DES LANDTAGES UND LANDTAGSDIREKTION

- § 12 Geschäftsführung des Präsidenten des Landtages
- § 13 Gemeinsam auszuübende Rechte der Präsidenten des Landtages
- § 14 Landtagsdirektion
- § 15 Schriftführer und Ordner

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDTAGSABGEORDNETEN

- § 16 Hinterlegung des Wahlscheines, Sitz und Stimme
- § 17 Teilnahmepflicht
- § 18 Mandatsverlust

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER LANDES-REGIERUNG

- § 19 Teilnahmerecht und -pflicht

V. VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE DES LANDTAGES UND VERFAHREN

- § 20 Verhandlungsgegenstände
- § 21 Volksbegehren
- § 22 Selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten

- § 23 Selbständige Anträge von Ausschüssen
- § 24 Dringlichkeitsanträge
- § 25 Vorlagen der Landesregierung
- § 26 Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern
- § 27 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes
- § 28 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung, Auskunftsrecht und Akteneinsicht
- § 29 Schriftliche Anfragen
- § 30 Dringliche Anfragen
- § 31 Kurze mündliche Anfragen
- § 32 Anfragen an den Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Ausschüsse
- § 33 Anfechtung von Landesgesetzen
- § 34 Bittschriften und Eingaben
- § 35 Entschlüsse und Abhaltung von Enqueten
- § 36 Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsunterlagen
- § 37 Sachliche Immunität

VI. BILDUNG DER AUSSCHÜSSE UND VERFAHREN

- § 38 Bildung der Ausschüsse
- § 39 Konstituierung der Ausschüsse
- § 40 Rechte und Pflichten des Obmannes
- § 41 Zutritt zu den Ausschusssitzungen
- § 42 Beiziehung von Nichtmitgliedern
- § 43 Vertrauliche Sitzungen
- § 44 Teilnahmepflicht und Erlöschen des Ausschussesmandates
- § 45 Beschlußfähigkeit und Geschäftsbehandlung
- § 46 Berichterstattung der Ausschüsse
- § 47 Minderheitsberichte
- § 48 Entscheidung über Vorfragen
- § 49 Verhandlungsschrift
- § 50 Unterausschüsse
- § 51 Immunitätsausschuß
- § 52 Landesausschüsse
- § 53 Untersuchungsausschüsse

VII. TAGUNGEN UND SITZUNGEN DES LANDTAGES

- § 54 Einberufung
- § 55 Öffentlichkeit
- § 56 Verlauf

VII. GESCHÄFTSBEHANDLUNG IN DEN SITZUNGEN DES LANDTAGES

- § 57 Erste Lesung
- § 58 Fristsetzung
- § 59 Zweite Lesung
- § 60 Generaldebatte
- § 61 Spezialdebatte
- § 62 Rückverweisung an den Ausschuß
- § 63 Dritte Lesung
- § 64 Wortmeldung und Wortergreifung
- § 65 Tatsächliche Berichtigung
- § 66 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 67 Redezeit
- § 68 Schluß der Rednerliste
- § 69 Schluß der Debatte
- § 70 Reihung der Anträge
- § 71 Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse
- § 72 Ausübung des Stimmrechtes
- § 73 Abstimmung
- § 74 Durchführung von Wahlen
- § 75 Engere Wahl und Losentscheidung
- § 76 Amtliche Verhandlungsschrift
- § 77 Sitzungsberichte

IX. GEBARUNGSKONTROLLE DES LANDES

- § 78 Landeskontrollausschuß
- § 79 Einberufung und Beschlußfähigkeit
- § 80 Berichtspflichten
- § 81 Landeskontrollamt

X. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- § 82 Ordnungsbefugnisse des Präsidenten des Landtages
- § 83 Abordnungen

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 84 Änderung der Geschäftsordnung
- § 85 Inkrafttreten

Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren - Burgenländisches Volksbegehrensgesetz (LGBL.Nr. 43/1981)

§ 1

Volksbegehren

(1) Mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger haben das Recht, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen.

(3) Ein Volksbegehren kann auch von zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.

Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen - Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz (LGBL.Nr. 44/1981)

§ 1

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 33 L-VG, jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

Gesetz über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen - Burgenländisches Volksbefragungsgesetz (LGBL.Nr. 45/1981)

§ 1

Volksbefragungen

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes kann die Landesregierung durch Verordnung eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger verlangen.

(3) Von einer Volksbefragung sind Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen oder die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern, ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung kann je nach der regionalen Bedeutung der Angelegenheit für das ganze Land oder für Teile des Landes, mindestens aber für den Bereich einer Gemeinde angeordnet werden.

(5) Die Frage, die einer Volksbefragung unterzogen werden soll, ist möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu stellen, daß sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten entschieden werden soll, die gewählte Entscheidungsmöglichkeit eindeutig bezeichnet werden kann.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (LGBL.Nr. 12/1981)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung bei Dienststellen des Landes Burgenland (LGBL.Nr. 5/1981)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter bei den Dienststellen des Landes Burgenland - Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung (LGBL.Nr. 4/1981)

Gesetz über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland - Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1980 (LGBL.Nr. 1/1981)

§ 1

Allgemeine Förderungsziele

Unter Zugrundelegung der im Rahmen der überörtlichen Raumplanung aufgestellten Entwicklungsprogramme sind allgemeine Ziele dieses Gesetzes:

1. die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums,
2. die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
3. die Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen.

§ 2

Besondere Förderungsziele

(1) Besondere Ziele dieses Gesetzes sind:

1. Schaffung, Verbesserung und Sicherung geeigneter Betriebsstandorte;
2. die Förderung vorwiegend solcher Betriebe, die
 - a) langfristig hohe Wachstumschancen erwarten lassen,
 - b) langfristig eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen,
 - c) die keine strukturelle Einseitigkeit der burgenländischen Wirtschaft als Ganzes oder größerer Landesteile bedingen;
3. Erhaltung und Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der bestehenden Betriebe des Landes;
4. Förderung der Forschung und Entwicklung.

(2) Unternehmen, die eine Förderung beanspruchen, müssen im Burgenland zum Betrieb des zu fördernden Betriebes nach den gewerblichen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 20/1981)

Gesetz zur Förderung der kulturellen Tätigkeit - Burgenländisches Kulturförderungsgesetz (LGBL.Nr. 9/1981)

§ 1

Förderung der kulturellen Tätigkeit

(1) Kultur ist die Gesamtheit der menschlichen Bestrebungen, die Lebensbedingungen und Lebensformen der Ge-

Gesellschaft nach ethischen, ästhetischen und humanen Werten zu gestalten und zu verbessern.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat kulturelle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Menschen liegen. Es hat daher das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu pflegen, das zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und das Verständnis für sie zu wecken sowie alle Bestrebungen zu unterstützen, die der weiteren Humanisierung der Gesellschaft dienen.

(3) Das kulturelle Schaffen ist frei. Die Kulturförderung stellt einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar.

(4) Die Kulturförderung der Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sollen auch die Gemeinden eine angemessene Kulturförderung vornehmen.

Gesetz über die Gewährung von Beihilfen für Blinde und hochgradig Sehbehinderte - Burgenländisches Blindenhilfegesetz 1981 (LGBL.Nr. 28/1981)

Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung (LGBL.Nr. 46/1981)

I. BÜRGERINITIATIVE IM BEREICH DER VERWALTUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Landesbürger hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) Eine Initiative kann sich sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung des Landes beziehen als auch an das Land als Träger von Privatrechten richten, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist.

(3) Eine Initiative kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen von Seiten des Landes begehren.

II. BÜRGERBEGUTACHTUNG VON GESETZESVORSCHLÄGEN

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

Die Landesbürger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, Gesetzesvorschläge der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag zu begutachten. Die Landesregierung hat in diesem Fall durch Beschluß die Landesbürger zur Begutachtung einzuladen.

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Im Jahre 1981 sind in Kärnten keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

*Verordnung der Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird
(LGBL.Nr. 50/1981)*

Gesetz, mit dem das Kärntner Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 22/1981)

Gesetze, mit denen die Gesetze über Bezüge und Pensionen von Organen von Gebietskörperschaften geändert werden
(LGBL.Nr. 20/1981, 38/1981)

Gesetze, mit denen das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975 geändert wird - 11. und 12. Dienstrechtsgesetz-Novelle
(LGBL.Nr. 21/1981, 44/1981)

Gesetze, mit denen das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert werden (LGBL.Nr. 31/1981, 32/1981)

Gesetz, mit dem das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz geändert wird (LGBL.Nr. 27/1981)

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten - Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (LGBL.Nr. 5/1981)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der

Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen (§ 2 Abs. 1) des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der dienstlichen Tätigkeit, den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht dieser Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit sowie die Art der Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften.

(2) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen, soweit diese Dienststellen nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

Gesetze, mit denen die Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird (LGBL.Nr. 34/1981, 66/1981)

Gesetz, mit dem die Kärntner Gemeindewahlordnung geändert wird (LGBL.Nr. 4/1981)

Kundmachung der Kärntner Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landschaftsschutzgesetzes (LGBL.Nr. 29/1981)

Verordnungen der Kärntner Landesregierung über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten (LGBL.Nr. 29/1981)

Verordnungen der Kärntner Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten aufgrund des Kärntner Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 8/1981, 9/1981, 10/1981)

Verordnung der Kärntner Landesregierung, womit der Nationalpark "Hohe Tauern" in Kärnten eingerichtet wird (LGBl.Nr. 81/1981)

§ 1

Nationalpark "Hohe Tauern"

Die Naturschutzgebiete Großglockner (LGBl.Nr. 24/1967 in der Fassung LGBl.Nr. 78/1973) und Schoberggruppe-Nord (LGBl.Nr. 48/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 79/1973) werden gemeinsam mit dem im III. Abschnitt festgelegten Landschaftsschutzgebiet zum Nationalpark "Hohe Tauern" erklärt.

§ 2

Zielsetzungen

Durch die Erklärung der im § 1 genannten Gebiete zum Nationalpark "Hohe Tauern" soll ein besonders eindrucksvoller, formenreicher und für Österreich charakteristischer Teil des Landes Kärnten in seiner weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft erhalten werden und damit die Grundlage für den gemeinsam mit den Ländern Salzburg und Tirol im Rahmen der Vereinbarung vom 21. Oktober 1971 (LGBl.Nr. 72/1971) geplanten länderübergreifenden Nationalpark "Hohe Tauern" geschaffen werden.

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 geändert wird (LGBL.Nr. 45/1981)

Erweiterung der Landesregierung von vier auf sechs Landesräte (Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 6)

Verfassungsgesetz, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich geändert wird (LGBL.Nr. 46/1981)

Anpassung an die Änderung der niederösterreichischen Landesverfassung, LGBL.Nr. 45/81

Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1974 geändert wird (LGBL.Nr. 132/1981)

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBL.Nr. 1/1981, 47/1981)

Gesetze, mit denen das NÖ Parteiengesetz geändert wird (LGBL.Nr. 14/1981, 113/1981)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs geändert wird (LGBL.Nr. 112/1981)

Gesetz, mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird (LGBL.Nr. 13/1981)

Gesetz, mit dem das NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978 geändert wird (LGBL.Nr. 99/1981)

Gesetz über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes - NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz (LGBL.Nr. 3/1981)

Gesetze, mit denen die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird (LGBL.Nr. 23/1981, 114/1981)

Gesetz, mit dem das NÖ Personalvertretungsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 65/1981)

Verordnung der NÖ Landesregierung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten - NÖ Landesbedienstetenschutzverordnung (LGBL.Nr. 50/1981)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet aufgrund des NÖ Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 6/1981)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten aufgrund des NÖ Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 59/1981, 136/1981)

D) OBERÖSTERREICH1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über eine weitere Änderung der Landesgrenzen zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich Moosache (LGBL.Nr. 45/1981)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das O.Ö. Bezügegesetz neuerlich geändert wird (LGBL.Nr. 17/1981)

Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte - 20. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz (LGBL.Nr. 68/1981)

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten - O.Ö. Landesbediensteten-Schutzgesetz (LGBL.Nr. 54/1981)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes bei der dienstlichen Tätigkeit, den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht dieser Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit sowie die Art der Überprüfung der Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften. Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in Dienststellen des Landes Beschäftigten, deren Dienstrecht landesgesetzlich zu regeln ist.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten, deren Träger das Land Oberösterreich ist; hiervon ausgenommen sind die Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) und Kuranstalten, Betriebe sowie jene Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen.

(3) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm und Einsatzübungen, können von den

Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend Bedacht zu nehmen.

Gesetz über die Landes- und Gemeindestatistik in Oberösterreich - O.Ö. Statistikgesetz (LGBl.Nr. 1/1981)

§ 1

Landes- und Gemeindestatistik

(1) Die Landesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten, deren Träger das Land Oberösterreich ist und die für die Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst im Interesse des Landes Oberösterreich liegen.

(2) die Gemeindestatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Tätigkeiten, deren Träger eine Gemeinde ist und die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in einer einzelnen Gemeinde verkörpertten Gemeinschaft liegen, soweit diese Tätigkeiten geeignet sind, durch eine Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Verordnungen der o.ö. Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten aufgrund des O.ö. Naturschutzgesetzes 1964

Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die oberösterreichische Bauordnung geändert wird (LGBl.Nr. 105/1981)

§ 7

Wärmeschutz

(1) Bauliche Anlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß der nach der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung der baulichen Anlage zu fordernde Wärmeschutz gewährleistet ist. Gebäude mit Aufenthaltsräumen müssen jedenfalls jenen Wärmeschutz gewährleisten, der unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches erforderlich ist.

Gesetz über die Errichtung von öffentlichen Kinder- und
Jugendspielplätzen - O.Ö. Kinder- und Jugendspielplatz-
gesetz (LGBL.Nr. 107/1981)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird (LGBL.Nr. 33/1981)

"Artikel 31 a

(1) Zur Wahrnehmung der dem Landtag oder einem seiner Ausschüsse nach dem Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl.Nr. 294/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 545/1980, zukommenden Aufgaben hat der Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen Unvereinbarkeitsausschuß zu wählen.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Landtages.

(3) Mitteilungen gemäß § 1 b Abs. 4 des Unvereinbarkeitsgesetzes haben an den Landeshauptmann zu erfolgen und sind von diesem im Kundmachungsorgan für amtliche Verlautbarungen des Landes bekanntzumachen."

Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966 und das Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetz geändert werden (LGBL.Nr. 34/1981)

Landesverfassungsgesetz über eine weitere Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich Moosache (LGBL.Nr. 66/1981)

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der in der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung die Geschäftsverteilung neu gefaßt wird (LGBL.Nr. 43/1981)

Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg mit der für das Amt der Salzburger Landesregierung die Geschäftseinteilung neu erlassen wird (LGBL.Nr. 44/1981)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1978
geändert wird (LGBL.Nr. 39/1981)

Gesetz über die Förderung der politischen Parteien im
Land Salzburg - Salzburger Parteienförderungsgesetz
(LGBL.Nr. 79/1981)

§ 1

Den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien
(Landtagsparteien) sind für Zwecke der politischen Bildung
und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Sicher-
stellung des personellen und sachlichen Aufwandes auf An-
trag Förderungsmittel des Landes nach Maßgabe der folgen-
den Bestimmungen zuzuwenden.

Wiederverlautbarung des Salzburger Magistratsbeamtenge-
setzes (LGBL.Nr. 42/1981)

Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausübung der Dienstho-
heit über die Landeslehrer für land- und forstwirtschaft-
liche Berufs- und Fachschulen - Salzburger land- und
forstwirtschaftliches Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981
(LGBL.Nr. 80/1981)

Gesetz, mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1967 ge-
ändert wird (LGBL.Nr. 83/1981)

Verbesserungen bei den Bestimmungen zum Schutz der Dienst-
nehmer.

Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz
geändert wird (LGBL.Nr. 48/1981)

Verschärfung der Bestimmungen über die Prostitution.

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung länd-
lichen Straßennetzes im Land Salzburg (LGBL.Nr. 77/1981)

§ 1

Für das ländliche Straßennetz im Lande Salzburg, das ist
jenes Straßennetz, das vorwiegend der Erschließung von
Dauersiedlungen, insbesondere bei landwirtschaftlichen Be-
trieben der äußeren Verkehrserschließung dient, sind den

zur Erhaltung der Straßen verpflichteten Rechtsträgern nach Maßgabe dieses Gesetzes die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder Beiträge hiezu zu leisten.

Gesetz über das örtliche Hilfs- und Rettungswesen im Lande Salzburg - Salzburger Rettungsgesetz (LGBL. Nr. 78/1981)

Gesetz über das Berg- und Schiffführerwesen und die Errichtung und den Betrieb von Bergsteigerschulen - Salzburger Bergführergesetz (LGBL.Nr. 76/1981)

Gesetz über die Hilfe an Behinderten im Lande Salzburg - Salzburger Behindertengesetz 1981 (LGBL.Nr. 93/1981)

§ 1

(1) Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Personen, die auf Grund ihres Leidens oder Gebrechens nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Hilfe angedeihen zu lassen.

(2) Die Behindertenhilfe umfaßt die Eingliederungshilfe und die besonderen sozialen Dienste für Behinderte.

Gesetz über das Pflegegeld für Behinderte im Lande Salzburg - Salzburger Pflegegeldgesetz (LGBL.Nr. 94/1981)

Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1963 geändert wird (LGBL.Nr. 40/1981)

In Ausführung der Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch.

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 1/1981, 23/1981, 28/1981, 30/1981, 36/1981, 54/1981, 58/1981, 59/1981, 72/1981, 73/1981, 74/1981, 84/1981, 89/1981)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten aufgrund des Salzburger Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 31/1981, 37/1981)

D

Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Durchführung
des Salzburger Fischereigesetzes 1969 - Salzburger
Fischereiverordnung (LGBL.Nr. 65/1981)

F) STEIERMARK1. Verfassungsrecht

Im Jahre 1981 sind in der Steiermark keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung geändert wird (LGBL.Nr. 111/1981, 113/1981)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird - Steiermärkische Bezugsgesetznovelle 1980 (LGBL.Nr. 21/1981)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 geändert wird - Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 1981 (LGBL.Nr. 65/1981)

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über den Datenschutz im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände - Steiermärkische Gemeinde-Datenschutzverordnung (LGBL.Nr. 23/1981)

Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972 geändert wird (LGBL.Nr. 12/1981)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 (LGBL.Nr. 25/1981)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1967 (LGBL.Nr. 32/1981)

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird (LGBL.Nr. 17/1981)

Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft - Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz 1981 (LGBL.Nr. 77/1981)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über
die Festlegung von Schutzgebieten nach dem Ortsbild-
gesetz 1977 (LGBL.Nr. 4/1981, 5/1981, 6/1981, 118/1981,
119/1981)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über
die Erklärung von Gebieten zu Landschaftsschutzgebieten
aufgrund des steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976
(LGBL.Nr. 36/1981, 37/1981, 38/1981, 39/1981, 40/1981,
41/1981, 42/1981, 43/1981, 44/1981, 53/1981, 54/1981,
55/1981, 56/1981, 57/1981, 58/1981, 59/1981, 61/1981,
62/1981, 63/1981, 68/1981, 69/1981, 72/1981, 73/1981,
74/1981, 75/1981, 76/1981, 78/1981, 79/1981, 80/1981,
81/1981, 83/1981, 84/1981, 85/1981, 86/1981, 87/1981,
88/1981, 89/1981, 90/1981, 93/1981, 94/1981, 95/1981,
96/1981, 103/1981, 104/1981, 105/1981, 106/1981, 107/1981)

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung über
die Erklärung von Gebieten zu Naturschutzgebieten auf
Grund des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976
(LGBL.Nr. 16/1981, 30/1981)

G) TIROL1. Verfassungsrecht

*Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz geändert wird -
6. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBL.Nr. 35/1981)*

§ 2 2 1 lit. a, Landesverfassungsbestimmung, erklärt die Bundesverfassungsbestimmungen der §§ 29 Abs. 6, 88 Abs. 4 und 102 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission, Leistungsfeststellungskommission, Disziplinar- und Disziplinaroberkommission in Ausübung ihres Amtes) zu Landesverfassungsbestimmungen

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Landesregierung ergänzt wird (LGBL.Nr. 62/1981)

Verordnungen des Landeshauptmannes, mit denen die Verordnung des Landeshauptmannes über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird (LGBL.Nr. 7/1981, 80/1981)

Gesetz über das Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit (LGBL.Nr. 76/1981)

§ 1

Dem vom Landtag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages gewählten Unvereinbarkeitsausschuß obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit

- a) der Ausübung eines Berufes nach § 1 a des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBL.Nr. 294/1925, in der Fassung der Gesetze BGBL.Nr. 100/1931 und 545/1980 durch Mitglieder der Landesregierung,
- b) der Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, an freiberuflich tätige Mitglieder der Landesregierung oder an mit diesen in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft stehende freiberuflich tätige Person nach § 1 b des Unvereinbarkeitsgesetzes,
- c) der Bekleidung leitender Stellen in einem der im § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes genannten Unternehmen

durch Mitglieder der Landesregierung oder des Landtages.

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt und den Boten für Tirol geändert wird (LGBL.Nr. 77/1981)

Verordnung der Tiroler Landesregierung über die bautechnischen Erfordernisse baulicher Anlagen - Technische Bauvorschriften (LGBL.Nr. 20/1981)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Tirol - Landes-Personalvertretungsgesetz (LGBL.Nr. 61/1981)

Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer - Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981 (LGBL.Nr. 75/1981)

Gesetz, mit dem das Innsbrucker Stadtrecht 1975 geändert wird (LGBL.Nr. 14/1981)

Verordnung der Tiroler Landesregierung über den Datenschutz bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Tirols und den Kostenersatz für die Erteilung von Auskünften (LGBL.Nr. 4/1981)

Gesetz mit dem die Landarbeitsordnung 1973 geändert wird (LGBL.Nr. 9/1981)

Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechtes, Gleichbehandlungskommission.

Verordnung der Tiroler Landesregierung, mit der die Lehrpläne für bestimmte Arten land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen erlassen werden - Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung (LGBL.Nr. 41/1981)

Gesetz zur Regelung des Schischulwesens - Tiroler Schischulgesetz (LGBL.Nr. 3/1981).

§ 1

Ziel

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die erwerbsmäßige Unterweisung von Personen in den Fertigkeiten des alpinen und des nordischen Schilaufes sowie des Schibobfahrens in Schischulen nach einheitlichen Regeln sicherzustellen und durch Aufklärung über richtiges Verhalten im Schigelände und über alpine Gefahren zur Hebung der Sicherheit im Schilauf beizutragen.

*Gesetz, mit dem das Tiroler Gasgesetz geändert wird
(LGBL.Nr. 53/1981)*

"§ 3

Technische Vorschriften

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und des Brandschutzes entsprechen und daß schädliche Einwirkungen auf die Umwelt sowie ein nach der Art und dem Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden. Hierbei ist von den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis auszugehen und auf volkswirtschaftliche Erfordernisse entsprechend Bedacht zu nehmen. Als schädliche Einwirkungen auf die Umwelt sind Verunreinigungen der freien Luft anzusehen, durch die die Gesundheit von Menschen oder in unzumutbarem Ausmaß deren Wohlbefinden beeinträchtigt oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften hervorgerufen werden.

Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Erklärung eines Gebietes zum Ruhegebiet aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes (LGBL.Nr. 64/1981)

Verordnungen der Tiroler Landesregierung, mit denen Stadtteile der Landeshauptstadt Innsbruck aufgrund des Stadtkern- und Ortsbildschutzes zur Schutzzone erklärt werden (LGBL.Nr. 10/1981, 11/1981, 59/1981)

Entwicklungsprogramme für drei Planungsräume aufgrund des Tiroler Raumordnungsgesetzes (LGBL.Nr. 42/1981, 43/1981, 44/1981)

Gesetz zum Schutz der Tiere gegen Quälerei - Tierschutzgesetz (LGBL.Nr. 45/1981)

H) VORARLBERG1. Verfassungsrecht

Im Jahre 1981 sind in Vorarlberg keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Aufteilung ihrer Geschäfte auf die Regierungsmitglieder - Geschäftsverteilung der Landesregierung (LGBL.Nr. 1/1981)

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages (LGBL.Nr. 33/1981)

§ 1

Einrichtung eines
Unvereinbarkeitsausschusses

Zur Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter wirtschaftlicher Betätigungen mit der Mitgliedschaft zum Landtag bzw. zur Landesregierung richtet der Landtag einen Unvereinbarkeitsausschuß ein.

Gesetz über die Änderung des Landes-Bezügegesetzes (LGBL.Nr. 6/1981)

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg (LGBL.Nr. 29/1981)

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg (LGBL.Nr. 30/1981)

Gesetz über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten - Spielapparategesetz (LGBL.Nr. 23/1981)

§ 1

Bewilligung

(1) Spielapparate dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft aufgestellt oder betrieben werden.

(2) Eine Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden,

1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. die das 21. Lebensjahr vollendet haben,
3. die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben,
4. deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie von der Bewilligung nicht in einer den Gesetzen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen werden und
5. die glaubhaft machen, daß sie der Verpflichtung des § 5 entsprechen können.

(3) Eine Bewilligung darf nur für eine feste Betriebsstätte erteilt werden. Die Bewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn durch die Aufstellung oder den Betrieb des Spielapparates eine Verletzung öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der Vermeidung von Störungen des örtlichen Gemeinschaftslebens, nicht zu befürchten ist.

(4) Die Bewilligung ist auf längstens ein Jahr zu befristen. Die Bezirkshauptmannschaft hat außerdem durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

(5) Je Betriebsstätte dürfen nicht mehr als drei Spielapparate bewilligt werden.

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen - Campingplatzgesetz (LGBL.Nr. 34/1981)

Gesetz über eine Änderung des Landschaftsschutzgesetzes (LGBL.Nr. 38/1981)

"§ 21 a

Beteiligung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat in den im § 21 Abs. 2 genannten Verwaltungsverfahren einen Rechtsanspruch darauf, daß die Interessen des Landschaftsschutzes gewahrt werden. Sie kann zur Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes gegen einen Bescheid Berufung einbringen, wenn ihrer Stellungnahme nicht entsprochen wurde oder wenn sie nicht

gehört worden ist.

(2) Die im Abs. 1 sowie im § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Nach dem § 21 a ist folgender § 21 b einzufügen:

"§ 21 b

Beteiligung von Naturschutzorganisationen

(1) Die Vereinigungen,

- a) zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Landschaftsschutz gehört,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und die mindestens einen Stand von 500 Mitgliedern aufweisen,

haben jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung von Interessen des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzanwalt) zu benennen.

(2) Die Benennung des Landschaftsschutzanwaltes hat durch eine geheime Wahl, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, zu erfolgen. Dabei steht jeder Vereinigung für je angefangene 1000 Mitglieder eine Stimme zu. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Landschaftsschutzanwaltes zu benennen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Entschädigung für den Zeitaufwand und die erforderlichen Barauslagen des Landschaftsschutzanwaltes und seines Stellvertreters zu bestimmen.

(3) Dem Landschaftsschutzanwalt ist in den im § 21 Abs. 2 genannten Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken sowie zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Landschaftsschutzanwalt hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG 1950. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihm zuzustellen. Hinsichtlich der Zustellung schriftlicher Ausfertigungen mündlich verkündeter Bescheide an den Landschaftsschutzanwalt gilt § 62 Abs. 3 AVG 1950 sinngemäß."

I) WIEN1. Verfassungsrecht

Im Jahre 1981 sind in Wien keine Regelungen im Verfassungsrang ergangen.

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird und ergänzende Bestimmungen erlassen werden (LGBL.Nr. 5/1981)

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden (LGBL.Nr. 9/1981, 10/1981)

Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes (LGBL.Nr. 4/1981)

Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm geändert wird (LGBL.Nr. 25/1981)

Verordnung der Wiener Landesregierung über den Gebietsumfang des als Kurort anerkannten Kurbezirkes mit der Bezeichnung "Kurzentrum Wien Oberlaa" (LGBL.Nr. 15/1981)

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien zum Schutz der "Thermalschwefelquelle Oberlaa" (LGBL.Nr. 27/1981)

=====

KURZBESPRECHUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1981
ERGANGENEN BUNDESGESETZE

=====

Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - BGBl.
Nr. 520/1981)

Eines der wichtigsten Bundesgesetze das im Berichtszeitraum beschlossen wurde, ist das neue Mietrechtsgesetz.

Im Zuge der Vorberatung dieses Gesetzes wurde von Länderseite mehrfach an den Bundesminister für Justiz die Bitte herangetragen, das Mietenrecht zu föderalisieren, um damit den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Ländern besser gerecht werden zu können. So weist etwa die Bundeshauptstadt Wien einen Mietwohnungsanteil von 81 % gegenüber Vorarlberg von 29 % auf. 1978 gehörten 60 % der Vorarlberger Wohnungen der Ausstattungskategorie A an, in Wien lediglich 26 % gegenüber dem österreichischen Mittel von 37 %. Weitere Unterschiede ergaben sich bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Bausubstanz der Mietobjekte und der Altersstrukturen der Bevölkerung u.ä. Auch wurde ins Treffen geführt, die vorgesehenen Mietzinsbeschränkungen würden keinen Anreiz für die künftige Neuwohnbautätigkeit darstellen, der für die stärker wachsenden (westlichen) Bundesländer wichtiger sei als die Althausanierung.

Auch führende sozialistische Landespolitiker, darunter der Kärntner Landeshauptmann WAGNER und der Salzburger Bürgermeister Dipl.Ing. RESCHEN stellten fest, daß das Gesetz viel zu stark auf die Verhältnisse von Wien abstelle und sich darüber hinaus große Schwierigkeiten bei der Altstadterhaltung ergäben.

Mehrere Landeshauptmänner richteten an den Bundesminister für Justiz Dr. BRODA den Vorschlag sich dafür einzusetzen, die bestehende Kompetenzlage in die Richtung zu ändern, daß die Grundsatzgesetzgebung beim Bund verbleibe, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung des Mietrechtsgesetzes den Ländern übertragen werde.

Dr. BRODA verwies jedoch darauf, daß das Mietenrecht ein wesentlicher Bestandteil des Zivilrechts sei und daher in der Kompetenz des Bundes bleiben müsse, darüber hinaus seien verschiedenste Anregungen von Länderseite berücksichtigt worden, etwa die Herausnahme von Mietobjekten, an denen etwa denkmalschützerisches Interesse besteht, oder die Heraus-

nahme von Ein- und Zweifamilienhäusern aus den Bestimmungen über die Mietzinsbildung, sodaß ein Gesetz entstanden sei, "das gut föderalistisch ist und durchaus dem Gefüge unserer Bundesverfassung entspricht".

Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird (BGBl.Nr. 315/1981)

Eine für die Länder erfreuliche Neuerung auf dem Gebiet der Wohnbauförderung ist die ihnen eingeräumte Ermächtigung (§ 4 Abs. 5 Wohnungsverbesserungsgesetz), je nach Bedarf Mittel der Wohnbauförderung in Eigenverantwortung entweder für den Neubau oder für die Wohnungsverbesserung zu verwenden. Diese Umschichtung der Förderungsmittel ermöglicht es den Ländern, den regionalen Bedürfnissen besser zu entsprechen.

Bundesgesetz über die Neuregelung der Mineralölbesteuerung (Mineralölsteuergesetz 1981 - BGBl.Nr. 597/1981)

Vom föderalistischen Standpunkt erfreulich ist die durch das Mineralölsteuergesetz 1981 mit Wirksamkeit ab 1.1.1982 erfolgte, von den Ländern und Gemeinden wiederholt geforderte Zusammenlegung der Mineralölsteuer - einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Ertragssteigerung der letzten 20 Jahre lediglich 700 Millionen Schilling) - mit der Bundesmineralölsteuer - einer ausschließlichen für den Bundesstraßenbau zweckgebundenen Bundesabgabe (Ertragssteigerung durch ständige Erhöhung in den letzten 10 Jahren ca. 7 Milliarden Schilling) - zu einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe. Damit wurde in Bezug auf diesen Besteuerungsgegenstand der Punkt C/5 des Forderungsprogrammes der Bundesländer erfüllt. Die Zusammenlegung erfolgte auch in Entsprechung eines Verfassungsgerichtshofurteils, das die Form einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe für (finanz-)verfassungswidrig erachtet. Der Ertrag der neuen einheitlichen Mineralölsteuer wurde durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1979 (BGBl. Nr. 569/1981) aufkommensneutral auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt, wobei der Ertragsanteil des Bundes nach wie vor für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden bleibt.

Wünschenswert im Interesse des Ausbaus des Nahverkehrs in den Ländern bleibt jedoch, die der ÖBB gewährte steuerliche Privilegierung (§ 14 MinStG 1981) durch Vergütung von S 2,48 je Liter Gasöl, das für den Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wird, auch privaten Bahnen zu gewähren.

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert wird (BGBl.Nr. 569/1981)

Neben der schon im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes besprochenen Änderung ist noch folgende Neuerung am Finanzausgleichsgesetz 1979 von föderalistischer Bedeutung:

Die Erträge der Spielbankabgabe wurden bisher zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach den örtlichen Aufkommen im Verhältnis 70:15:15 aufgeteilt.

Auf Wunsch der Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, wurde der Verteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bis zu einem jährlichen Aufkommen an Spielbankabgabe je Gemeinde von 10 Millionen Schilling im Verhältnis 60:5:35 geändert; für das darüberliegende Aufkommen wurde der bisherige Schlüssel beibehalten. Weiters soll den Gemeinden, die eine Spielbank betreiben, pro Jahr ein Zweckzuschuß in der Höhe von 1 Million Schilling zur Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs gewährt werden, sofern dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe zu erwarten ist.

Außerst bedenklich ist jedoch die Änderung des § 21 FAG. Darin wird die vom föderalistischen Standpunkt abzulehnende Praxis, Bundeszweckzuschüsse nur zu gewähren, wenn auch die empfangende Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer Ertragshoheit Leistungen in zumindest gleicher Höhe leistet, legalisiert. Diese vom Bund auf vielen Gebieten geübte Vorgangsweise ist ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Länder auf finanziellem Gebiet, die mit dem bundesstaatlichen Prinzip nicht in Einklang gebracht werden kann.

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle - BGBl.Nr. 619/1981)

Auch die Novelle zur Gewerbeordnung 1981 gibt Anlaß zu föderalistischen Überlegungen.

Sie verfolgt im wesentlichen drei Zielsetzungen:

1. die Verankerung rechtlicher Möglichkeiten zur Einsparung von Energie im Gewerbebereich in Erfüllung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie (BGBl.Nr. 351/1980),
2. Änderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung 1973 unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen, die in der gewerberechtlichen Praxis seit dem mit 1. August 1974 erfolgten Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 gewonnen werden konnten, und
3. die Anpassung der Gewerbeordnung 1973 an Rechtsvorschriften, die seit ihrem Inkrafttreten geändert wurden.

Kompetenzrechtliche Bedenken ergeben sich gegen die Regelung über die Verordnungsbefugnis des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (§ 71a GewO) sowie bei der Möglichkeit, in Genehmigungsbescheide Mindestanforderungen bzw. Auflagen zur sinnvollen Nutzung von Energie aufzunehmen (§ 77 Abs. 3 und 4 GewO).

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bejahte dabei - nicht unbestritten - die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, in dem er unter Hinweis auf die von der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelte Gesichtspunktetheorie ausführte, "auch wenn Motiv des Gesetzgebers die Energieeinsparung gewesen sein sollte, sind die Regelungen aufgrund ihres Gegenstandes (gewerbliche Waren, gewerbliche Betriebsanlagen), ihrer Art (Festlegung bestimmter Anforderungen) und infolge ihrer ausschließlichen Beschränkung auf Angelegenheiten des Gewerberechts zu beurteilen", ferner wurde die Auffassung vertreten, "Von dieser Rechtsauffassung gingen im übrigen sowohl der Bund als auch die Länder im Zusammenhang mit dem Abschnitt VI der eingangs genannten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG aus: Folgt man nämlich dem Argument, Energiesparmaßnahmen im Bereich des Gewerbes fielen in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung, so hätte dies zur Konsequenz, daß Art. 17 und 18 der Vereinbarung als verfassungsändernd angesehen hätten werden müssen. Eine solche Ansicht wurde aber weder im Zuge der Verhandlungen und des Vertragsabschlusses noch im Zuge seiner parlamentarischen Behandlung vertreten." Eine solche Argumentation beruht auf der völlig falschen Voraussetzung, eine einmalige Fehleinschätzung der Kompetenzlage dürfe niemals mehr revidiert werden. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung muß nicht näher erläutert werden.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist auch die Regelung des neuen § 52 Abs. 4 GewO, die zum Schutz von unmündigen Minderjährigen den Gemeinden eine Verordnungsbefugnis im übertragenen Wirkungsbereich einräumt, die Ausübung gewerblicher Tätigkeit mittels Automaten im Umkreis von Orten, die erfahrungsgemäß von vielen Minderjährigen besucht werden, zu untersagen.

So notwendig und zweckmäßig diese Vorschrift auch ist, bleibt doch höchst zweifelhaft, ob sie im Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) Deckung findet. Richtig ist sie dagegen nach ihrem Inhalt und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Verwaltungsmaterie "Jugendschutzpolizei" und damit in die Gesetzgebungs- und Vollziehungstätigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zuzuordnen. In diesem Sinne spricht auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes von einer großen Nahebeziehung dieser Regelung zu den beiden Kompetenztatbeständen "Jugendschutz" (Art. 15 Abs. 1 B-VG) und "Jugendfürsorge" (Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG).

Bundesgesetz, mit dem der Bergbauernhilfsfonds in Wien aufgelöst wird (BGBl.Nr. 254/1981)

Durch diese Regelung wurde eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslage beseitigt, da die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dem Bergbauernhilfsfondsgesetz indirekt die Rechtsgrundlage entzogen hatte und somit kein Kompetenztatbestand zugunsten des Bundes den weiteren Bestand des Fonds rechtfertigte. Die Tätigkeit des Fonds, der in Zeiten der Wirtschaftskrise der 1. Republik geplant worden war, stand in engem Zusammenhang mit dem Grundverkehr land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; seine wirtschaftliche Bedeutung war seit längerem äußerst gering, zumal auch der Bund die Dotierung des Fonds im Jahr 1974 eingestellt hatte.

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird (BGBl.Nr. 571/1981)

Im Zuge der Verlängerung der Geltung des Katastrophenfondsgesetzes um weitere drei Jahre wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf Vorschüsse auf den zu erwartenden Bundeszuschuß ansprechen zu können. In der parlamentarischen Debatte kritisierte der Abgeordnete NEUMANN (ÖVP), daß dem Bund aus Zuschlägen zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer u.a. im Jahr 1981 über 2 Milliarden Schilling zur Dotierung des Katastrophenfonds zufließen und sich bereits 1,5 Milliarden Schilling an Reserven angehäuft hätten; die Länder aber, die an diesen Einnahmen keinen Anteil haben müßten, im Katastrophenfalle aus ihrem Budget Leistungen in gleicher Höhe erbringen, wie der Bund aus dem Fonds. Diese länderfeindliche Vorgangsweise führe zu einem finanziellen Ausbluten der Bundesländer. NEUMANN forderte im Rahmen des Finanzausgleiches eine Änderung des Schlüssels - 2/3 Bund: 1/3 Land - bei der Schadenstragung. Wenn man auf dem Standpunkt stehe, daß Katastrophenhilfe nach der Bundesverfassung Ländersache sei, so müsse dies auch auf der Einnahmenseite seinen Niederschlag finden. Bundesminister Dr. SALCHER meinte demgegenüber - auf die Kompetenzlage verweisend - daß es der Bund freiwillig übernommen habe, den halben Schadensbetrag aus dem Katastrophenfonds zu bezahlen; im Finanzausgleich erfolge die Aufteilung der Finanzmittel nach der jeweiligen Kompetenzlage, sodaß eine Änderung des Schlüssels daher nicht erfolgen könne. Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Gesetzesvorlage wurde folgender Entschließungsantrag angenommen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, mit den Ländern Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß in Hinkunft die Behebung von Sturmschäden und Schneedruckschäden an Gebäuden und landwirtschaftlichen Kulturen aus Mitteln des Katastrophenfonds finanziert werden kann, und über das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Nationalrat bis 31. März 1982 zu berichten.

Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 573/1981)

Der im Begutachtungsverfahren zum Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geäußerte Wunsch, den bisherigen Verteilungsschlüssel von 70/Bund zu 30/Länder zugunsten der Länder und Gemeinden zu ändern, wurde nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wurde der Vorschlag realisiert, die Vertretung der Länder im 18-köpfigen Beirat (Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst sowie des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages) von bisher insgesamt vier auf je einen pro Bundesland - also insgesamt neun - auszuweiten, was die schon bislang gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet sicherlich weiter verbessert hätte.

Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz geändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1981 - BGBl. Nr. 355/1981)

Durch diese Novelle wurden die Abfertigungsansprüche nach dem Landarbeitsgesetz in drei Etappen an das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979, angepaßt. Von föderalistischem Interesse ist diese Bestimmung, weil sich die Novelle ebenso wie die Mehrzahl der Regelungen des geltenden Landarbeitsgesetzes - in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise - nicht auf die Regelung von Grundsätzen beschränkt und damit legitimen Ländereinfluß unzulässig einengt.

Bundesgesetz, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird (BGBl. Nr. 256/1981)

Erfreulicherweise wurden bei dieser Kunsthochschulordnung die besonderen Bedürfnisse der Länder Tirol und Vorarlberg berücksichtigt. Bekanntlich wurde im Jahr 1965 am Konservatorium der Stadt Innsbruck, einer Privatschule ohne Hochschulrang, ein Lehrgang für die Ausbildung von Musiklehrern

an höheren Schulen unter Fachaufsicht des "Mozarteums" in Salzburg eingerichtet.

Nachdem im Wintersemester 1980/81 an allen Musikhochschulen die Studienplätze in Kraft getreten waren und damit das Lehramtsstudium Hochschulen vorbehalten ist, hätte dies das ersatzlose Auslaufen des Innsbrucker Lehrganges - der zum wesentlichen Teil den Bedarf an qualifizierten Musikerziehern; vor allem in den beiden westlichen Bundesländern abdeckt - bewirkt. Die neue gesetzliche Regelung sieht nunmehr die Errichtung einer dislozierten Abteilung für Musikerziehung in Innsbruck vor, die wie bisher dem "Mozarteum" angegliedert ist. Nicht verschwiegen sei allerdings, daß sich die Stadt Innsbruck bereiterklärt hat, hierfür erhebliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Burgenland aus Anlaß der 60-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich (BGBl.Nr. 51/1981)

Der Bund gewährte dem Bundesland aus Anlaß der 60-jährigen Zugehörigkeit zur Republik Österreich einen einmaligen Zweckzuschuß von 20 Millionen Schilling zur Stärkung von Landesmitteln, die für besondere Vorhaben im Interesse der Festigung der Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich verwendet werden sollen.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (BGBl.Nr. 265/1981)

Diese Novelle brachte vor allem Änderungen bei den Kompetenzen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz - die im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Förderungsprogramm nicht ohne Bedeutung sind. Aus diesem Grund wurden Auszüge aus dem Gesetzestext und aus den Stenographischen Protokollen abgedruckt.

1) Gesetzestext (Auszug)

"E. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.
Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.
Angelegenheiten der Umweltanwaltschaft.
Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiete des Umweltschutzes.
 Forschung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.
 Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.....

2) Erläuterungen (625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates - Regierungsvorlage)

I. Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat in seinen Entschlieûungen vom 4. November 1976 und 6. November 1979 den Wunsch zum Ausdruck gebracht, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit verstärkten Kompetenzen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes auszustatten.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des allgemeinen Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz soll den erwähnten Entschlieûungen des Nationalrates dadurch Rechnung getragen werden, daß über die Koordinationsermächtigung hinaus die "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zur Gänze dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übertragen werden.

.....

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzgesetzes:

Die Angelegenheiten des Umweltschutzes fallen derzeit, soweit es sich nicht um die Koordination und die Forschung auf diesem Gebiet handelt, in den allgemeinen Wirkungsbereich jeweils des Bundesministeriums, dem die Besorgung des betreffenden umweltschutzrelevanten Sachgebietes zugewiesen ist. Diese Regelung geht davon aus, daß die Angelegenheiten des Umweltschutzes kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dem entspricht auch die herrschende juristische Begriffsbildung, derzufolge der "Umweltschutz" als ein Annex zur jeweiligen Verwaltungsmaterie gilt. Dieser Vorstellung folgt auch das Bundesministeriengesetz, wenn es davon ausgeht, daß die von den einzelnen Bundesministerien wahrzunehmenden Angelegenheiten des Umweltschutzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesministeriengesetzes bereits begrifflich in der Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches dieser Bundesministerien enthalten waren (vgl. die Erläuterungen zur RV, 483 d.Blg. XIII.GP, 524). An dieser Regelung soll - jedenfalls in ihrem System - durch den vorliegenden Entwurf

keine Änderung eintreten! Darüber hinaus ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Bei dem vorstehend entwickelten Begriffsverständnis bleibt außer Betracht, daß es auch Angelegenheiten des Umweltschutzes gibt, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind. Die Bereinigung dieser Angelegenheiten, also der "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes", soll nach dem vorliegenden Entwurf dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise die Angelegenheiten der Umweltanwaltschaft sowie die allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Damit ist klargestellt, daß die besonderen Angelegenheiten des Umweltschutzes, das sind also jene, die mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und daher für diese typisch sind, nach wie vor dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums zuzuordnen sind, dem die jeweilige Hauptmaterie zugehört. Somit erfährt - um Beispiele zu nennen - der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Straßenbaues, der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Angelegenheiten des Gewerbeerichtes oder der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten des Forst- und Wasserrechtes durch diese Neuregelung des allgemeinen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz keine Änderung.

Mit der umfassenden Zuordnung der "allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes" zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist auch die Bedeutung des Umweltschutzes als Staatsziel - für den Bereich der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes - und damit als eine Aufgabe der obersten Bundesverwaltung nachdrücklich unterstrichen.

3) Auszüge aus den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (74. Sitzung vom 7.5.1981) und des Bundesrates (410. Sitzung vom 23.5.1981)

a) 74. SITZUNG DES NATIONALRATES vom 7.5.1981 (S. 7306 ff)

Grabher-Meyer (FPÖ)

Sektionschef Pindur hat hier Wege vorgeschrieben, er hat auch die Verordnungen entworfen, wie sie sein müßten, um genau dem kooperativen Prinzip im Umweltschutz gerecht

zu werden. Das, was uns hier vorliegt, ist eben nicht probat genug. Das, was hier vorliegt, wird nicht garantieren können, daß gerade die Verhandlungen mit den Ländern und mit den Gemeinden leichter werden. Es wird im Gegenteil dazu führen, daß diese Verhandlungen immer noch sämtliche Ministerien machen müssen oder daß in gewissen Bereichen dem Gesundheits- und Umweltschutzministerium von anderen Ministerien ein Pouvoir für die Verhandlungen gegeben wird.

Es wird aber nicht reichen, daß der Herr Minister dieses Pouvoir völlig ausnützen kann, denn er muß immer hin- und herpendeln und wieder rückfragen: Das wurde mir von den Ländern angeboten, das wurde angenommen, das habe ich gefordert. Er wird nicht weiterkommen, so wie wir neun Jahre nicht weitergekommen sind.

Dabei gibt es das taugliche Mittel der 15-a-Ländervereinbarungen, das von Sektionschef Pindur immer wieder angeführt wurde, der sagt, hier muß nicht unbedingt der Bund sämtliche Vollkompetenzen haben, man kann über 15-a-Vereinbarungen die meisten Probleme lösen. Man kann über 15-a-Vereinbarungen die Emissionsbegrenzung, man kann den Immissionsschutz regeln, aber man muß es machen, und die Kompetenz muß beim Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sein. Wenn man ihm das nicht zumutet, dann wird es eben nicht zum Erfolg führen, so wenig, als es bisher zum Erfolg geführt hat.

Dr. Löschnak (SPÖ)

Die anderen Gebietskörperschaften haben, als man sie um eine Kompetenzbereinigung und -klärung auf diesem Gebiet gefragt hat, gesagt: Bitte nehmt einmal in eurem eigenen Bereich die Kompetenzbereinigung vor, und wenn das geschehen ist, dann kann man mit uns Ländern und Gemeinden weiterreden. Daher glauben wir, daß das ein wesentlicher Schritt in diese Richtung ist. Dieser Schritt wird es erst ermöglichen, mit den anderen Gebietskörperschaften weiterzureden. Das haben wir sehr wohl getan, Herr Abgeordneter. Man braucht nur die Gegenforderungen des Bundes zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 zu lesen, dann sieht man, daß man diese Forderung schon erhoben hat.

Dr. Wiesinger (ÖVP)

Sie haben gesagt: Sie wollen nur die Kompetenz, überall hineinzureden, "denn diese Kompetenz kann mir niemand nehmen."

Das ist ein sehr ehrenwertes Vorhaben, Herr Minister, nur glaube ich, daß das ganz einfach zu wenig ist. Ein Bundesminister, der als einzige Kompetenz hat, nur überall hineinzureden, der wird sich zwar sehr plagen und

wird sich - bei Ihrem Engagement und Ihrer Begeisterung für die Sache - sicher bemühen, aber der Effekt muß ausbleiben.

Die Koordinationsfunktion ist sicher eine wichtige, nur kann Koordination nicht ohne politische Potenz geschehen. Es hängt daher viel zu stark von der Persönlichkeit des einzelnen Ministers ab, wie stark er sich gegenüber den Kollegen durchsetzen kann, als daß wir glauben, daß das eine beständige Organisationsform sei. Es ist möglich, daß ein politisch sehr einflußreicher Gesundheitsminister, der innerhalb der Partei eine sehr starke politische Funktion hat, möglicherweise mit diesem Gesetz zurechtkommen kann. Aber das bitte ist ja nicht der Regelfall, das ist nicht die Norm, sondern man müßte dem Gesundheitsminister eben auf Grund der Kompetenzlage ermöglichen, überall dort einzugreifen, wo es erforderlich ist.

Dr. Veselsky (SPÖ)

Darüber hinaus sieht dieses Gesetz die Kompetenz für allgemeine Angelegenheiten auch des Immissionsschutzes vor. Und, meine Damen und Herren, auch das ist etwas sehr Wichtiges! Und könnte man sagen, es wäre programmatisch.

Ich möchte zu diesem Einwand Stellung nehmen und sagen: Nein, es schafft auch wieder die Kompetenzbasis, und zwar konsensorientiert, und es bedarf jetzt selbstverständlich der inhaltlichen Ausformung all dieser Kompetenzmöglichkeiten. Das bedeutet ein Bekenntnis zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden.

Machen wir uns nichts vor, es ist so, daß die beste Umweltschutzpolitik des Ministeriums zum Scheitern verurteilt wäre, wenn nicht auf Basis der Länder und Gemeinden Ähnliches getan wird und zusammengefügt wird zu einem großen Ganzen.

Es ist daher sicherlich auch in Zukunft notwendig, daß wir uns überlegen, gewisse Kompetenzen neu zu strukturieren.

.....

Ich glaube, es ist auch klar, daß wir noch weitere Gesetze brauchen werden, eine legistische Absicherung der gesamten Umweltschutzpolitik. Ich glaube, das wird unbedingt notwendig sein. Ob das jetzt ein Umweltschutzgesetz sein wird oder einzelne legistische Initiativen, das hängt davon ab. Aber wir brauchen selbstverständlich auch noch die gesetzliche Fundierung für die Umweltanwaltschaft.

Dr. Neisser (ÖVP)

Herr Bundesminister Dr. Steyrer, ich möchte Ihnen das hier sagen, ich glaube, Sie sind sich dessen bewußt, mit dieser Novelle und mit diesem Gesetz können Sie zunächst gar nichts vollziehen. Da können Sie keine Verordnungen erlassen, da können Sie keine Bescheide erlassen, sondern dieses Gesetz ist nichts anderes als ein Programm, daß Sie jetzt als Ressortminister sich gewisser Dinge annehmen können, um die Sie sich schon bisher hätten annehmen können.

Sie gehen jetzt erstmals von der Struktur des Ministeriengesetzes ab, die bisher dadurch charakterisiert war, daß dieses Ministeriengesetz eine Kompilation bestehender konkreter Zuständigkeitsvorschriften war. Sie funktionieren jetzt dieses Gesetz in ein Programmgesetz um. Denn wenn Sie heute in die Novelle hineinschreiben, was Sie sich unter allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes vorstellen, beispielsweise die Fragen des Immissions-schutzes, der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umwelts-anwaltschaft, so ist das ein Programm.

Dr. Steyrer (SPÖ)

Sie haben, Kollege Grabher-Meyer und auch Kollege Wiesinger, auf die Arbeit meines Sektionschefs Pindur, die neue Strategien des Umweltschutzes entwickelt hat, hingewiesen. Zweifellos eine richtungsgebende Arbeit, zu der ich mich auch so wie mein Vorgänger Dr. Herbert Salcher bekenne.

Sie war aber - das müssen Sie zur Kenntnis nehmen - als eine Provokation gedacht für alle Menschen in diesem Lande, dem Umweltschutz mehr Bedeutung zuzumessen und mehr Realität in die Umweltschutzpolitik hineinzubringen. Dies ist zweifellos die Zielaufgabe dieses Traktates gewesen. Es war vielleicht nicht eine Maximalforderung, aber eine Forderung, die genau kalkuliert hat, was an Wirkung herauskommen kann.

Sie müssen aber, wenn Sie diese eine Arbeit anführen, auch die Ansicht des Sektionschefs Pindur zur Kenntnis nehmen, der heute zu diesem Ministeriengesetz gesagt hat, das sei seiner Meinung nach ein taugliches Instrument für eine bessere Umweltschutzpolitik in Österreich.

Gesundheits- und Umweltschutzpolitik kann nur wirksam sein, wenn wir die verschiedenen Strukturen der österreichischen Verfassung, wenn wir den Föderalismus anerkennen. Ich bekenne mich zum föderalistischen Prinzip, zur Zusammenarbeit mit den Ländern. Das taugliche Instrument der 15-a-Verträge ist zweifellos ein Mittel, um einheitliche Normen in Österreich für die Umweltschutzpolitik zu erarbeiten, die meiner Meinung nach notwendig sind, denn es ist nicht einzusehen, daß Umweltschutz in Vorarlberg anders aussieht als im Burgenland. Und dieses

Prinzip werden wir durch dieses neue Ministeriengesetz meiner Meinung nach mit Erfolg durchziehen können.

b) 41o. SITZUNG DES BUNDESRATES vom 23.5.1981 (S. 15o48ff)

Weiss (ÖVP)

Der Herr Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat sich am 29. Jänner dieses Jahres bei seiner Vorstellung im Bundesrat im Zusammenhang mit den Umweltschutzkompetenzen verpflichtet, im Interesse des Föderalismus alle Interessen der Länder zu beachten.

Er hat sich weiters bereit erklärt, in den Fragen des Emissionsschutzes und des Lärmschutzes Staatsverträge nach Artikel 15 a mit den Ländern abzuschließen, denn - und ich zitiere ihn jetzt wörtlich -: "Es ist mir völlig gleichgültig, wer hier die Kompetenz hat."

Auch der Entwurf für das neue SPÖ-Wirtschaftsprogramm geht in diese Richtung. Wo der Bund, so heißt es dort, keine direkte Kompetenz zur Lösung von Umweltproblemen habe, sollen Vereinbarungen mit den Ländern getroffen werden. Es wird dann auch das Beispiel der Vereinbarung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl angeführt.

.....
Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch noch an den Katalog erinnert, den die Bundesregierung dem Forderungsprogramm der Bundesländer entgegengesetzt hat. In diesem, wie es landläufig manchmal genannt wird, "Forderungsprogramm für mehr Zentralismus" verlangt die Bundesregierung eine Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Umweltschutzes im Sinne der Festsetzung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten sowie verfahrensrechtlicher Regelungen. Soweit unterschiedliche Aussagen unterschiedlicher Personen und Gruppen.

.....
Mit der vorliegenden Novelle zum Bundesministeriengesetz hat sich die Bundesregierung nun tatsächlich darauf beschränkt, die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Regierung neu zu ordnen, und sie hat davon abgesehen, damit eine Ausdehnung der Bundeszuständigkeiten zu verbinden. Das ist ein Gesichtspunkt, der hier positiv zu Buche steht. Wir wollen das ausdrücklich anerkennen.

Dr. Löschnek (SPÖ)

Es ist ja typisch, daß der Herr Bundesrat Weiss einleitend von einem Forderungsprogramm für mehr Zentralismus gesprochen hat.....Aber in Wirklichkeit ist es so, daß dann, wenn der Bund aus durchaus wirtschaftlichen und sachgerechten Überlegungen vielleicht die eine oder

andere Agenda für sich in Anspruch nimmt, Sie nicht so wie beim Forderungsprogramm der Bundesländer sagen: Das ist im Sinne des Föderalismus, sondern dann unterstellen Sie, daß die Mehrheitspartei in diesem Lande nichts anderes im Sinn als mehr Zentralismus hätte.

Dr. Steyrer (SPÖ)

Und ich habe es auch für sinnvoll und angemessen betrachtet, daß dieses Ministerium eine bessere Kompetenz vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes haben muß, weil es nicht verständlich ist, daß Umweltschutz in Österreich verschiedene Stellenwerte hat, daß Emissionen oder Immissionsschutz in Vorarlberg anders aussehen als im Burgenland.

Und ich habe auch immer wieder gesagt und in meiner kurzen Amtszeit bekräftigt, daß ich es gar nicht so sehr für wichtig halte, wo diese Kompetenzen sind. Ich habe immer wieder gesagt, daß ich in Respekt vor der föderalistischen Verfassung unserer Republik es für gleichgültig ansehe, ob hier das Ministerium in zentralistischer Weise oder die Länder in föderalistischer Weise diesen Umweltschutz besorgen. Mir ist wichtig, daß nicht Umweltschutz kompetenzmäßig abgegrenzt wird, sondern daß Umweltschutz erfolgt, daß praktisch etwas in diesem Bereich getan wird.

Wenn der Herr Staatssekretär gemeint hat, Forderungsprogramm für mehr Zentralismus sei eine abwertende Beurteilung, da muß ich sagen, es gibt Forderungen der Bundesländer für mehr Rechte der Bundesländer. Und man sagt dazu, das ist ein Forderungsprogramm für mehr Föderalismus. Und wenn die Bundesregierung, was ihr gutes Recht ist, das ist ja völlig unbestritten, hergeht und mehr Kompetenzen für den Bund will, was soll das anderes sein als ein Forderungsprogramm eben nicht für mehr Föderalismus, sondern für mehr Zentralismus.

=====

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

=====

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zeigte im Berichtszeitraum keine Ansätze einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem bundesstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung. Dies ist einerseits darin begründet, daß dem Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum kaum grundsätzliche oder besonders umstrittene Fragen des bundesstaatlichen Aufbaues Österreichs vorgelegt wurden. Andererseits ist dies auch Folge eines Judikaturstils, der seine Argumente, wo immer es möglich ist, in Form eines formalen Verweises auf seine Vorjudikatur darlegt. So ist der bundesstaatliche Gehalt der Verfassungsjudikatur im Berichtszeitraum oft nur schwer aufspürbar, da er zum Teil über andere Verfassungsprinzipien, die der Verfassungsgerichtshof direkt anspricht, hergestellt werden muß.

Insgesamt ist die Judikatur im Berichtszeitraum durch eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung ohne wesentliche neue Tendenzen gekennzeichnet. Die auch in den früheren Berichtszeiträumen zu beobachtende zwiespaltige Beziehung des Verfassungsgerichtshofes zum bundesstaatlichen Prinzip ist auch in diesem Berichtszeitraum festzustellen.

2. In mehreren Erkenntnissen wurde im Berichtszeitraum der Grundsatz der Verfassungshoheit der Länder Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, ohne allerdings ausdrücklich Erwähnung zu finden.
- 2.1. Im Erkenntnis vom 2. Dezember 1981, G 21/29, hatte der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit

einer Bestimmung des burgenländischen Landesbeamtengesetzes zu erkennen, die die Diensthoheit in erster Instanz dem Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz der Landesregierung überträgt. Die Antragsteller, Abgeordnete des Landtages, sahen in dieser Bestimmung einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1o und Art. 21 Abs. 3 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof erkannte zu Recht, daß der Landesgesetzgeber befugt sei, dienstrechtliche Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, soweit die Ausübung des in Art. 2o B-VG vorgesehenen Weisungsrechts der Landesregierung gesichert bleibt.

Der Verfassungsgerichtshof trat in diesem Erkenntnis der Meinung entgegen, Art. 21 Abs. 3 B-VG sei als *lex specialis* zu Art. 1o1 B-VG anzusehen und daher sei eine landesgesetzliche Zuständigkeitsbegründung von Unterbehörden auf dem Gebiete des Dienstrechts bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte im B-VG selbst Ansätze, die die Zulässigkeit der instanzenmäßigen Unterordnung des Amtes der Landesregierung unter die Landesregierung belegen.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte auch, daß die Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen auf das Amt der Landesregierung in erster Instanz keine Änderung der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Sinne des Art. 15 Abs. 1o B-VG darstelle.

Der erfreuliche föderalistische Effekt dieses Erkenntnisses liegt darin, daß der Verfassungsgerichtshof nicht nur die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Betrauung des Amtes der Landesregierung mit behördlichen - auch dienstrechtlichen - Befugnissen bestätigt hat, sondern darüber hinaus die bundesverfassungsrechtlichen Wurzeln dieses Systems dargelegt hat (Art. 1o8, 1o9 B-VG).

Die Qualität des Amtes der Landesregierung als Behörde wurde vom Verfassungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 17. Juni 1980, B 104/79, bejaht, wobei der Gerichtshof betonte, daß er nach wie vor keinen Anlaß sehe, sich der in der Lehre vereinzelt vertretenen gegenteiligen Ansicht anzuschließen.

- 2.2. Das Erkenntnis vom 20. März 1981, W I - 16/80 und B 296/80, bildet ein Beispiel dafür, wie eng der Verfassungsgerichtshof die Verfassungshoheit der Länder in Bezug auf das demokratische Prinzip absteckt. Gegenstand dieses Verfahrens war die Auslegung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in § 19 stmk. Gemeindewahlordnung. Der Verfassungsgerichtshof vertrat die Auffassung, der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes der Gemeindewahlordnungen sei in dem Sinn auszulegen, wie er im § 2 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz bestimmt sei. Hier wurde also der in einem einfachen Bundesgesetz verwendete Begriffsinhalt als für das Landesrecht zwingend erklärt. Zwar ist zuzugeben, daß weitgehende Abweichungen vom Wohnsitzbegriff des Wählerevidenzgesetzes und der Jurisdiktionsnorm durch den Landesgesetzgeber sachlich kaum naheliegen, doch ist die höchstgerichtliche Aussage grundsätzlicher Natur: Die Wahlen zum Gemeinderat sind - im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen - durch Landesgesetz zu regeln und damit auch Teil des demokratischen Systems der Länder. Der Landesgesetzgeber ist bei der Regelung des Gemeindewahlrechtes zwar an die bundesverfassungsrechtlichen Schranken des Art. 117 Abs. 2 B-VG und damit auch an den dort enthaltenen Begriff des ordentlichen Wohnsitzes gebunden, keinesfalls jedoch an die Wahlrechtsregelungen des einfachen Bundesgesetzgebets. Da aber der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" bundesverfassungsrechtlich nicht definiert ist, ist nicht nur der Bund,

sondern sind auch die Länder befugt, die Kriterien des "ordentlichen Wohnsitzes" einfach-gesetzlich näher zu bestimmen. Diese dürfen jedoch nur nicht enger als die bundesgesetzlichen Bestimmungen sein.

Die Begründung dieses Erkenntnisses ist - abgesehen von der unzureichenden Beachtung der Verfassungsautonomie der Länder - auch im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof selbst entwickelten Interpretationsregeln widersprüchlich. Die Inhaltsermittlung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" des Art. 117 Abs. 2 B-VG erfolgt in dem hier behandelten Erkenntnis nämlich nicht nach der vom Verfassungsgerichtshof zur Inhaltsermittlung von Verfassungsbegriffen ansonsten angewendeten Versteinerungstheorie. In Anwendung dieser Auslegungsregel wäre der Begriffsinhalt des "ordentlichen Wohnsitzes" nach den bei Inkrafttreten des Art. 117 Abs. 2 B-VG - also 1962 - in Geltung gestandenen Wahlrechtsregelungen des Bundes zu ermitteln gewesen. Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes aber, daß das Wählerevidenzgesetz 1973 den relevanten Begriffsinhalt des "ordentlichen Wohnsitzes" des Art. 117 Abs. 2 B-VG festlege, ist rational nicht nachvollziehbar.

- 2.3. In diesem Zusammenhang ist auch das Erkenntnis vom 29. Juni 1981, B 156-160/79, zu erwähnen, in dem der Verfassungsgerichtshof klarstellte, daß sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vorzusehen, nicht bloß auf die den Ländern über die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG zur Besorgung belassenen Materien bezieht, sondern auch auf die ihnen durch Art. 21 Abs. 1 B-VG übertragenen dienstrechtlichen Bereiche.

3. Im Bereich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und

Ländern brachte der Berichtszeitraum nur wenig grundsätzliche Entscheidungen; hier zeigte sich die Kontinuität der Verfassungsgerichtshofjudikatur am deutlichsten.

3.1. In mehreren Erkenntnissen führte der Verfassungsgerichtshof die schon in den letzten Berichten kritisierte Rechtsprechung zur Landeskompetenz "land- und forstwirtschaftlicher Grundverkehr" fort (B 246/79 vom 29. Jänner 1981; B 430/77 vom 29. Jänner 1981; B 161/79 vom 30. Jänner 1981; B 430/79 vom 12. März 1981; B 247/79 vom 16. März 1981; B 430/79 und 433/79 vom 19. März 1981). Die eigenartige Methode, die Kompetenz des Landesgesetzgebers durch Bedachtnahme auf den jeweiligen konkreten von der Behörde erhobenen Sachverhalt zu ermitteln wurde ebenso beibehalten, wie die Auffassung, daß der Umfang dieser Landeskompetenz historisch versteinert sei. Es kann daher auf die ausführliche kritische Würdigung im 4. Föderalismusbericht (1979), S 24 und S 85 f, und im 5. Föderalismusbericht (1980), S 115 f; verwiesen werden.

3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtszeitraum die restriktive Auslegung der Landeskompetenzen nach Art. 15 Abs. 9 B-VG fortgesetzt. Das Kriterium der "Erforderlichkeit" des Art. 15 Abs. 9 B-VG wurde auch im Erkenntnis vom 17. Juni 1981, G 35/8, im Sinne der unabdingbaren Notwendigkeit bewertet.

Verfahrensgegenstand war eine Regelung des Kärntner Landes-Forstgesetzes, die verfügt hatte, daß eine grundbücherliche Eintragung von Teilungen der diesem Gesetz unterliegenden Waldgrundstücke erst vorgenommen werden dürfe, wenn auch die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung als kompetenzwidrig auf ("Zivilrechtswesen") und verneinte das Vorliegen

der Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 9 B-VG mit dem Hinweis, daß die Beibringung der einschlägigen Bewilligungen als Voraussetzung für die grundbücherliche Eintragung bereits im Grundbuchsgesetz normiert sei. Schon der Anlaßfall zeigt, daß grundbuchsrechtliche Fragen der Waldteilung zufolge ihrer Komplexität zu Unklarheiten und Unsicherheiten führen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist daher umso bedauerlicher, als die Kompetenzüberschreitung nicht in einer das Zivilrecht ändernden Regelung lag, sondern in einer "Klarstellung" der Rechtslage des grundbuchsrechtlich relevanten Teiles des Forstrechts. Neben dieser, im Sinne der Rechtsklarheit nützlichen Funktion dieser Bestimmung war die Regelung zweifellos auch notwendig, da anders sowohl die Bestimmung des § 15 Forstgesetz, die ja nicht unmittelbar anwendbares Recht ist, als auch das Landes-Forstgesetz leges imperfectae bleiben müßten.

- 3.3. Wesentlich großzügiger zeigte sich der Verfassungsgerichtshof bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Normierung einer vom § 31 VStG 1950 abweichenden Verjährungsfrist bezüglich Verwaltungsübertretungen durch den Bundesgesetzgeber: Im Erkenntnis vom 3. Oktober 1981, B 102/79, erklärte nämlich der Verfassungsgerichtshof die verlängerte Verjährungsfrist des § 74 Abs. 6 Lebensmittelgesetz durch den letzten Satz des Art. 11 Abs. 2 B-VG für verfassungsrechtlich gedeckt.

Bemerkenswert an diesem und dem obigen (3.2.) Erkenntnis ist der Begründungsstil, der dem Bundesgesetzgeber die verfassungskonforme Anwendung des Postulates der "Erforderlichkeit" weit eher bescheinigt als dem Landesgesetzgeber. Liest man beide Erkenntnisse neben-

einander, so fällt diese - sicherlich nicht rationale - Wertung umso mehr ins Auge, als der Verfassungsgerichtshof von der Parallelität der Regelungen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 9 B-VG und damit an sich verbal vom selben verfassungsrechtlichen Maßstab ausgeht - ohne sich aber letztlich auch in gleicher Weise an ihn zu halten.

- 3.4. Das Vorgehen der Behörden gegen die nicht selten im Grünland errichteten "mobilen Wohnheime" führte auch zur diesbezüglichen kompetenzmäßigen Klärung. In den Erkenntnissen vom 30. Juni 1981, B 432/78 und B 452/79, B 626/78 und 433/78, erklärte der Verfassungsgerichtshof das Verbot der Aufstellung von mobilen Wohnheimen außerhalb von Campingplätzen in Anwendung der Gesichtspunktheorie als eine Angelegenheit des Naturschutzes. Eine Abgrenzung zwischen Natur- und Landschaftsschutz erfolgte in diesem Zusammenhang nicht, da beides Landeskompentenz gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG sei.
4. In einer Reihe von Erkenntnissen nahm der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum zu Fragen der Verwaltungsorganisation Stellung und berührte dabei in einigen Erkenntnissen auch Fragen der Verwaltungsorganisation der Länder.
 - 4.1. Der Verfassungsgerichtshof befaßte sich in dem schon angeführten Erkenntnis vom 2. Dezember 1981, G 21/29, mit dem Amt der Landesregierung als Behörde und blieb bei seiner bisherigen Rechtsprechung; danach ist für die Ausstattung des Amtes der Landesregierung mit Behördeneigenschaften der (einfache) Landesgesetzgeber zuständig. So auch das Erkenntnis vom 17. Juni 1981, B 104/79. Der Verfassungsgerichtshof sah Art. 108 und 109 B-VG als jene bundesverfassungsrechtlichen Regelungen an, in denen das System der instanzenmäßigen

Unterordnung des Amtes der Landesregierung unter die Landesregierung schon im B-VG angelegt sei.

Auf das im Antrag auf Gesetzesprüfung ausdrücklich angeführte Argument, daß damit dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung als monokratischem Organ die Kompetenz faktisch übertragen sei, ging der Verfassungsgerichtshof nicht ein. Hier wäre es notwendig gewesen, das überaus komplexe Verhältnis von Landeshauptmann - Landesamtsdirektor - Landesregierung im Zusammenhang mit der Verfügung über das Amt der Landesregierung judikativ aufzugreifen.

- 4.2. Im Erkenntnis vom 16. Dezember 1981, V 54/79, hatte der Verfassungsgerichtshof über Maßnahmen eines Amtes der Landesregierung im Rahmen der Auftragsverwaltung zu entscheiden. Konkret war eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 zu beurteilen, von der der antragstellende Verwaltungsgerichtshof annahm, nur der Bundesminister für Verkehr wäre zu deren Erlassung zuständig gewesen. Der Verfassungsgerichtshof legte die Bestimmung des § 44 b StVO weit und zugunsten des Straßenerhalters aus. Dieses Erkenntnis ist deshalb begrüßenswert, da der Verfassungsgerichtshof den ohnehin als wenig erfreulich zu wertenden Zustand der Auftragsverwaltung nicht durch weitere formalistische Einschränkungen des Handlungsspielraumes der die Auftragsverwaltung ausführenden Landeshauptmänner verschärfte. Gerade im Bereich der Straßenverwaltung muß die Beurteilung der Notwendigkeit begleitender Sicherheitsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten von den Ausführenden selbst beurteilt werden können und nicht von räumlich weit entfernten Verwaltungseinheiten, die ganz allgemein nicht unmittelbare Aufgaben der Straßenerhaltung zu besorgen haben.

- 4.3. Im Erkenntnis vom 14. März 1981, G 87/80, hatte der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines Aktes der Kommunalstrukturreform zu urteilen. Der Verfassungsgerichtshof betonte dabei, daß den Ländern grundsätzlich ein sehr weiter Spielraum hinsichtlich der Regelung der Kommunalstrukturen zukomme und die Zweckmäßigkeit einer diesbezüglichen Regelung auch nicht unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes vom Verfassungsgerichtshof geprüft werden könne. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Unsachlichkeit einer solchen organisatorischen Maßnahme exzessive Züge annehme, könne sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.
5. Im Berichtszeitraum hatte der Verfassungsgerichtshof zweimal den Bundesrat betreffende Verfassungsfragen zu klären.
- 5.1. Im Erkenntnis vom 29. Jänner 1981, G 34/80, war eine Spezialisierung des Dienstpostenplanes des Bundesfinanzgesetzes mit der Begründung angefochten worden, diese sei Bestandteil des Organisationsrechtes und somit nicht als dem Bundesfinanzrecht im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zugehörig anzusehen. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Anfechtungsantrag nicht statt, wobei er den Begriff des Stellenplanes sehr extensiv interpretierte. Das Erkenntnis enthält überhaupt keine Bezugnahme auf das bundesstaatliche Prinzip. Dabei wäre es aus der Sicht des föderalistischen Prinzips der Bundesverfassung her näherliegend gewesen, Art. 42 Abs. 5 B-VG, der Ausnahmen festlegt, die den Bundesrat von der Teilnahme an Gesetzgebungsverfahren ausschließen, restriktiv auszulegen, da - wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 2455/1952 ausdrücklich festgestellt hat - "die Beteiligung der Gliedstaaten an der oberstaatlichen Gesetzgebung" durch den Bundesrat zum

Wesen der österreichischen bundesstaatlichen Verfassungssordnung gehört.

- 5.2. Im Erkenntnis vom 4. März 1981, W II-1/81, hatte der Verfassungsgerichtshof über die Rechtsstellung eines Ersatzmitgliedes des Bundesrates zu urteilen. Dieses wegen Krankheit beurlaubte Ersatzmitglied war bei einer Nachwahl durch den Landtag übergangen und ein neues Mitglied in den Bundesrat gewählt worden. Der Bundesrat gelobte dieses neue Mitglied an und beschloß am selben Tag, einen Antrag auf Mandatsverlust gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Der Verfassungsgerichtshof wies den Antrag des Bundesrates mit der Begründung ab, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung des Mandatsverlustes des Mitgliedes des Bundesrates nach Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG nicht vorlägen; vielmehr wäre eine Wahlanfechtung gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG zu beantragen gewesen. Der Verfassungsgerichtshof sah sich dadurch nicht in der Lage, in eine meritorische Behandlung dieses Antrages einzugehen, wodurch eine Reihe von materiellen Rechtsfragen offen blieb. So ist die Rechtsstellung des Ersatzmitgliedes des Bundesrates in Bezug auf seine Funktionen und seine organisatorische Stellung im Gesamtgefüge der den Bundesrat regelnden Normen nach wie vor ein weitgehend unerschlossenes Feld geblieben.

6. Im Bereich der Finanzverfassung war der abgestufte Bevölkerungsschlüssel das einzige, aber auch wichtigste Thema für den Bereich der bundesstaatlichen Finanzordnung.

- 6.1. Neben dem eigentlichen, die Sache selbst behandelnden Erkenntnis ergingen drei weitere formale Entscheidungen, die sich mit der aktiven und passiven Antrags-

legitimation befaßten.

So wies der Verfassungsgerichtshof mit den Beschlüssen vom 30. November 1981, G 62, 63/80 sowie G/70/81, die Anträge der Gemeinden Waidhofen an der Thaya-Land und Rankweil auf Aufhebung des § 8 Abs. 3 FAG 1979 und des I. Hauptstückes des Volkszählungsgesetzes gemäß Art. 140 B-VG (Individualbeschwerde) wegen mangelnder Antragslegitimation zurück, da eine Klage gemäß Art. 137 B-VG zumutbar sei. Die Konsequenz dieser Rechtsprechung ist allerdings - dies erkannte auch der Verfassungsgerichtshof -, daß es dem Verfassungsgerichtshof in einem solchen Verfahren völlig freisteht, eine Gesetzesprüfung durchzuführen oder einfach die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der angefochtenen Bestimmungen zu behaupten.

Im Erkenntnis vom 30. November 1981, A 8/80, verneinte der Verfassungsgerichtshof die Passivlegitimation des Bundes hinsichtlich vermögensrechtlicher, auf Art. 137 B-VG gestützter Ansprüche einer Gemeinde auf Zuteilung von Mitteln, deren Festsetzung auf dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel beruht. Der Verfassungsgerichtshof begründete dies damit, daß ein vermögensrechtlicher Anspruch der einzelnen Gemeinden erst in der Phase der den Ländern obliegenden Verteilung entstehe und daher nur diese passiv klagslegitimiert seien.

Dieses Erkenntnis zeigt deutlich einen Schwachpunkt des finanziellen Föderalismus in Österreich auf: Die Länder haben zwar so gut wie keinen inhaltlichen Spielraum bei der Vollziehung des Finanzausgleichsgesetzes, eines Bundesgesetzes, sie befinden sich aber gegenüber den Gemeinden in der prozessualen Stellung des Beklagten.

6.2. Inhaltlich wurde die Verfassungsmäßigkeit des abge-

stuften Bevölkerungsschlüssel vom Verfassungsgerichtshof nach zwei Richtungen bestätigt:

Zum einen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Bundesgesetzgeber zuständig sei, zwischen den Gemeinden eines Bundeslandes eine unterschiedliche Aufteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben vorzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof sah die Kompetenz des Bundes im Lichte des § 6 F-VG 1922 gegeben. Da die Kompetenzartikel des B-VG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten waren, sei auch eine Auseinandersetzung über den Umfang des Kompetenztatbestandes nach Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG entbehrlich. Die Regelung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sei daher dem Bundesgesetzgeber zugewiesen.

Diese Rechtsprechung, der dogmatisch nicht entgegengetreten werden kann, zeigt in aller Deutlichkeit den föderalistisch völlig unzureichenden Verfassungszustand der Finanzverfassung. Die Regelungen der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches sind aus dem Systembezug der allgemeinen Kompetenzverteilung herausgehoben und als besonderes System der Kompetenzverteilung konstituiert. Dadurch ist aber schon im Ansatz das in den §§ 2 ff F-VG 1948 geforderte Prinzip der prinzipiellen Übereinstimmung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung gefährdet, da Aufgaben- und Ausgabenkompetenzen verfassungsrechtlich unterschiedlichen Systembezügen unterworfen sind, was einen - zumindest potentiellen - Ansatz zu sich fortschreibenden Disparitäten in deren Fortentwicklung darstellt.

Bei der Prüfung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels unter dem Aspekt des Gleichheitspostulates setzte sich der Verfassungsgerichtshof zum anderen eingehend

mit der Literatur auseinander. Der Verfassungsgerichtshof ging von einem unbestrittenen kleinsten gemeinsamen Nenner aus und sah im Bemühen des Gesetzgebers, den abgestuften Bevölkerungsschlüssel als einen neben mehreren anderen zur Verteilung der Finanzmasse heranzuziehen, keinen Exzeß, der gegen das Gleichheitsgebot verstößt. Da sich der Verfassungsgerichtshof nicht zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Regelung für befugt erachtet, ließ er viele Aspekte, die für und gegen diese Regelung vorgebracht wurden, weitgehend unberücksichtigt. So ging der Verfassungsgerichtshof beispielsweise in seinem zentralen Ansatz davon aus, daß gewisse Leistungen in größeren Gemeinden einen überproportionalen Finanzaufwand erforderte. Umgekehrt verschwieg er, daß auf verschiedenen wichtigen Sachgebieten ein solcher auch bei kleineren Gemeinden im Vergleich zu Großgemeinden eintritt (dazu: MORSCHER, ÖJT 8/I/1B). Wesentliches Argument für die Bejahung der Verfassungskonformität der Regelung war der Hinweis auf die Systemregeln des § 4 und der §§ 12 und 13 F-VG, die vorsehen, daß ein gewisses Gleichgewicht der Haushalte erhalten werden könne und müsse.

Auch die Regelungen des Volkszählungsgesetzes, wonach Volkszählungen nur alle 10 Jahre vorzunehmen seien, wurden vom Verfassungsgerichtshof für unbedenklich erachtet.

7. Neben dieser Rechtsprechung zu den bundesstaatlichen Kernbereichen ergingen im Berichtszeitraum weitere Erkenntnisse, die für die Länder von beachtlicher Bedeutung sind.
- 7.1. Im Erkenntnis vom 6. Oktober 1981, G 47/79, erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß eine Bestimmung des Wiener Vergnügungssteuergesetzes, die die Möglichkeit

eines verwaltungsrechtlichen Vertrages vorsah, verfassungskonform ist. Dieses Erkenntnis ist deshalb von grundlegender Bedeutung, weil dadurch klargestellt wurde, daß dieses in der österreichischen Verfassungsrechtslehre umstrittene Rechtsinstitut von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden kann. Für die Länder bedeutet dies eine Erweiterung ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, was insbesondere durch den koordinativen Grundzug des verwaltungsrechtlichen Vertrages für die moderne Rechtsentwicklung von besonderer Bedeutung ist.

- 7.2. Im Erkenntnis vom 5. Oktober 1981, W I-9/79, erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß dem Landesgesetzgeber ein weiter Spielraum bei der Wahlkreiseinteilung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der von Minderheiten bewohnten Gebieten zustehe. Es bestehe zwar kein Recht einer Minderheit auf eine eigene Repräsentation im Landtag, eine solche sei aber auch nicht bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Interessant an diesem Judikat ist auch, daß der Verfassungsgerichtshof in der Gliederung eines Landes in Bezirke Ansätze zu einer Regionsbildung erblickt, die über eine administrative Gliederung hinausreichen. Hier hat der Verfassungsgerichtshof seine formal positivistische Argumentationslinie verlassen und Ansätze zur Berücksichtigung einer Theorie des Regionalismus im Sinne der politischen Geographie erkennen lassen.

- 7.3. Im Erkenntnis vom 24. Juni 1981, G 18/77, bot sich dem Verfassungsgerichtshof die Gelegenheit, eine Landesverfassung als Beurteilungsmaßstab die Verfassungsmäßigkeit eines Landesgesetzes "herauszuziehen". Zwar ist dieser Tatbestand selbstverständlich vorsichtig umschrieben; dennoch stellt dies eine dogmatisch begrüssenswerte Klarstellung gegenüber früheren Berichtszeiträumen dar.

G 1

=====

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15A B-VG
BETREFFEND DEN LANDESGRENZEN ÜBERSCHREITENDEN
BERUFSSCHULBESUCH

=====

Die unterzeichneten Länder*) - im folgenden Vertragsparteien genannt - schließen nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung findet auf jene Fälle des Berufsschulbesuches Anwendung, für die Schulsprengel festgesetzt sind oder werden, welche die Landesgrenze mindestens zweier Vertragsparteien überschreiten.

Artikel 2

Festsetzung von Landesgrenzen
überschreitenden Berufsschulsprengeln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das für die Festsetzung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels erforderliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen in schriftlicher Form herzustellen.

Artikel 3

Einschränkung und Aufhebung von
Landesgrenzen überschreitenden
Berufsschulsprengeln

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Einschränkung oder eine Aufhebung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels hinsichtlich jenes von der beabsichtigten Maßnahme betroffenen Landes, welches innerhalb eines Monats ab der schriftlichen Verständigung von diesem Vorhaben dagegen Widerspruch erhebt, frühestens mit dem Ende des auf das Einlangen des Widerspruchs folgenden Schuljahres wirksam werden zu lassen, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Landesgrenzen

überschreitende Berufsschulsprengel nur schulstufen- bzw. klassenweise auslaufend einzuschränken bzw. aufzuheben, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird.

Artikel 4 Kostenbeitrag

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für jene von ihren Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 1500 Schilling pro Schuljahr zu entrichten. Dieser Betrag gilt für lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem achtwöchigen Lehrgang bzw. für ganzjährige Berufsschulen mit einem ganzen Schultag in jeder Woche. Er erhöht oder vermindert sich bei Übersteigen bzw. bei Unterschreiten dieses Unterrichtsausmaßes entsprechend.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Beitrag ist wertbeständig zu entrichten. Als Maß zur Bemessung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an diese Stelle tretender Index. Es sind jeweils die Indexzahlen für den Monat Juli zweier aufeinanderfolgender Jahre miteinander zu vergleichen, wobei Ausgangsbasis die Indexzahl für den Monat Juli desjenigen Jahres ist, in dem diese Vereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 in Kraft tritt. Die ermittelten Beträge sind auf volle zehn Schilling auf- bzw. abzurunden.

Artikel 5 Informationspflicht

Die Vertragsparteien, die Schüler aus einem anderen Land in eine Berufsschule ihres Landes aufnehmen, verpflichten sich, dem anderen Land auf dessen Verlangen über die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Gegebenheiten sowie über allfällige besondere Vorkommnisse an der betreffenden Berufsschule und am betreffenden Schülerheim Auskunft zu erteilen.

Artikel 6 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit darüber, ob eine Vereinbarung nach Art. 15 a Abs. 2 B-VG vorliegt oder ob die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind, so kann jede am Streit

beteiligte Vertragspartei beim Verfassungsgerichtshof die entsprechende Feststellung beantragen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Verwahrer die schriftlichen Mitteilungen von drei Ländern eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet, aber erst nach deren Inkrafttreten gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dem Tag des Einlangens dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 8

Beitritt

Diese Vereinbarung steht Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art. 7 Abs. 2 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach dem Tag des Einlangens seiner Mitteilung wirksam.

Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung kündigen. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiter in Kraft.

(3) Eine Kündigung wird zu Beginn des übernächsten Schuljahres wirksam. Von der Kündigung bleiben die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung hinsichtlich jener Schüler unberührt, die im Zeitpunkt der Kündigung im anderen Land eine Berufsschule bereits besuchen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anderen Vertragsparteien von einer beabsichtigten Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

*Artikel 10***Hinterlegung, Mitteilungen**

(1) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt. Diese hat allen Vertragsparteien eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übersenden.

(2) Der Verwahrer hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind schriftlich an den Verwahrer zu richten, der diese unverzüglich allen anderen Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen hat.

*) KÄRNTEN
STEIERMARK
VORARLBERG

OBERÖSTERREICH
BURGENLAND
SALZBURG
NIEDERÖSTERREICH
WIEN

=====

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ

VERÖFFENTLICHUNGEN UND FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

=====

a) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahre 1981 erschienen in der Schriftenreihe der Österreichischen Raumordnungskonferenz folgende Werke:

Bd. 24: Systematik zum Zwecke der Vergleichbarkeit von Investitionsprogrammen der Gebietskörperschaften

Gutachten der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, das einen wichtigen Schritt für eine gemeinsame Systematik der Gebietskörperschaften zur vergleichbaren Erfassung von Investitionen darstellt.

Bd. 25: Stadterneuerung in Österreich

Studie des Instituts für Stadtforschung, wurde als Beitrag der Österreichischen Raumordnungskommission für die Europäische Kampagne zur Stadterneuerung veröffentlicht.

Bd. 26: Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich 1980/2

Bd. 27: Dritter Raumordnungsbericht

Der strukturelle Aufbau entspricht dem ersten und zweiten Raumordnungsbericht.

Bd. 28: Österreichisches Raumordnungskonzept

Bd. 28a: Materialband zum Österreichischen Raum-
ordnungskonzept

Das Raumordnungskonzept weist folgende
Gliederung auf:

- I. Einleitung
- II. Allgemeine Grundsätze für die Raum-
ordnungspolitik
- III. Raumbezogene Ziele
 - 1. Allgemeine raumbezogene Ziele
 - 2. Ziele zur Raumstruktur
 - 2.1. Großräumige Struktur
 - 2.2. Räumliche Verteilung der Wohn-
bevölkerung
 - 2.3. Räumliche Verteilung der Arbeits-
plätze
 - 2.4. Versorgung mit zentralörtlichen
Einrichtungen
 - 3. Ziele zu Sachbereichen
 - 3.1. Siedlungswesen
 - 3.2. Wohnungswesen
 - 3.3. Land- und Forstwirtschaft
 - 3.4. Industrie und produzierendes
Gewerbe
 - 3.5. Dienstleistungen
 - 3.6. Fremdenverkehr
 - 3.7. Bildungswesen
 - 3.8. Sozial- und Gesundheitswesen
 - 3.9. Verkehrswesen
 - 3.10. Energieversorgung
 - 3.11. Rohstoffsicherung
 - 3.12. Wasserwirtschaft
 - 3.13. Umwelt-, Natur- und Landschafts-
schutz
 - 4. Ziele zu Raumtypen
 - 5. Ziele zur grenzüberschreitenden
Raumordnung
- IV. Realisierung und Weiterführung des Öster-
reichischen Raumordnungskonzeptes
 - 1. Realisierung und Weiterführung
 - 2. Ausgewählte Gebiete für koordinierte
Maßnahmen der Gebietskörperschaften

b) Sonstige Forschungsaktivitäten

Kleinwasser-Kraftwerke in ländlich-peripheren
Gebieten Österreichs

Studie des österreichischen Instituts für Raum-
planung

Entwicklungsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs in
Problemgebieten

Von diesem Projekt konnten die Arbeitsschritte
"Bestimmung und Abgrenzung der Fremdenverkehrs-
gebiete" sowie
"Vorschläge zur Gebietsauswahl für die Testunter-
suchungen"
abgeschlossen werden.

Die ÖROK-Grundlagenarbeiten umfaßten im Berichts-
jahr folgende sechs Bände:

- Bd. 1: Arbeiten am Erreichbarkeitsmodell (insbeson-
dere für den öffentlichen Verkehr)
- Bd. 2: ÖIR-Bevölkerungsprognose nach Politischen
Bezirken
- Bd. 3: Regionalisierte Fremdenverkehrsprognose
(Überarbeitung und Ergänzung der ersten
Ausbaustufe)
- Bd. 4: Arbeiten zur Computerkartographie
- Bd. 5: Analyse der Problemsituationen struktur-
schwacher Industriegebiete
- Bd. 6: Zusammenfassung

G 3

=====

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG

KOORDINIERTE FÜHRUNG

=====

Wie bereits im vorjährigen Föderalismusbericht erwähnt, wurde den Ländern empfohlen, auch auf Bezirksebene einen Bezirksskordinationsausschuß zu konstituieren. Damit stünde auch dem Bezirkshauptmann bei Krisensituationen ein beratendes Organ zur Verfügung, das funktionell im wesentlichen der Zusammensetzung des Landeskoordinationsausschusses entspräche.

Zur Schulung der Gremien der "Koordinierten Führung" wurde im Jahr 1981 eine Realübung im Bezirk Wolfsberg/Kärnten durchgeführt, die wesentliche Erkenntnisse für die von den Ländern erstellten Not- und Katastrophenpläne lieferte. Es ist vorerst beabsichtigt, in jedem Bundesland eine derartige Übung auf Bezirksebene durchzuführen, in weiterer Folge sollen solche auch im Landesbereich und letztlich - nach Schweizer Muster - im gesamten Bundesbereich abgehalten werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969)
- ANTONIOLLI, Die rechtliche Tragweite der Baugesetze der Bundesverfassung, in: FS Merkl (1970), 32 ff
- BAUER, Die Bestandskraft von Verträgen zwischen Bund und Ländern (1971)
- BERCHTOLD, Tendenzen und Aspekte einer Reform des Bundesstaates, in: FS Ermacora (1974), 21 ff
- Bemerkungen zur Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, ÖJZ 1980, 283 ff
- BIELENBERG/ERBGUTH/SÖFKER, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, DVBl. 1981, 1120 ff
- BORTER, Demokratiegebot und interkantonales Vertragsrecht (1976)
- BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht (1977)
- Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung, AöR 1977, 68 ff
- BÖS, Eine ökonomische Theorie des Finanzausgleiches (1971)
- Zur Theorie des Finanzausgleichs, in: DREISSIG (Hg), Probleme des Finanzausgleichs, Bd. I (1977), 45 ff
- BRAND, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Einsparung von Energie, ÖGZ 1980, 38 ff
- BRAUNEDER/LACHMAYER, Österreichische Verfassungsgeschichte (1976)
- BRINER, REGIO Basilienis - ein neuzeitlicher Versuch interkantonaler und internationaler Zusammenarbeit, in: Der Föderalismus vor der Zukunft, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft (1965), 111 ff
- BRÖNNER, Raumordnung in Österreich, WuV 1976, 45 ff

- BULLINGER, Die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung, DÖV 1970, 761 ff und 797 ff
- CHOLENA/DYONG/VON DER HEIDE, Raumordnung in Bund und Ländern, DVBl. 1981, 949 ff
- DEMMELEBAUER/PESENDORFER, Demokratisierung der Bezirksverwaltung² (1980)
- DOEKER, Parlamentarische Bundesstaaten im Commonwealth of Nations: Kanada, Australien, Indien, Bd. 1 (1980)
- DOMMACH, Neuregelung der Rückforderung von Zuwendungen des Bundes, DÖV 1981, 122 ff
- DUBIS, Blick auf Autonomie und Finanzhoheit, Volksbote 31.8.1978
- Ist unsere Autonomie in Gefahr?, Dolomiten 17.3.1980
- ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848-1970, in: Hellbling-Mayer-Maly-Marcic (Hg), Föderalismus in Österreich (1970), 9 ff
- Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, Der Staat 1973, 499 ff
- Verfassungsrechtliche Probleme der Rundfunkreform, Berichte und Informationen 1974, H 1448/49, 4 ff
- Die Entwicklung des österreichischen Staatsrechts seit 1966 (1966-1975), JBöfFR 1975, 135 ff
- Erfüllung des Länderforderungsprogramms?, JBl. 1975, 22 ff
- Das Schicksal der österreichischen Bundesverfassung. Vom Verfassungstorso zur Verfassungsruine?, in: Veröffentlichungen der Universität Innsbruck, 126, Innsbruck 1981, 12 ff
- ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976)
- (Hg), Regionalismus, Phänomen, Planungsmittel, Herausforderung für Europa. Eine Einführung, Wien 1979
- Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen, in: ESTERBAUER (Hg), Regionalismus (1979)

- FRICK, La competenza amministrativa della Provincia di Bolzano, Rechtsw. Diss. Padua (Studienjahr 1977/78, vervielfältigtes Manuskript)
- FRIESENHAHN, Zur Immunität der Abgeordneten in Bund und Ländern, DÖV 1981, 512 ff
- FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl. 1976, 449 ff
- Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, DVBl. 1981, 552 ff
- GREMER, Die bayerische Staatsangehörigkeit - Stellungnahme zum Aufsatz von Barnemann in Bay.VBl. 1979, 748 ff und Bay.VBl. 1981, 527 ff
- GROISS, Der Föderalismus erhält starken Auftrieb, Stb 1978, F 13, 49 f
- HANGARTNER, Bundesstaat im Wandel, ZSR NF 97 (1978), 379 ff
- HERAUD, Die Prinzipien des Föderalismus und die Europäische Föderation (1978)
- HOLZINGER, Das neue österreichische Marktordnungsrecht, ÖVA 1976, 161 ff, und 1977, 1 ff
- Bürgernähe als Forderung an die Verwaltung, in: Publikationen des Bundeskanzleramtes "Bürgernähe Verwaltung", 1980, 22 ff
- KAFKA, Niedergang des Föderalismus in Österreich, in: FS Hellbling (1971), 281 ff
- KAMMERHOFER, Eine Abkehr von der Versteinerungstheorie? ZVR 1970, 141 ff
- KELSEN, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, ZÖR 1919, 98 ff
- KISKER, Kooperation im Bundesstaat (1971)
- KLECATSKY, Bundesverfassungsrecht² (1973), Ergänzungsband² (1977)
- Über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, FS Geiger (1974), 925 ff

- KLECATSKY, Der Verwaltungsgerichtshof und die Zukunft der Grundfreiheiten und Menschenrechte, in: FS 100 Jahre VwGH (1976), 293 ff
- Perspektiven des alpenländischen Föderalismus, in: ASSMANN/GOPPEL (Hg), Föderalismus (1978), 51 ff
- KLEIN, Die Kompetenz- und Rechtsorganisation, DVBl. 1981, 661 ff
- KNOLL/MEYER, Österreichische Konsensdemokratie in Theorie und Praxis (1976)
- KÜCHLER, (Hg), Transnationale Zusammenarbeit in der Alpenregion (1973)
- KÜFNER, Eine oder wieviele Revolutionen? Das Verhältnis zwischen Staat und Ländern im Oktober und November 1918, Jahrbuch für Zeitgeschichte 1979, 1 ff
- KOJA, Die Vertretung der Länderinteressen im Bund, in: Hellbling-Mayer-Maly-Marcic (Hg), Bundesstaat auf der Waage (1969), 9 ff
- Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Hellbling-Mayer-Maly-Mieshler, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974), 61 ff
- Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus (1975)
- Gemeindeverbände und Bundesverfassung (1979)
- Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff (1979)
- Stand und Entwicklungstendenzen des Föderalismus in Österreich, in: Salzburg Dokumentation, Beiträge zur Föderalismusdiskussion, 1981
- KOLLER, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte, in: Ermacora/Koller/Klecatsky/Welan-Welan, Föderalismus in Österreich (1970)
- KÜLZ, Bundestreue als Verfassungsprinzip?, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1980, 145 ff
- KOPP, Der Rechnungshof als gemeinsames "föderatives" Bund-Länder-Organ (1978)
- KORINEK, Verfassungsrechtliche Probleme des Umweltschutzes im Bundesstaat, WiPolBl 1971, H 1/2, 72 ff

- KORINEK, Das Gesetzesprüfungsrecht als Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Salzburger Symposium zum Jubiläum 60 Jahre Bundesverfassung, 1980, 108 ff
- KOSTELKA/UNKART, Vom Stellenwert des Föderalismus in Österreich, in: Fischer (Hg), Das politische System Österreichs (1974), 337 ff
- KRZIZEK, Konkurrierende Zuständigkeiten nach der österreichischen Bundesverfassung, JB1. 1972, 124 ff
- KUNDRATITZ, Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund, Bd. 20 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1981
- LEHNE/LOEBENSTEIN/SCHIMETSCHKE (Hg), Die Entwicklung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien-New York 1976
- LOEBENSTEIN, Der Föderalismus - ein Instrument im Dienste der Demokratie und des Rechtsstaates, in: Gedächtnisschrift Marcic II (1974), 827 ff
- LOESER, Theorie und Praxis der Mischverwaltung (1976)
- MALCHUS, Partnerschaft an europäischen Grenzen, Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit (1975)
- MAYER, Staatsmonopole (1976)
- Die Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Ländern, in: Mayer-Rill-Funk-Walter, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976), 9 ff
- MELICHAR, Der Föderalismus in Österreich, JB1. 1965, 29 ff
- Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus, ZÖR 1967, 220 ff
- MORSCHER, Möglichkeiten der Kooperation im Alpenraum aus der Sicht Österreichs, in: Le Alpi e l'Europa 4, Cultura e politica, Mailand oJ (1975), 265 ff
- Naturschutz unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in transnationaler Sicht, Innsbruck 1976, (vervielfältigtes Manuskript)

- MÖRSCHER, Rechtsfragen der Raumordnung in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1976 (vervielfältigtes Manuskript)
- Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages (1977)
 - Pro Vorarlberg, in: KHOL-STIRNEMANN (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1980, München-Wien 1981, 31 ff
 - Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer, Bd. 21 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1981
- NOVAK, Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und Verwaltungsorganisation, ÖJZ 1975, 281 ff
- OBERNDORFER, Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in Österreich, WuV 1978, 117 ff
- ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973)
- Die Verfassungsentwicklung in Österreich. Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie als Thema verfassungsrechtlicher Reformen, ZaöRV 1977, 399 ff
 - Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität, Bd. 2 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1977
 - Die föderative Verfassung Österreichs, DÖV 1978, 897 ff
 - Verträge im Bundesstaat, Bd. 9 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1978
- PATZIG, Haushaltsrecht des Bundes und der Länder, Bd. I, DÖV 1981, 976
- PERNTHALER, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gem. Art. 15 Abs. 9 B-VG eine "Mitwirkung von Bundesorganen" iS des Art. 97 Abs. 2 B-VG?, JBl. 1972, 68 ff
- Die Zuständigkeit der Länder zum Verkehr mit ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten und deren Vertretungsbehörden in Österreich, in: KÖCHLER (Hg), Zusammenarbeit (1973), 31 ff

- PERNTHALER, Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Bd. 19 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1980
- Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform, FS Fröhler (1980)
- (Hg), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden, Bd. 15 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1980
- PERNTHALER/PALLWEIN-PRETTNER, Die Entscheidungsbegründung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, in: Sprung-König (Hg), Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten (1974), 199 ff
- PESENDORFER, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung, Bd. 22 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1981
- PICHLER, Wird die öffentliche Verwaltung durch die Einrichtung von Bürgerstellen bürgernäher?, in: Publikation des Bundeskanzleramtes "Bürger-nahe Verwaltung", 1980, 128 ff
- RILL, Gliedstaatsverträge. Eine Untersuchung nach österreichischem und deutschem Recht (1972)
- Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gem. Art. 15a B-VG, in: Mayer-Rill-Funk-Walter, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976), 27 ff
- RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat (1977)
- SACHS, Die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bei Bund-Länder-Streitigkeiten - Verfahrensfortgang bei verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nach § 50 Abs. 4 VwGO, § 39 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGG, DÖV 1981, 707 ff
- SALZBURG DOKUMENTATIONEN, Beiträge zur Föderalismusdiskussion, Schriftenreihe des Landespressebüros, 1981
- SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971)
- Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, ÖJZ 1981, 1 ff
- SCHAMBECK, Zur Gegenwartslage des österreichischen Föderalismus, ÖJZ 1979, 477 ff, 509 ff
- (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, 325 ff

- SCHAMBECK, Zum Föderalismus in der Republik Österreich, in: Merten-Morsey (Hg), 30 Jahre Grundgesetz (1979), 55 ff
- SCHUPPERT, Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch verselbständigte Verwaltungseinheiten, DVBl. 1981, 1022 ff
- SIEDENTOPF, Regionalismus in Italien, Archiv für Kommunalwissenschaft 1979, 224 ff
- STADLER, Subsidiaritätsprinzip und Föderalismus, Freiburg/Schweiz 1951
- STAMPFER, Zur Situation des Föderalismus in Österreich, in: KHOL-STIRNEMANN (Hg), Jahrbuch für Politik 1980
- STICH, Bauordnungsrecht der Länder in der Sackgasse, DVBl. 1981, 354 ff
- TOMUSCHAT, Italien als Regionalstaat, Die Verwaltung 6 (1973), 167 ff
- TRIMARCHI/BANFI, Nuove norme di attuazione statutaria per il Trentino-Alto Adige, Le Regioni 1974, 147 ff
- USTERI, Die Auswirkungen der Reinen Rechtslehre von Hans Kelsen in der Schweiz, in: Der Einfluß der Reinen Rechtslehre auf die Rechtstheorie in verschiedenen Ländern, Bd. 2 der Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts (1978), 181 ff
- WAHL, Aktuelle Probleme im Verhältnis der Landesplanung zu den Gemeinden - Steuerung der Siedlungsentwicklung und Standortplanungen, DÖV 1981, 597 ff
- WEBER, Kriterien des Bundesstaates, Bd. 18 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, 1980
- WELAN, Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974), 35 ff
- WELAN/KOJA/GRÖLL/SMEKAL, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974)

- WELAN-WELAN, Pluralismus und Föderalismus, in: Hellbling-Mayer-Maly-Marcic (Hg), Föderalismus in Österreich (1970), 205 ff
- WIMMER, Die neue burgenländische Landesverfassung, FS Klecatsky (1980)
- WINKLER, Das österreichische Konzept der Gewaltentrennung in Recht und Wirklichkeit, in: Orientierungen im öffentlichen Recht (1979), 229 ff
- WITTMANN, Die bundesstaatliche Problematik des Subventionsrechts, in: Wenger (Hg), Förderungsverwaltung (1973), 365 ff
- ZEIZINGER, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl. 1978, 193 ff
- ZLUWA, Über die Qualität des Amtes der Landesregierung als Behörde, JBl. 1972, 178 ff, 252 ff

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 Peter Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 Theo Öhlinger, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 Felix Ermacora, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 Peter Pernthaler, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 Martin Usteri, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 Manfred Gantner, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 Siegbert Morscher, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 Theo Öhlinger, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 Erich Thöni, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 140,—)
- Bd. 11 Georg Schmitz, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 Felix Ermacora, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 E-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 Peter Pernthaler, Karl Weber, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 Peter Pernthaler, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 Peter Pernthaler (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 Peter Häberle, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 Bernd-Christian Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 Karl Weber, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 Peter Pernthaler, Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 Wilhelm Kundratitz (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 Sieghart Morscher, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 Wolfgang Pesendorfer, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 Peter Pernthaler Herausgeber, Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 Theo Öhlinger, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 Harald Stofzlechner, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982.
- Bd. 27 Peter Pernthaler, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982.